

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisfreie Stadt Trier

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren
für das Jahr 2014

Philipp Artz, Stephan Baas, Eva Dittmann

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisfreie Stadt Trier

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2014

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

Philipp Artz	06131/240 41-27	philipp.artz@ism-mz.de
Stephan Baas	06131/240 41-13	stephan.baas@ism-mz.de
Eva Dittmann	06131/240 41-28	eva.dittmann@ism-mz.de

Impressum

Philipp Artz, Stephan Baas, Eva Dittmann

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisfreie Stadt Trier

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren
für das Jahr 2014

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mz.de

Mainz 2015

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	6
2	ZUR DATENGRUNDLAGE UND ZUR METHODE	10
3	ENTWICKLUNG AUSGEWÄHLTER LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN RHEINLAND-PFALZ	13
4	PROFIL FÜR DIE KREISFREIE STADT TRIER	36
4.1	SOZIOSTRUKTURELLE BELASTUNGSFAKTOREN	36
4.2	DEMOGRAPHISCHE TRENDS – BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND BEVÖLKERUNGSPROGNOSE	46
4.3	HILFEN ZUR ERZIEHUNG	56
4.3.1	<i>Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung</i>	57
4.3.2	<i>Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung</i>	67
4.3.3	<i>Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung</i>	82
4.3.4	<i>Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung</i>	86
4.4	EINGLIEDERUNGSHILFE GEM. § 35A SGB VIII	89
4.4.1	<i>Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung</i>	90
4.4.2	<i>Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Eingliederungshilfen</i>	91
4.4.3	<i>Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen</i>	92
4.4.4	<i>Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35 SGB VIII</i>	93
4.5	BERATUNGEN NACH §§ 16, 17, 18, 28 UND 41 SGB VIII	94
4.6	INOBTUNAHMEN UND SORGERECHTSENTZÜGE	99
4.7	JUGENDSTRAFVERFAHREN	103
4.7.1	<i>Vorgänge im Jugendstrafverfahren</i>	103
4.7.2	<i>Personalausstattung und Fallbelastung in der Jugendgerichtshilfe</i>	105
4.8	ANGEBOTE IM BEREICH DER KINDERTAGESBETREUUNG	108
4.9	JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT, SCHULSOZIALARBEIT UND ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ.....	114
4.10	PERSONALAUSSTATTUNG UND FALLBELASTUNG IN DEN SOZIALEN DIENSTEN	117
4.11	PERSONALAUSSTATTUNG UND FALLBELASTUNG IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE	122
4.12	AUSGEWÄHLTE INDIKATOREN UND INDICES.....	124
5	ZUSAMMENFASSUNG	126
6	DATENÜBERSICHT JUGENDAMT TRIER	130
7	LITERATUR	131
8	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	133

1 Vorbemerkung

Das im Jahr 2002 begonnene Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mit dem vorliegenden Bericht inzwischen im 13. Berichtsjahr. Es wird gemeinsam vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) Rheinland Pfalz und den rheinland-pfälzischen Jugendämtern getragen. Beteiligt an der Datenerhebung und der Finanzierung dieses Projektes sind 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz.

Um die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Rahmen der kommunalen Steuerungsverantwortung und den Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen zu unterstützen, werden jährliche Jugendamtsprofile angefertigt, in denen die Daten für jede einzelne Kommune in Relation zu landesweiten und regionalen Entwicklungen dargestellt sind. Landesweite Entwicklungen sowie aggregierte Zahlen für Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte bilden einen Interpretationsrahmen für Fallzahlen, Eckwerte und Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamt. Dadurch wird ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk im Vergleich zu landesweiten und regionalen Trends zu betrachten.

Neben den zentralen Daten aus dem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII, den Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII und den Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII und § 1666 BGB, werden darüber hinaus weitere Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) erhoben. Dazu gehören auch Beratungsleistungen der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und der Erziehungsberatungsstellen sowie die Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege, Ganztagsschulangebote).

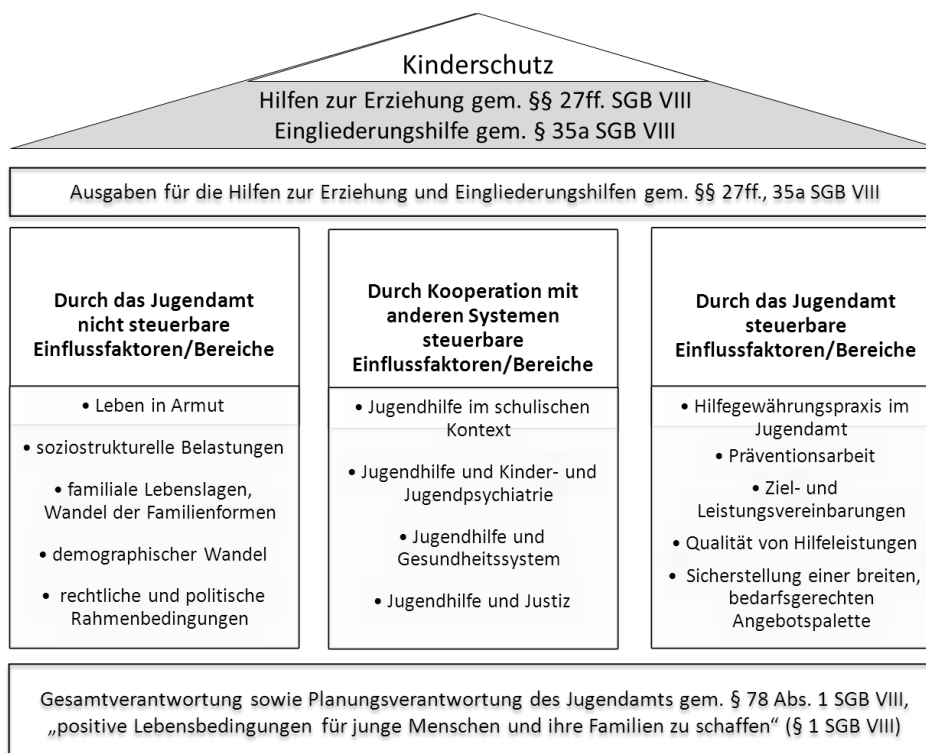
Des Weiteren werden soziostrukturelle und demographische Daten in den Blick genommen, da gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Wandel der Familienformen) den Rahmen bilden, vor dem Jugendhilfeleistungen notwendig werden. Mit diesem Ansatz, der ganz unterschiedliche Faktoren in einen Gesamtzusammenhang setzt, handelt es sich um eine sogenannte Integrierte Berichterstattung.

Diese Gesamtschau und das in Beziehung setzen verschiedener relevanter Indikatoren soll zunächst einmal fachpolitisches und fachplanerisches Handeln in den Kommunen, aber auch auf Landesebene unterstützen und qualifizieren. Das vorliegende Profil dient hierzu als quantitative Datengrundlage und soll Basis für Planung, Steuerung und Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung bieten.

Die Datengrundlage bietet eine Voraussetzung, um steuerbare, bedingt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren auf den Bedarf an Jugendhilfeleistungen genauer in den Blick zu nehmen. Um der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Maykus/Schone 2010). Im § 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an und gleichzeitig wird der Kampf um knappe öffentliche Mittel immer härter. Ein Jugendamt, das nicht hinreichend plant und steuert, hat diesen Kampf im Prinzip verloren, da der Kinder- und Jugendhilfe immer neue Aufgaben aufgetragen werden und die Ursachen hierfür nicht immer transparent sind. Je begrenzter die öffentlichen Mittel

und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Neben den hier genannten Steuerungsmöglichkeiten gibt es jedoch zentrale Bereiche, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss hat.

Abbildung 1: Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Zu den vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe nicht steuerbaren Bereichen gehören gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen, die die Lebenslagen, Biographien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren. Wie sich die demographische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiäre Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar. Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderung sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren und bedarfsorientierte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten. Auch rechtliche und politische Entscheidungen - wie beispielsweise die Neuerungen durch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz - führen zu Veränderungen der zu erbringenden Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Allzu häufig wird für wachsende und hohe Ausgaben die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind zunehmend verortet an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen. Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierter Arbeitsweisen von Institutionen wird zunehmend erkennbar, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen. Darauf hat am deutlichsten die Auseinandersetzung mit den ersten PISA-Ergebnissen (2001) verwiesen. Die Schule an sich ist immer weniger in der Lage, „gute Bildungsprozesse“ zu gestalten, wenn sie nicht auf die Lebenswelten der Kinder und Familien eingeht (vgl. Baumert u. a. 2001). Dieses Argumentationsmuster lässt sich ebenso auf den Gesundheitsbereich, die Kriminalprävention oder die Übergangsgestaltung in Ausbildung und Beruf übertragen. Immer weniger sind die gesellschaftlichen Teilsysteme je für sich in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen, da sich pluralistische Lebenslagen nicht eindeutig bestimmten Funktionslogiken von Institutionen zuordnen lassen. Die Schule ist auf Kooperationen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Akteuren aus dem Bereich Ausbildung und Beruf ebenso angewiesen wie das Gesundheitssystem auf entsprechende Partner, wenn es um bestimmte Zielgruppen (z. B. psychisch kranke Kinder oder Eltern) oder Aspekte der Gesundheitsprävention geht (vgl. BMFSFJ 2009). Nicht ohne Grund sind schon seit geraumer Zeit Vernetzung und Kooperation die Zauberformel für „neue“ Handlungsstrategien. Bestimmte Aufgaben kann die Kinder- und Jugendhilfe nur in partnerschaftlicher Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen erledigen. Probleme junger Menschen, die in erster Linie im Schulkontext auffallen (z. B. ADHS), können auch nur in Zusammenarbeit mit der Schule bearbeitet werden. Wenn Kinder psychisch kranker Eltern Unterstützung und Hilfe brauchen, dann geht das nur im Zusammenspiel mit der Psychiatrie. Wenn Ansätze zum Umgang mit besonders häufig durch Straftaten in Erscheinung tretenden jungen Menschen entwickelt werden sollen, braucht es dazu abgestimmte Arbeitsformen mit der Polizei und Justiz. Die Reihe der Beispiele ließe sich beliebig erweitern.

So selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so schwierig gestaltet sich eine gelungene Realisierung. Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern, erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im Dickicht von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Für die Kinder- und Jugendhilfe stellt sich nicht die Frage, nicht zu kooperieren. Will sie entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien nicht nur gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, dann ist sie auf die Zusammenarbeit mit der Schule, der Arbeitsverwaltung, dem Gesundheitssystem, Vereinen und Selbstorganisationen angewiesen. Die Ausgestaltung von Kooperationen und Netzwerken (z. B. Kinderschutz) entwickelt sich zunehmend zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützlich Angebote vorhalten zu können. Ihre Ausgestaltung allerdings ist politisch, fachlich und organisatorisch voraussetzungsreich (vgl. Maykus 2012, S. 71ff.).

Deutlich wird: Bei der Interpretation der Entwicklungen der Fallzahlen und Ausgaben im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und der Entwicklung angrenzender Maßnahmen müssen Potenziale und Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter gleichermaßen berücksichtigt werden. Es gibt eine ganze Reihe an Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeplanung, Hilfeplanverfahren, Hilfestellungspraxis im Jugendamt, Ziel-, Leistungs- und Entgeltverfahren sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung u. a.), die es dem öffentlichen Jugendhilfeträger erlauben, mit öffentlichen Geldern verantwortlich umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien, die jeweils notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Dennoch finden sich auch Grenzen der Steuerungsbemühungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, die vor allem an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen offenkundig werden und die nur durch gemeinsame Kooperationsbemühungen überwunden werden können. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen führen zu einer steigenden Bedarfslage von Familien, auf die das Jugendamt durch passgenaue Angebote reagieren muss.

Eine fundierte Planung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung wird durch die hier beschriebenen Zusammenhänge erschwert. Die Anzahl der jungen Menschen und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich im Unterschied zum Kindertagesstättenbereich nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand der Erziehungshilfen angemessen, braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz stellt eine valide Datengrundlage bereit, die Transparenz über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Analyse von Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Mittels einer langfristigen Betrachtung können zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden. Dadurch ergeben sich Hinweise auf veränderte Jugendamtspraxis und dementsprechend weitere Impulse für fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort.

Die Einbindung der Berichterstattung in eine dialogorientierte Arbeits- und Transferstruktur mit allen beteiligten Jugendämtern, dem Städte- und Landkreistag sowie der Landesebene (Ministerien, Landesjugendamt, Landesjugendhilfeausschuss) ermöglicht zudem ein „Lernen aus dem Vergleich“. Eine kontinuierliche Berichterstattung über die Jahre hinweg macht außerdem die Analyse von Entwicklungstrends sowie die Evaluation von zentralen fachpolitischen wie fachplanerischen Neuerungen oder Innovationen möglich.

Die Einsatzmöglichkeiten der Integrierten Berichterstattung sind demnach vielfältig. Neben der Schaffung von Transparenz für die Fachpolitik und -praxis durch ein systematisches und kontinuierliches Monitoring können politische und fachplanerische Entscheidungen fundiert und versachlicht werden. Der Ansatz der Integrierten Berichterstattung geht also über eine reine Datenerhebung hinaus und zielt ebenso auf die systematische und planvolle Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung.

2 Zur Datengrundlage und zur Methode

Woher stammen die Daten?

Der Hauptteil der Daten stammt aus einer jährlichen vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführten Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerfassung umfasst seit dem Jahr 2002 im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung in den Sozialen Diensten der Jugendämter
- Personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Vorhandene bzw. belegte Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII und i.V. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 42 SGB VIII
- Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendgerichtshilfe
- Bruttoausgaben der Jugendämter

Die Informationen zu Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII stammen aus einer seit 2005 jährlich durchgeführten Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die auch für das Berichtsjahr 2014 erfolgt ist.

Die soziostrukturellen und demographischen Merkmale, von denen angenommen wird, dass sie Einfluss auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen haben können, wurden seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausberechnung für alle kreisfreien Städte und Landkreise bis zum Jahr 2025 stammt vom Statistischen Landesamt in Rheinland-Pfalz.

Der bundesweit von allen statistischen Landesämtern durchgeführte Zensus 2011 hatte bei der Bereitstellung der Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 zu Verzögerungen geführt. In Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter wurden daher bei der Berechnung der Eckwerte im Datenprofil 2013 die Bevölkerungszahlen des Jahres 2012 verwendet. Es wurde einstimmig entschieden, dass auch für die folgenden Erhebungsjahre jeweils die Bevölkerungszahlen des Vorjahres verwendet werden sollen. Die Eckwerte im vorliegenden Datenprofil 2014 sind somit auf Grundlage der Bevölkerungszahlen des Jahres 2013 berechnet.

Beachte: Aufgrund des durchgeführten Zensus 2011 wurden die Bevölkerungszahlen einiger Kommunen korrigiert, was teilweise zu erheblichen Veränderungen der Bevölkerungszahlen geführt hat. Starke Eckwertanstiege bzw. -rückgänge sind somit zum Teil auch auf die Korrekturen der Bevölkerungszahlen zurückzuführen.

Seit dem Erhebungsjahr 2012 werden zudem Informationen zu

- Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII sowie die zugehörigen Aufwendungen,
- Hilfen nach § 34 SGB VIII mit Zuständigkeitswechseln nach § 86 Abs. 6 SGB VIII sowie die zugehörigen Kostenerstattungen und

- Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII in Schulen (schulbezogen) und in Kindertagesstätten (jugendamtsbezogen) erhoben.

Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also in der Regel bezogen auf je 1.000 im Landkreis/ in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe 20 Kinder/ Jugendliche die entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten:

Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren wird jeweils der höchste und der niedrigste Wert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz berichtet, des Weiteren der höchste und niedrigste Wert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Weiterhin werden die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Profil berichteten Durchschnittswerten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Durchschnittswerten der Stadtjugendämter. Durch die Darstellung der quantitativen Entwicklung der Eck- und Anteilswerte zwischen 2013 und 2014 bzw. zwischen 2002 und 2014¹ bietet sich zudem die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs.

Bei der Interpretation der prozentualen Entwicklung der im Profil dargestellten Eckwerte gilt zu berücksichtigen, dass sich durch den jährlichen Rückgang bei der Bevölkerung der unter 21-Jährigen größere Entwicklungen ergeben, als bei einer Betrachtung der Fallzahlen. Da wie bereits beschrieben im Datenprofil des Erhebungsjahrs 2014 die korrigierten Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 (Basis Zensus 2011) herangezogen werden, ergeben sich im Vergleich zu den Fallzahlen im vorliegenden Profil bei den auf die Bevölkerung bezogenen Daten teils deutlich stärkere Eckwertanstiege bzw. -rückgänge.

Weitergehende Vergleichsmöglichkeiten bietet die Z-Transformation: Dieses Verfahren ist notwendig, um unterschiedlich verteilte Eckwerte, Indikatoren oder Indices miteinander vergleichen zu können, indem die unterschiedlichen Wertebereiche aufeinander abgestimmt – also standardisiert – werden. Im Vergleich mit anderen Verfahren der Standardisierung bietet die Z-Transformation den Vorteil eines genau definierbaren Durchschnittswertes, was die Einordnung eines Jugendamtes in eine Gruppe von Jugendämtern erleichtert. Die Besonderheit der Z-Transformation besteht darin, dass der Mittelwert einer solchermaßen transformierten Variablen immer den Wert „0“ aufweist und theoretisch nach oben oder unten einen unbegrenzten Wertebereich aufweist. Je größer die Abweichung vom Wert „0“, desto stärker ist auch die Abweichung vom Mittelwert. Da in die Berechnung einer z-standardisierten Variable der Erwartungswert (ugs. Mittelwert) und die dazugehörige Standardabweichung eingehen, liegen erfahrungsgemäß

¹ Die Zahlen aus 2002 waren nicht in allen Rubriken verfügbar, weil einzelne Items im Jahr 2002 entweder noch nicht oder in anderer Form erhoben wurden, so dass ein linearer Vergleich nicht möglich war.

- 68 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -1 und +1
- 95 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -2 und +2
- und 99,7 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -3 und +3.

Vor diesem Hintergrund lassen sich z-transformierte Eckwerte, Indikatoren oder Indices folgendermaßen interpretieren:

- Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
- Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
- Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

Die Z-Transformation wird in diesem Profil für ausgewählte Eck- und Anteilswerte durchgeführt und für Gruppen von Eckwerten bzw. Indikatoren, die zu einem Index zusammengefasst werden (soziostruktureller Belastungsindex, Interventionsindex). Die Transformation erfolgt immer getrennt für die 24 Landkreise und die 17 großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

Zur Interpretation der Daten

Bei der Interpretation der in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Daten gilt zu beachten, dass anhand dieser Daten keine Bewertung der Jugendamtsarbeit vorgenommen werden kann, da hier ausschließlich quantitative Beschreibungen möglich sind. Aussagen zur Qualität können und werden an dieser Stelle nicht getroffen. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist jedoch ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und muss auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen.

Weiterhin lassen die hier dargestellten Daten es nicht zu, einzelne Jugendämter unter Wettbewerbsgesichtspunkten miteinander zu vergleichen: Ein vergleichsweise hoher Anteil stationärer Hilfen oder hohe Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen können nicht pauschal als „gut“ oder „schlecht“ bewertet werden. Eine solche Bewertung setzt die bereits beschriebene Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort voraus. Allerdings erlauben es die Profile, kommunale Besonderheiten mit der Landesebene vergleichen zu können und aus diesem Vergleich Fragen hinsichtlich der Planung und Steuerung erzieherischer Hilfen und angrenzender Leistungsbereiche generieren und bearbeiten zu können.

3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Das Projekt "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" befindet sich mittlerweile im 13. Berichtsjahr. Durch die kontinuierliche Berichterstattung über die Jahre hinweg werden landesweite und regionale Entwicklungstrends auch vor dem Hintergrund zentraler fachpolitischer wie fachplanerischer Neuerungen abbildbar. Das folgende Kapitel beschreibt landesweite Trends und Kernbefunde aus dem Jahr 2014 unter Berücksichtigung möglicher bedarfsbeeinflussender Faktoren. Hierbei werden auch die unterschiedlichen Indikatoren, die sich auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung auswirken, in den Blick genommen. Die Darstellung zentraler Befunde bildet den Rahmen, um die jugendamtsspezifischen Daten der einzelnen Kommunen in den Landesvergleich einzuordnen und Abweichungen bzw. Parallelen vor dem Hintergrund regionaler Spezifika zu verorten.

Neben der Darstellung ausgewählter Kernbefunde greift das vorliegende Kapitel in diesem Jahr das Thema Steuerung und Planung im Jugendamt auf und betrachtet dieses auch vor dem Hintergrund zweier Schwerpunktthemen, die für die Kinder- und Jugendhilfe und vor allem den Bereich der Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2014 von zentraler Bedeutung sind: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.

Die Bedeutung von Steuerung und Planung vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Kinder- und Jugendhilfe

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Außerdem ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII eine breite Palette an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslagen und Strukturen.

Die Kinder- und Jugendhilfe weist in ihren zentralen Strukturelementen eine hohe Kontinuität auf und ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Sie wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren als Partner ins Boot geholt wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Kinderbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, fast zu einer "biographischen Selbstverständlichkeit" geworden (vgl. BMFSFJ 2013, S. 251). Mit ihren Angeboten und Leistungen der Beratung, Bildung, Förderung und individuellen erzieherischen Hilfen stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute ein unabdingbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt.

Dieser strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Ausgaben in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen ebenfalls kontinuierlich zu und werden zu Schnittstellen- und Inklusionshilfen an Schulen. Für eine wachsende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge müssen neue Konzepte entwickelt werden; Kindertagesstätten werden zu Familienzentren ausgebaut. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich weiter zu einem zentralen Bestandteil kommunaler Bildungslandschaften und familienfreundlicher Kommunen. Kaum eine bedeutsame

gesellschaftspolitische Herausforderung wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen oder die Verbesserung der Bildungsbedingungen lassen sich ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten.

Unter dem Strich zeugt diese Entwicklung von einer weiteren "Normalisierung", die dazu führt, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der "Mitte der Gesellschaft" angekommen ist und ein zentrales Feld der Kommunalpolitik darstellt. Diese Normalisierung und eng damit verbunden die Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums machen Planung und Steuerung zu zentralen Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe. Nur durch eine qualifizierte einzelfallbezogene sowie einzelfallübergreifende Planung und Steuerung kann ein verantwortungsvoller und gezielter Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln im sozialen Bereich sichergestellt und gleichzeitig gewährleistet werden, dass Kommunen die notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien vorhalten.

Um der Planungs- und Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt das Hilfeplanverfahren das wesentliche Planungs- und Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Die Jugendhilfeplanung ist zudem das zentrale rechtlich verankerte und fachliche Steuerungsinstrument (§ 80 SGB VIII) zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung von Einrichtungen, Diensten, Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch wenn es um die Legitimation von Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der „Durchsetzung des Finanzbedarfs in Zeiten knapper Kassen“ geht, ist die Jugendhilfeplanung von elementarer Bedeutung (vgl. Gadow u.a. 2013, S. 45).

Sowohl für die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) als auch für die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) zeigen die vorhandenen Untersuchungen, Ergebnisse von Modellprojekten und Stellungnahmen von Fachverbänden und Institutionen seit in Kraft treten des SGB VIII, dass die Struktur dieser beiden im Gesetz verankerten Steuerungselemente vom Grundsatz her den gesetzlichen Zielen und dem Gegenstand angemessen sind. Die Hilfeplanung und die Jugendhilfeplanung vereinen rechtsstaatliche Steuerungsanforderungen mit fachlichen Standards zur Ausgestaltung moderner sozialer personenbezogener Dienstleistungen und Hilfen sowie einer partizipativen Infrastrukturentwicklung. Konsens besteht ebenfalls darüber, dass die Steuerungsaufgaben und Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers deutlich gewachsen sind. Die Kinder- und Jugendhilfe ist mittlerweile von Systemrelevanz in einer modernen und zukunftsorientierten Gesellschaft. Das eine ausdifferenzierte Kinder- und Jugendhilfe entsprechend geplant und mit Steuerungsinstrumenten versehen werden muss, ist selbstredend. Hier zeigt sich allerdings auch der Handlungsbedarf. Es besteht weder ein Wissensproblem bezüglich der Ausgestaltung einer qualifizierten und praxistauglichen Hilfe- und Jugendhilfeplanung noch ein Legitimationsproblem fachlicher Steuerung in der Fachpraxis. Vielmehr gibt es ein Umsetzungsproblem, dass in der Mehrzahl der Kommunen häufig auch auf mangelnde personelle Ressourcen zurückzuführen ist. Die vorliegenden Befunde zeigen, dass angesichts des Aufgaben- und Ausgabenzuwachses in der Kinder- und Jugendhilfe auch die Steuerungsfunktion des öffentlichen Jugendhilfeträgers an Bedeutung gewinnt. Die Integrierte Berichterstattung leistet einen Beitrag dazu, in dem für alle Jugendämter eine einheitliche Datengrundlage bereitgestellt wird.

Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz

Die Herausforderungen, die sich für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Steuerungs- und Planungsaufgaben ergeben, sind vielfältig. Grundlage einer jeden Planung und einer daraus abgeleiteten fachlichen Steuerung ist dabei eine solide Berichterstattung der quantitativen Entwicklungen in den jeweiligen Kommunen. Daher

erfolgt in diesem Kapitel zunächst der Blick auf ausgewählte Kernbefunde und Trends im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz sowie die Betrachtung der Entwicklungsdynamiken im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und der Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bevor die Befunde vor dem Hintergrund von Steuerungsfragen eingeordnet werden.

Weitere Konsolidierung der Fallzahlen erzieherischer Hilfen auf hohem Niveau

Der angedeutete Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlicht sich bereits mit Blick auf die langfristige Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Hier zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahmequote der erzieherischen Hilfen im Zeitraum von 2002 bis 2014, wobei dieser im Zeitraum zwischen 2002 bis 2010 am stärksten ausfällt. Seit dem Jahr 2002 sind die Fallzahlen insgesamt um rund 72,5 % gestiegen. Nach deutlichen Zuwächsen zwischen den Jahren 2002 und 2010, sind ab dem Jahr 2010 bis zum aktuellen Erhebungsjahr vergleichsweise geringfügige Steigerungen der Fallzahlen zu beobachten. Im Jahresvergleich 2013/2014 beträgt die Steigerungsrate der Fallzahlen 0,5 %, d.h. lediglich 128 Hilfen mehr - eine ähnliche Entwicklung zeigte sich bereits im Vergleich der Jahre 2012/2013 mit einem Plus von 0,6 %. Im Jahr 2014 wurden somit insgesamt 26.520 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährt. Zu beachten gilt, dass mittlerweile zwar landesweit eine Konsolidierung der Fallzahlen eingetreten ist, im interkommunalen Vergleich zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede bei der Entwicklung der Fallzahlen für Hilfen zur Erziehung. So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Fallzahlenanstieg von bis zu 14,8 % auf, während gleichzeitig zahlreiche andere Kommunen Fallzahlrückgänge bis hin zu 17,4 % zu verzeichnen haben.

Abbildung 2 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014 (Fallzahlen und Eckwerte (je 1.000 unter 21-Jähriger) der am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen



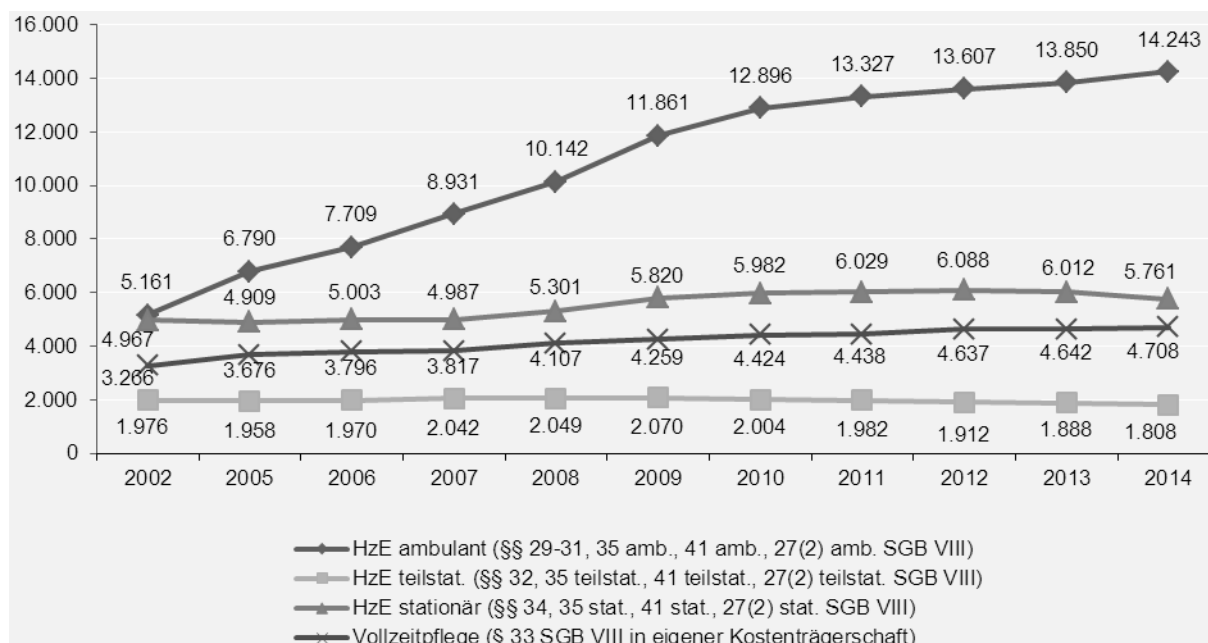
Setzt man die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren, so ergibt sich landesweit im Jahr 2014 ein Wert von 34,2 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger. Im Land Rheinland-Pfalz erhielten im Jahr 2014 somit von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren etwa 34 eine erzieherische Hilfe gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII. Bedingt durch den demografischen Wandel und die damit einher-

gehende Verkleinerung der relevanten Altersgruppe der unter 21-Jährigen ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen seit dem Jahr 2002 stärker gestiegen als die Fallzahlen und hat sich in diesem Zeitraum etwa verdoppelt. Und auch im Jahresvergleich 2013/2014 steigt der Eckwert der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den Fallzahlen etwas stärker und zwar um 1,9 % an. Im Hinblick auf die einzelnen Jugendamtsbezirke zeigen sich bezüglich des Eckwertes deutliche interkommunale Unterschiede. Während in einem Jugendamtsbezirk im Jahr 2014 rund 70 erzieherische Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren gewährt wurden, waren es in einem anderen Jugendamtsbezirk nur knapp 17 Hilfen.

Fallzahlveränderungen nach Hilfeart - weiterer Rückgang der stationären und teilstationären Hilfen

Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen nach den unterschiedlichen Hilfesegmenten, so fällt auf, dass sich die Fallzahlen, wie auch in den Vorjahren, nicht gleichermaßen auf die unterschiedlichen Hilfearten verteilen. Im Jahresvergleich 2013/2014 verzeichnen die ambulanten Hilfen die deutlichste Steigerung von 13.850 Hilfen im Jahr 2013 auf insgesamt 14.243 ambulante Hilfen im Jahr 2014. Dies entspricht einer Steigerung um 2,8 %. Im Rahmen der Ausdifferenzierung des Hilfespektrums nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben die ambulanten Hilfen seit dem Jahr 2002 einen deutlichen Zuwachs erfahren: Während es im Jahr 2002 noch 5.161 ambulante Hilfen waren, wurden im Jahr 2014 bereits 14.243 ambulante Hilfen von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien in Anspruch genommen. Dies entspricht einer Steigerung um rund 176 %. Die vorliegenden Daten zeigen deutlich, dass auf die gestiegene Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen hauptsächlich mit einem Ausbau im ambulanten Hilfesegment reagiert wurde (vgl. Abbildung 3). Dieser sowohl rechtlich intendierte als auch fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel zu einer Angebotsstruktur, die verstärkt familienunterstützende Hilfen vorhält, führt zu einer veränderten Praxis entlang des Bedarfs von jungen Menschen und deren Familien, die stärker an den lebensweltlichen Bezugssystemen orientiert ist.

Abbildung 3 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014 (absolute Fallzahlen)



Im Bereich der Vollzeitpflege zeigt sich im Vergleich zum Jahr 2013 nur ein leichter Anstieg der Fallzahlen um 1,4%. Dennoch ist auch hier seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 eine kontinuierliche Steigerung der Inanspruchnahmequote zu beobachten. Wurden im Jahr 2002 noch 3.266 Hilfen gem. § 33 SGB VIII gewährt, so waren es im Jahr 2014 insgesamt 4.708 Hilfen (plus 44,2 %).

Wie auch bereits im Berichtsjahr 2013 ist im Bereich der stationären und teilstationären Hilfen im Vergleich zum Vorjahr im landesweiten Durchschnitt ein Rückgang der Fallzahlen zu beobachten. Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 5.761 stationäre Hilfen gewährt. Damit zeigt sich nach einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen zwischen den Jahren 2008 und 2012 im Jahresvergleich 2013/2014 erneut ein Rückgang der Fallzahlen um 251 Hilfen (minus 4,2 %). Im Bereich der teilstationären Hilfen zeigt sich ein ähnliches Bild. Stiegen die Fallzahlen bis zum Jahr 2009 in diesem Bereich kontinuierlich an, so ist seither ein Rückgang der teilstationären Hilfen zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2009 sind die teilstationären erzieherischen Hilfen von landesweit 2.070 Hilfen auf 1.808 Hilfen im Jahr 2014 gesunken (minus 12,7 %). Auch im Vergleich zum Vorjahr verringern sich die teilstationären Hilfen um 4,2 %.

Insgesamt betrachtet verändert sich auch im Jahr 2014 die Verteilung der Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen kaum. Hier verdeutlicht sich noch einmal der in den letzten Jahren in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sichtbar gewordene Paradigmenwechsel. Gewährt werden zunehmend familienunterstützende statt familienersetzende Maßnahmen, die den Präventionsgedanken vor den Interventionsgedanken stellen. Knapp 60,5 % aller erzieherischen Hilfen werden im Jahr 2014 diesem Paradigma folgend im ambulanten (53,7 %) oder teilstationären (6,8 %) Bereich - folglich unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezuges - gewährt. Nur in knapp jedem fünften Fall erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (21,7 %). Dagegen wird in 17,8 % der Fälle der junge Mensch in einer geeigneten Pflegefamilie untergebracht.

Die Hilfesteuungsverantwortung der Sozialen Dienste der Jugendämter und die Entwicklung der Personalausstattung

Der 14. Kinder- und Jugendbericht macht deutlich, dass "das Aufwachsen bzw. die Unterstützung junger Menschen bei ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung als eine neue Gestaltungsaufgabe zu verstehen ist", die in einer Verschränkung von öffentlicher und privater Verantwortung wahrgenommen werden muss. "Die Kommunen als zentraler Ort der Kinder- und Jugendhilfe und als lokaler Bildungsort müssen in ihrer Verantwortungswahrnehmung gestärkt und entsprechend finanziell auskömmlich ausgestattet werden. Hierfür müssen die Jugendämter zu strategischen Zentren für die Gestaltung des Aufwachsens weiterentwickelt werden" (BMFSFJ 2013, S. 418).

Das Jugendamt hat sich in diesem Zusammenhang zu einer bedeutenden Fachbehörde entwickelt, die für die Planung, Steuerung und fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklung der öffentlich verantworteten Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Die Bündelung und fachliche Steuerung aller kommunaler Leistungen und Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien setzt eine koordinierende Stelle voraus, die eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung vorantreiben kann (vgl. MIFKJF 2013, S. 285). Die Ausgestaltung von Jugendämtern als strategische Zentren berührt in besonderem Maße Steuerungsfragen: inhaltliche Ausrichtung (z.B. Hilfesteuungspraxis, Qualität der Hilfeentscheidung und Hilfeplanung), strukturelle Ausrichtung (z.B. Organisation von Diensten, Spezialdiensten, etc.) sowie eine angemessene quantitative sowie qualitativ hochwertige und auskömmliche Personalausstattung. Der 14. Kinder- und Jugendbericht verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlüsselposition, die "das Personal" (BMFSFJ 2013, S. 273) einnimmt und bezeichnet "das Personalgefüge in seiner Größe, Qualität und Zusammensetzung" (ebd.) als entscheidenden "Indikator für den Zustand und die Entwicklungsdynamik der Kinder- und Jugendhilfe" (ebd.).

Die Sozialen Dienste bilden dabei eine wichtige Steuerungsinstanz, um im Einzelfall den Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen gut abzuklären, geeignete Interventionsstrategien unter Einbezug der Betroffenen

zu entwickeln und den Hilfeprozess qualifiziert zu begleiten, denn nur die angemessene (notwendige und geeignete) Hilfe ist zugleich auch effektiv und effizient. In Rheinland-Pfalz lassen sich deutliche Unterschiede in der Organisationsstruktur der Sozialen Dienste in den 41 Jugendämtern erkennen. Entsprechend fällt der vergleichende Blick auf die personelle Ausstattung nicht leicht, da selbst bei identischer Bezeichnung der Dienste die Aufgaben und Anforderungen erheblich variieren können. Dennoch soll nachfolgend eine vergleichende Perspektive eingenommen werden.

Im Jahr 2014 gab es landesweit rund 652 Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter, während es im Vorjahr noch etwa 636 Personalstellen waren. Im Jahresvergleich 2013/2014 gab es dementsprechend eine Steigerung um 16 Vollzeitäquivalente bzw. 2,5 %. Berücksichtigt wurden hierbei alle Personalstellen, die in den Arbeitsbereichen Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Trennungs- und Scheidungsberatung und Heimkinderdienst des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen sowie die Stellen im Rahmen der Netzwerkkoordination Kinderschutz.

Im Jahr 2014 war im Landesdurchschnitt eine Fachkraft (Vollzeitstellenäquivalent) für 1.190 junge Menschen unter 21 Jahren zuständig. In den kreisfreien Städten hingegen waren es - aufgrund einer günstigeren Personalausstattung - 848 junge Menschen und in den großen kreisangehörigen Städten 743 junge Menschen pro Fachkraft. Eine weitaus höhere Zahl von Kindern und Jugendlichen pro Fachkraft in den Sozialen Diensten zeigt sich jedoch in den Landkreisen: Hier sind es mit 1.449 jungen Menschen fast doppelt so viele unter 21-Jährige wie in den Städten.

Setzt man die Personalstellen in Bezug zur Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen, ergeben sich für Rheinland-Pfalz 0,84 Personalstellen pro 1.000 Kinder und Jugendliche. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich damit eine Eckwertsteigerung um 4,0 % erkennen. Seit dem ersten Jahr der Integrierten Berichterstattung (2002) erfolgte ein Personalausbau um 78,7 %. Allerdings ist auch im Hinblick auf den Stellenausbau landesweit eine große interkommunale Spannbreite zu erkennen. Seit dem Jahr 2002 lässt sich in den kreisangehörigen Städten die deutlichste Zunahme an Personalstellen je 1.000 unter 21-Jähriger verzeichnen (plus 124,2 %). Daneben steigen die Personalstelleneckwerte im gleichen Zeitraum in den Landkreisen um 103 %, in den kreisfreien Städten um 40,3 %. Allerdings ist bei der Betrachtung des Stellenausbaus das unterschiedliche Ausgangsniveau der Städte und Landkreise zu berücksichtigen. Nach wie vor ist die Gesamtzahl der Personalstellen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren deutlich höher als in den Landkreisen.

Abbildung 4 Entwicklung des Personal-Eckwertes in den Sozialen Diensten der Jugendämter, Entwicklung des Eckwertes der Hilfen zur Erziehung und Entwicklung des Fallbelastungsindikators (Fälle pro Vollzeitstelle) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014 (2010=100 %, Angaben in %)

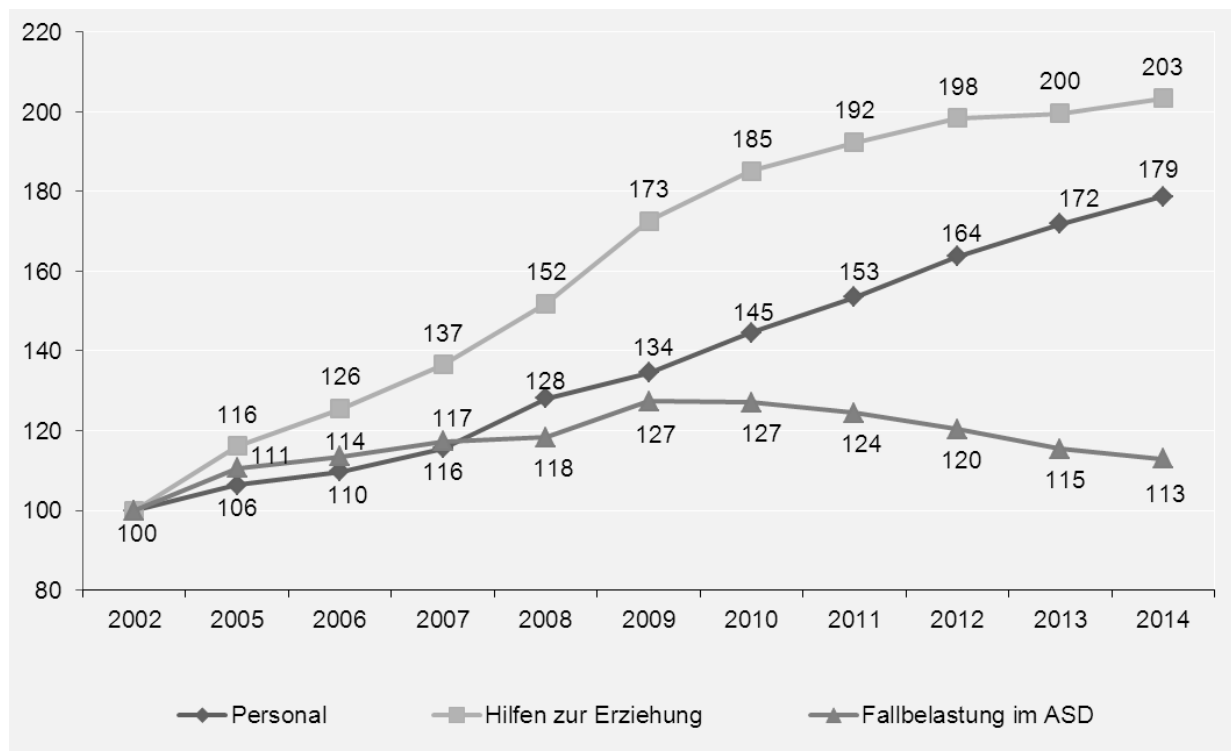


Abbildung 4 verdeutlicht, dass seit dem Jahr 2009 die Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten trotz des weiteren Anstiegs der Fallzahlen und damit des Eckwertes aller Hilfen zur Erziehung zu einer stetigen Reduzierung der Fallbelastung geführt haben.

Im Jahr 2014 hatte eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz rund 40,7 Fälle (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27.2, 29 bis 35, 41, SGB VIII) zu betreuen, in den Städten waren es etwas weniger Fälle (37,8), in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten etwas mehr Fälle (42,5 bzw. 39,7). Dabei verzeichnen die Landkreise im Jahresvergleich 2013/2014 den stärksten Rückgang der Fallbelastung um rund 3 %. In den einzelnen Jugendamtsbezirken zeigt sich jedoch eine erhebliche Spannweite bzgl. der Fallbelastung: So liegt der niedrigste Wert bei 19,7 Fällen in einem Landkreis, der höchste hingegen bei 64,6 Hilfen pro Vollzeitstelle ebenfalls in einem Landkreis.

Bei der Interpretation der Fallbelastung ist stets zu berücksichtigen, dass hier nur ein Ausschnitt des Aufgabenbereiches der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in die Berechnung mit einbezogen wird. Weitere Aufgaben, wie beispielsweise das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten werden an dieser Stelle nicht mit in die Berechnung einbezogen. Die zeitlichen Ressourcen, die in den Sozialen Diensten hierfür aufgewendet werden, unterscheiden sich zum Teil erheblich. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Quantität der Fälle wenig aussagekräftig im Hinblick auf das tatsächliche Arbeitsvolumen ist. Je nach Komplexität des Einzelfalles variiert der Aufwand, der notwendig ist, um abzuklären welche Probleme und Ressourcen die Familie hat, welche Hilfekonstrukte sinnvoll sind, in welcher Intensität eine Hilfe angemessen ist und welche einzelnen Schritte hierzu notwendig sind. Ebenso nicht in die Berechnung einbezogen und dennoch mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden, sind die Hilfen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

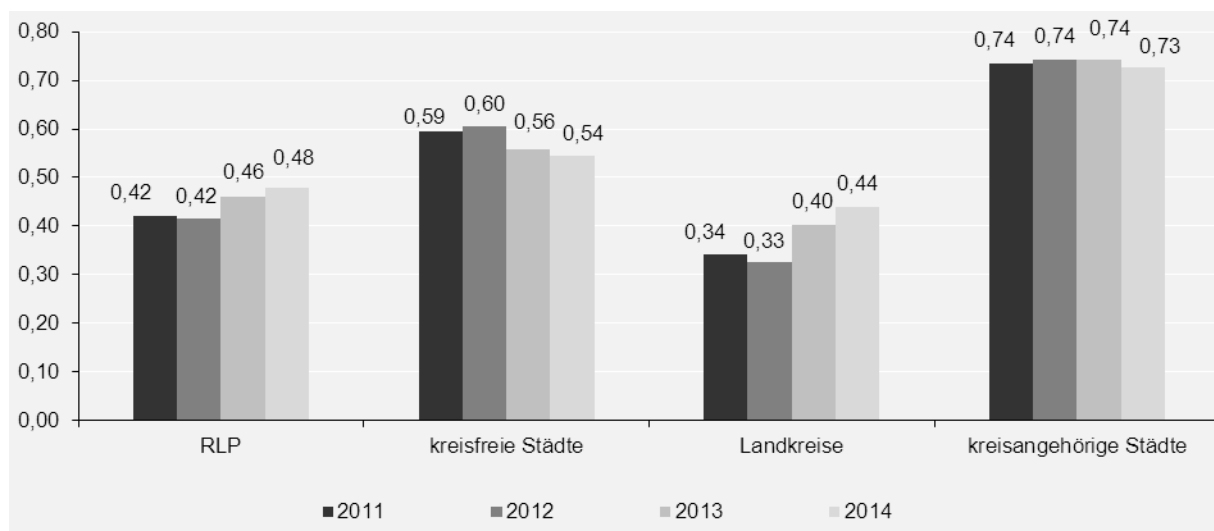
Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen der sozialen Infrastruktur erfordern zunehmend fundierte, vorausschauende und evaluative Planungsprozesse, um einen gezielten Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln im sozialen Bereich sicherzustellen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass notwendige und geeignete Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Familien in den Kommunen vorgehalten werden. Die Jugendhilfeplanung erhält hierbei einen besonderen Stellenwert. Sie ist das bedeutsamste Instrument, mit dem die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowohl ihren gesetzlichen Auftrag zur Erhaltung bzw. Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) als auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen nachkommen (§ 81 SGB VIII) (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012, S. 10).

Dass die Jugendhilfeplanung ein fachliches Steuerungsinstrument im Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln darstellt und damit fachpolitisch und fachlich Grundlage für Aushandlungsprozesse zu Schwerpunktlegungen und Qualitätsstandards liefert, setzt sich jedoch nur langsam durch (MIFKJF 2013, S. 308ff). Dabei werden die Notwendigkeit sowie die Sinnhaftigkeit einer fachlich fundierten Jugendhilfeplanung nicht mehr in Abrede gestellt. Dennoch ist eine umfassende Umsetzung von fachlichen Planungsprozessen eher selten zu finden.

In Rheinland-Pfalz halten inzwischen 37 der 41 Jugendämter Personalressourcen für Jugendhilfeplanung vor. Insgesamt gibt es in 2014 landesweit rund 35 Vollzeitstellen in der Jugendhilfeplanung. Die Ausstattung der Jugendhilfeplanung reicht dabei von 0,10 Stellen bis hin zu 3,50 Vollzeitäquivalenten. Umgerechnet auf die Bevölkerung ergeben sich damit 0,07 bis hin zu 1,30 Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, hat sich dies in den vergangenen Jahren leicht verändert:

Abbildung 5 Personalstellen im Bereich Jugendhilfeplanung pro 10.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011 bis 2014



Pro 10.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren gibt es landesweit 0,48 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Im Vergleich zum Vorjahr 2013 hat sich dieser Wert um rund 4 % erhöht. Die Durchschnittswerte in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten liegen bei 0,54 bzw. 0,73 und damit über dem Vergleichswert, während der Wert für die Landkreise mit 0,44 leicht unterdurchschnittlich ausfällt.

Nicht immer ist die Bereitstellung von Planungsressourcen gleichzusetzen mit dem Vorhandensein einer eigens dafür vorgesehenen Planungsfachkraft. Lediglich in 20 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter gibt es eine Fachkraft, die sich ausschließlich mit Jugendhilfeplanung befasst. In den restlichen Jugendämtern werden die Aufgaben der Jugendhilfeplanung mitunter von der Leitungsebene oder Fachkräften in den Sozialen Diensten wahrgenommen.

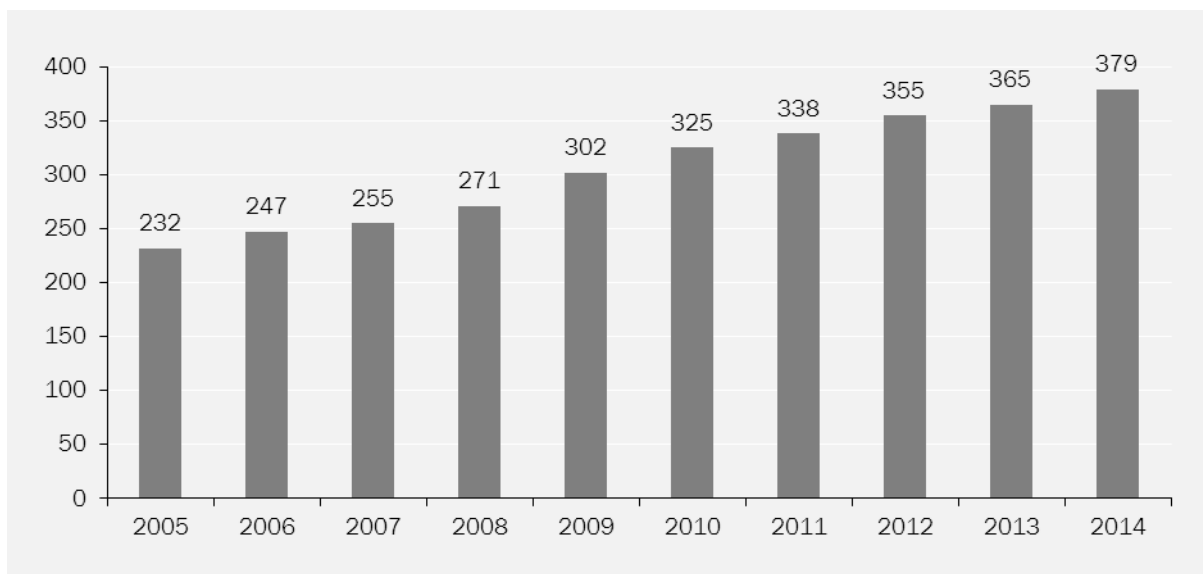
Die zentrale Herausforderung im Bereich der Jugendhilfeplanung ergibt sich durch ein umfassendes und vielschichtiges Arbeitsfeld an der Schnittstelle zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen wie dem Bildungssystem und dem Gesundheitswesen, das mit begrenzten Personalkapazitäten gut bearbeitet werden muss. Vielerorts werden die Möglichkeiten und Potenziale der Jugendhilfeplanung nicht hinreichend genutzt. In der Mehrzahl der Jugendämter gibt es keine eigenen Fachpersonalstellen, um das anspruchsvolle Verfahren der Jugendhilfeplanung zu gestalten. Gerade diese Fachpersonalstellen sind jedoch notwendig, um den Anforderungen der Jugendhilfeplanung, zu denen nicht nur methodische Kompetenzen zur Gewinnung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten sowie profunde Fachkenntnisse über die Kinder- und Jugendhilfe und deren bedeutende Schnittstellen (z.B. Schule, Gesundheitssystem, Justiz, etc.) gehören, sondern auch Moderations- und Organisationskenntnisse, um dieses komplexe Verfahren unter Einbindung von Politik, Verwaltung, Verbänden und Bürgern gestalten zu können.

All diese Ausführungen machen deutlich, dass sich die Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern in einer schwierigen Situation befindet: Sie unterliegt einem deutlichen Komplexitätszuwachs bei den Aufgaben, der bewältigt werden muss, der aber nicht mit einer entsprechenden Ausweitung der Ressourcen einhergeht. Eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bedarf hierfür insbesondere auskömmlicher Personalressourcen für Jugendhilfeplanung mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen.

Kontinuierlicher Anstieg der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung

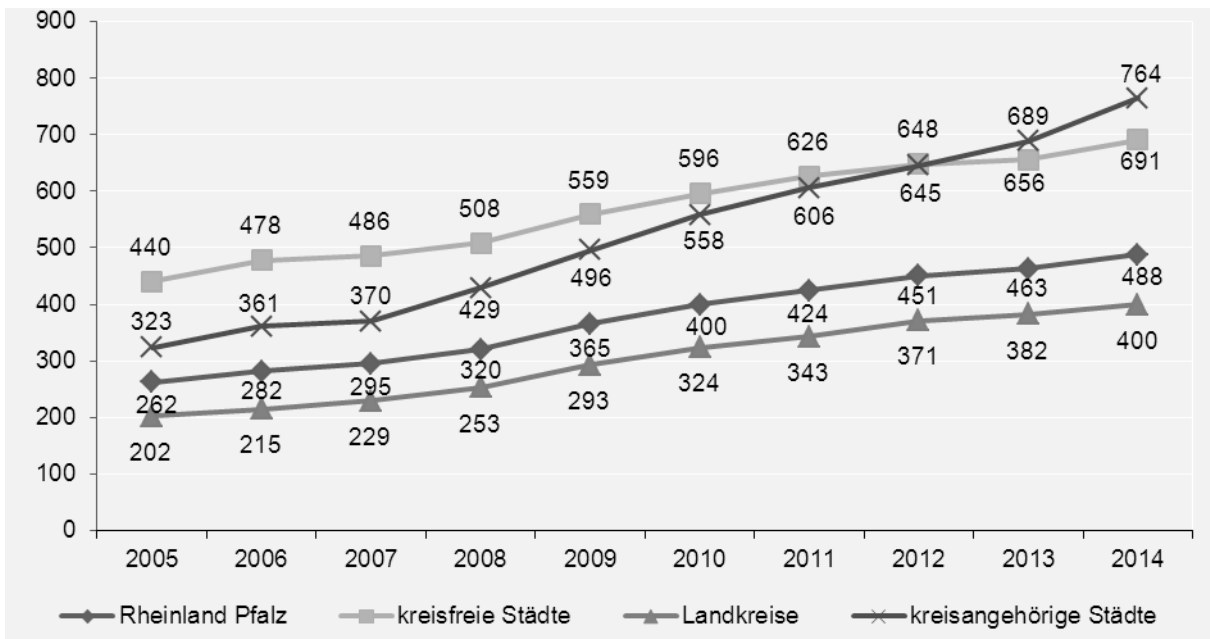
Für eine fachlich gut abgestimmte Steuerung und Planung im Jugendamt sind neben Fallzahlveränderungen und der Personalausstattung die Aufwendungen für die gewährten Leistungen entscheidend. Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz rund 379 Mio. Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 41, 27.2 SGB VIII ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Wert um 14 Mio. Euro gestiegen. Das entspricht einer Steigerungsrate von plus 3,8 %. Insgesamt lässt sich in Rheinland-Pfalz eine kontinuierliche Steigerung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung im Zeitraum zwischen 2005 und 2014 konstatieren.

Abbildung 6 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)



Bezieht man nun die Ausgaben auf die Bevölkerung unter 21 Jahren, ergibt sich für Rheinland-Pfalz, aber auch innerhalb der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte eine weitere Erhöhung bei den Pro-Kopf-Ausgaben. So wurden landesweit durchschnittlich rund 488 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren ausgegeben - dies entspricht einer Steigerung im landesweiten Durchschnitt um 5,4 % im Jahresvergleich 2013/2014. Damit steigen die Pro-Kopf-Ausgaben stärker als noch im Jahresvergleich 2012/2013 (plus 2,6 %). Deutlich höhere Ausgaben für erzieherische Hilfen je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren weisen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit rund 691 Euro bzw. 764 Euro auf. Die kreisangehörigen Städte haben im Jahresvergleich 2013/2014 mit einem Plus von 10,9 % noch einmal deutlich höhere Steigerungsraten zu verzeichnen als die kreisfreien Städte mit plus 5,4 %. Im Durchschnitt der Landkreise ergeben sich im Jahr 2014 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung von rund 400 Euro und damit 4,7 % mehr als im Jahr 2013. Die Differenz bei den Pro-Kopf-Ausgaben zwischen den Landkreisen und Städten kann unter anderem auf die unterschiedlichen soziostrukturellen Rahmenbedingungen sowie die damit einhergehenden Bedarfslagen zurückgeführt werden.

Abbildung 7 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)



Vergleicht man den Anstieg der Fallzahlen aller erzieherischen Hilfen (§§27.2, 29 bis 35, 41, SGB VIII) und der damit verbundenen Ausgaben im Zeitraum 2005 bis 2014 zeigt sich folgende Entwicklung: Während die Fallzahlen seit 2005 um rund 53 % gestiegen ist, erhöhen sich die Ausgaben im gleichen Zeitraum um rund 63 %². Nachdem die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung zwischenzeitlich etwas stärker angestiegen sind als die Kosten - was unter anderem auch auf den deutlichen Anstiegs vor allem der ambulanten Hilfen zurückzuführen ist - haben sich im Jahresvergleich 2013/2014 die Ausgaben wiederum stärker erhöht als die Fallzahlen erzieherischer Hilfen.

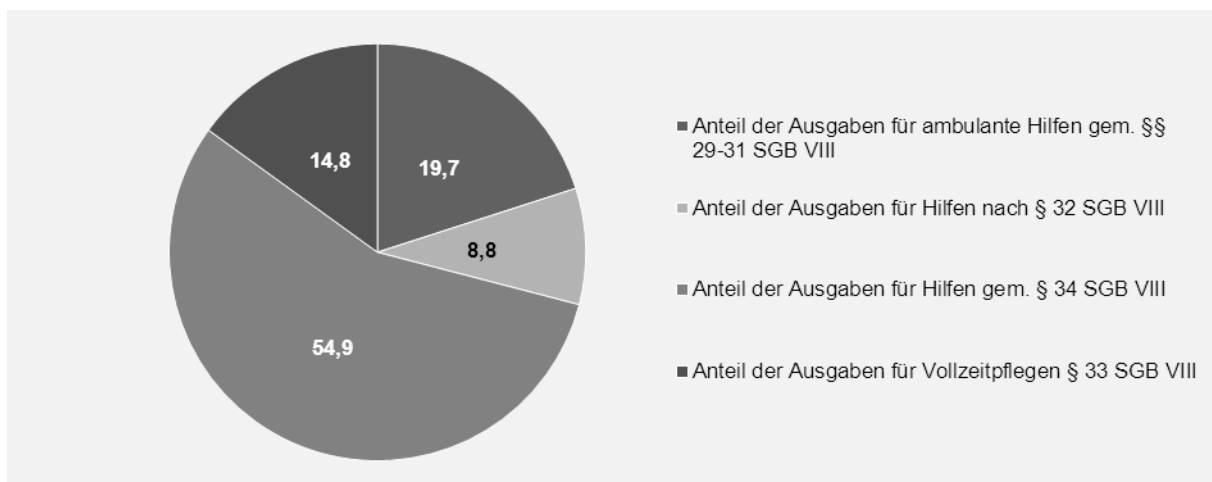
² Die Abbildung stellt die jeweiligen Eckwerte und ihre Verläufe zwischen 2005 und 2012 in standardisierter Form dar: Zu diesem Zweck wurde die Eckwerte des Jahres 2005 als Referenzpunkt (=100 %) gesetzt und die Werte der Folgejahre im prozentualen Verhältnis dazu.

Abbildung 8 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2014 (Angaben in %; 2005=100%)



Betrachtet man die Anteile, die die einzelnen Hilfesegmente im Gesamtspektrum der Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung einnehmen, ergibt sich folgendes Bild: Im Berichtsjahr 2014 entfallen 14,8 % aller Ausgaben auf Unterbringungen in Pflegefamilien (§ 33 SGB VII) und 8,8 % auf teilstationäre Hilfen. Nur etwa 19,7 % aller Ausgaben werden für die ambulanten Hilfen aufgewendet. Zum Vergleich: der Anteil der ambulanten Fallzahlen an allen Fallzahlen gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII beträgt rund 53,7 %. Der größte Teil aller Ausgaben entfällt mit 54,9 % auf den Bereich der stationären Hilfen, die im Hinblick auf die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen nur einen Anteil von 21,7 % aufweisen.

Abbildung 9 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in 2014 (Angaben in %)³



³ Die Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente ergeben in der Summe nicht 100 %, da in die Berechnung der Anteile die Ausgaben für die Hilfen nach § 35 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII und § 27.2 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII nicht mit einberechnet wurden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen und weltweit zahlreicher politischer Konflikte und Naturkatastrophen nimmt die Zahl der Flüchtlinge zu. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist mit ihren Angeboten und Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien als Teil der sozialen Infrastruktur und Daseinsvorsorge aufgefordert, sich bzgl. dieser Thematik zu positionieren und ihre Aufgaben der Betreuung, Versorgung und Unterstützung junger (unbegleiteter) Flüchtlinge angemessen nachzukommen. Neben Fragen der interkulturellen Öffnung ihrer Leistungen und Angebote, sieht sie sich mit weitreichenden Aufgaben im Hinblick auf qualitative und quantitative Steuerung und Planung konfrontiert.

Weltweite Fluchtbewegungen nehmen erneut zu

Im Jahr 2014 waren weltweit etwa 59,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Jeden Tag begeben sich laut UNHCR ca. 42.500 Menschen auf die Flucht, oder anders ausgedrückt: alle vier Sekunden wird ein Mensch irgendwo auf der Welt gezwungen seine Heimat zu verlassen und zu fliehen (vgl. UNHCR 2015). Innerhalb eines Jahres von 2013 bis 2014 stieg die Anzahl der weltweiten Flüchtlinge um 8,3 Mio. Menschen (plus 16 %). Besonders alarmierend ist die Tatsache, dass etwa die Hälfte aller Flüchtlinge Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren sind.

Mit der steigenden Anzahl an Flüchtlingen nimmt auch die Zahl der Asylanträge zu. So wurden im Jahr 2014 weltweit etwa 1,7 Millionen Anträge gestellt, die meisten davon, nämlich 173.100 Erstanträge und 30.000 Folgeanträge in Deutschland (vgl. UNHCR 2015). Dies ist der vierthöchste Stand, der jemals in Deutschland erfasst wurde (vgl. Bundesministerium des Inneren 2015). Hierbei ist zu beachten, dass die Zahl der Asylsuchenden stets höher liegt als die letztliche Anerkennungsquote. Daneben erfasst die UNHCR für das Jahr 2014 weltweit etwa 34.300 Asylanträge von Kindern und Jugendlichen, die sich allein auf der Flucht befinden oder während der Flucht von ihren Eltern oder sonstigen sorgeberechtigten Personen getrennt wurden. Dies ist der höchste gemessene Wert seit Beginn der UNHCR-Erfassung im Jahr 2006 (vgl. UNHCR 2015). Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, müssen auf Grundlage der im Jahr 2005 erfolgten Neufassung des § 42 SGB VIII von der Jugendhilfe in Obhut genommen werden. Die Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass diese jungen Menschen bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützungsformen erhalten.

Analog zu den weltweiten Flüchtlingszahlen ist auch bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für die Jahre 2014 und 2015 noch einmal ein deutlicher Anstieg der Zahlen zu erwarten. Dies bestätigt auch ein Blick in die öffentliche Inobhutnahmestatistik des Bundes, die einen kontinuierlichen Anstieg der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise in den letzten Jahren belegt. Allein in einem Zeitraum von fünf Jahren von 2008 (1.099 Inobhutnahmen) bis 2013 hat sich die Zahl der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen versechsfacht (vgl. Statistisches Bundesamt 2014a). Der Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (B-umf) geht, basierend auf eigenen Erhebungen, von 10.321 Inobhutnahmen für das Jahr 2014 aus (vgl. B-UMF 2015).

Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz von den Jugendämtern insgesamt 998 Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gem. §§ 33, 34 und 42 SGB VIII gewährt. Dabei setzen sich die gewährten Hilfen wie folgt zusammen: Während mit 6 Hilfen vergleichsweise wenige Maßnahmen gem. § 33 SGB VIII gewährt wurden, wurden dagegen 218 Hilfen gem. § 34 SGB VIII und 772 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt. Der größte Teil aller Maßnahmen für junge Flüchtlinge (77,4 %) sind damit im Jahr 2014 Hilfen gem. § 42 SGB VIII. Ihr Anteil an allen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 durchgeführten Inobhutnahmen hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verändert. Wurden im Jahr 2013 noch 274 von insgesamt 1.487 durchgeführten Inobhutnahmen (inkl. UMF) aufgrund einer unbegleiteten Einreise vorgenommen, so

sind es im Jahr 2014 bereits 772 von landesweit 2.069 Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII (inkl. UMF). Im Jahr 2014 nehmen die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen Anteil von 37,3 % aller Maßnahmen nach § 42 SGB VIII ein.

Abbildung 10 Hilfen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014



Insgesamt wurden für die genannten Hilfen rund 8,8 Millionen Euro aufgewendet. Das sind 4 Millionen Euro mehr als im Vorjahr und entspricht einer Steigerungsrate um 83,3 % der Gesamtaufwendungen für Hilfen und Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dabei entfällt der größte Anteil der Aufwendungen mit 72,4 % auf Hilfen gem. § 34 SGB VIII. Rund ein Fünftel der Aufwendungen (26,2 %) entfallen auf die Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII. Nur 1,5 % der Gesamtaufwendungen werden im Jahr 2014 für Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gem. § 33 SGB VIII ausgeben.

Im Bereich der Hilfen für junge unbegleitete Flüchtlinge ist darauf zu verweisen, dass die einzelnen Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz unterschiedlich stark mit der aktuellen Herausforderung konfrontiert sind. Dabei zeigt sich die folgende Spannweite: Im Jahr 2014 werden vor allem in den kreisfreien Städten Hilfen für die genannte Zielgruppe durchgeführt. Insgesamt werden rund 81 % aller Hilfen und Maßnahmen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dort gewährt. Dies sind vorrangig die Inobhutnahmen des Berichtsjahres 2014. Hilfen gem. § 34 SGB VIII werden im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz zu 72,9 % in den rheinland-pfälzischen Landkreisen durchgeführt. Dagegen sind derzeit die kreisangehörigen Städte kaum betroffen.

Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge - eine Herausforderung für Steuerung und Planung

Die dargestellten Zahlen und die daraus hervorgehenden Entwicklungsdynamiken im Bereich der Betreuung und Versorgung von jungen Flüchtlingen verdeutlichen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe längst keine Ausnahmeerscheinung mehr darstellen. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der aktuellen weltpolitischen Ereignisse nicht damit zu rechnen, dass sich hieran in

absehbarer Zeit etwas ändert.

Bislang lag die Zuständigkeit für die (Erst-) Aufnahme und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei dem Jugendamt an dem Ort, an dem der junge Mensch als erstes aufgegriffen wurde. Dies hat in Folge des Anstieges der weltweiten Flüchtlingszahlen, und äquivalent einer Zunahme auch der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, zu einer Konzentration der jungen Menschen entlang ihrer Reiserouten und stark kontrollierten Grenzregionen geführt. Die Entwicklungen (insbesondere in den Stadtstaaten) in den letzten Jahren (zunehmende Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und regionale Disparitäten) haben dazu geführt, dass einige Bundesländer sich nicht mehr in der Lage sahen, eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung zu gewährleisten. Bund und Länder haben sich daher Ende 2014 darauf verständigt, eine gesetzliche Änderung vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf zur „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ sieht die Einführung eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens vor. Dazu erfolgt aller Voraussicht nach die Einführung des § 42a SGB VIII, in dem die sogenannte vorläufige Inobhutnahme geregelt wird. Mit Inkrafttreten des Gesetzes kann Anfang des Jahres 2016 gerechnet werden.

Für die Verteilung zwischen den Bundesländern wird auch im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der Königsteiner Schlüssel äquivalent zur Verteilung erwachsener Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien angewendet. Das Land Rheinland-Pfalz bekommt nach dieser Verteilung 4,8 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zugewiesen. Diese Quote ändert sich mit der Anrechnung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dort lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In der Praxis bedeutet dies, dass einige Bundesländer bereits jetzt schon so viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen haben, dass sie ihre Quote gem. Königsteiner Schlüssel überschreiten und die neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entsprechend auf die anderen Bundesländer verteilt werden.

Die Länder erhalten die Befugnis, für die vorläufige Inobhutnahme und die Inobhutnahme eine sogenannte Zuständigkeitskonzentration vorzunehmen, d.h. ausgewählte Jugendämter können mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Bislang ist dies für das Land Rheinland-Pfalz angedacht. Die genaue Aufteilung der regionalen Zuständigkeitskonzentrationen befindet sich jedoch derzeit noch in der Abstimmung.

In Folge der skizzierten Entwicklungen stellen sich viele Jugendämter die Frage, wie viele Plätze sie in Zukunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorhalten müssen. Die dargestellten Entwicklungsdynamiken machen deutlich, dass in Rheinland-Pfalz mit einer Ausweitung des Angebotes für Inobhutnahme-/Clearingplätze und Anschlusshilfen gerechnet werden muss. Doch nicht nur im Hinblick auf benötigte Platzkapazitäten bei freien Trägern müssen entsprechende Planungen und Weiterentwicklungen vorgenommen werden. Auch auf die öffentlichen Träger kann mit der Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein Mehraufwand zukommen. Entsprechend gilt es vor Ort in den Jugendamtsbezirken zu prüfen, ob und welche Anpassungen des Personalbedarfs vorgenommen werden müssen. In erster Linie wird dies insbesondere die Arbeitsbereiche ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe und Vormundschaften betreffen.

Insgesamt stellt die geplante Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine große Herausforderung für die rheinland-pfälzischen Jugendämter und ihre Fachkräfte im Hinblick auf Planung und Steuerung dar. Herausforderungen zeigen sich hier nicht nur bzgl. der Ausweitung benötigter Betreuungsplätze. Darüber hinaus ergeben sich Planungs- und Steuerungsfragen im Hinblick auf quantitative als auch qualitative Anforderungen an eine auskömmliche Personalausstattung, strukturelle Fragen bzgl. regionaler Zusammenarbeit und Abstimmung in angedachten Schwerpunktregionen sowie die Erarbeitung tragfähiger Betreuungskonzepte, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

Nicht nur quantitativ auch rechtlich gehören unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur regulären Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Entsprechend braucht es tragfähige Konzepte und Strategien, um diese jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Konzepte und Strategien, die auf fachlichen Überlegungen beruhen und nicht bei pragmatischen Kurzzeitleösungen zur Bewältigung der aktuellen Situation Halt machen. Bei allen Handlungsstrategien bezüglich des Umgangs mit starken Flüchtlingsbewegungen darf die Kinder- und Jugendhilfe nicht ihre Maxime außer Acht lassen, sich an den individuellen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen zu orientieren.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

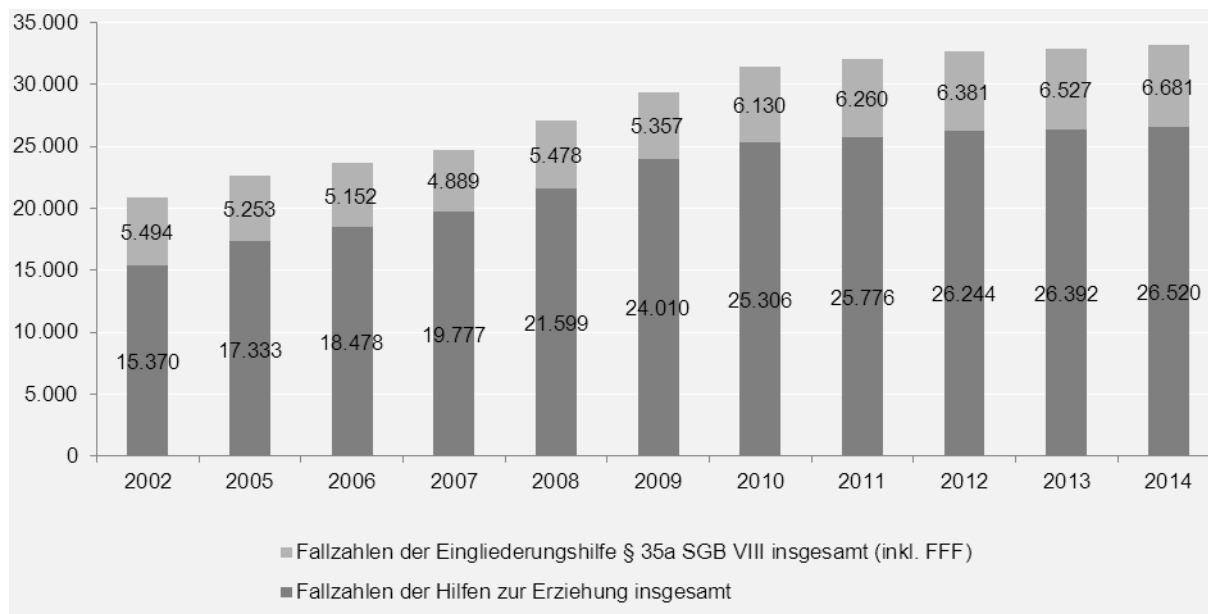
Die Entwicklungsdynamiken der Hilfen gem. § 35a SGB VIII stellt die Kinder- und Jugendhilfe seit einigen Jahren vor große Herausforderungen im Hinblick auf Planung und Steuerung dieser Leistungen. Obwohl Hilfen gem. § 35a SGB VIII streng genommen nicht mehr zu den Hilfen zur Erziehung gehören, ist die Verzahnung beider Leistungsbereiche so eng, dass eine Betrachtung des Gesamtleistungsspektrums der erzieherischen Hilfen und der Hilfen gem. § 35a SGB VIII sinnhaft ist. Dies ergibt sich allein aus der Tatsache, dass die Eingliederungshilfen historisch betrachtet Teil der Hilfen zur Erziehung waren (vgl. *akj^{stat} 2014*, S. 76f.). Im Jahr 1993 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz um den § 35a SGB VIII „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ erweitert. Kinder und Jugendliche haben entsprechend dieses Paragraphen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und aufgrund dessen ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dabei besteht die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe vorrangig darin, die jungen Menschen bei der "Ermöglichung, Unterstützung oder Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise" (MIFKJF 2013, S. 209) zu unterstützen. Die Eingliederungshilfe kann dabei nicht "therapeutische, medizinische oder heilende Hilfen" (MIFKJF 2013, S. 209) ersetzen.

Moderater Fallzahlenanstieg und weitere Ausdifferenzierung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII stellt mittlerweile neben den erzieherischen Hilfen eine bedeutende Leistung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dar. So lässt sich bundesweit für die letzten Jahre eine konstante Steigerung der Fallzahlen konstatieren (vgl. *akj^{stat} 2014*, S. 76f.). Dieser Anstieg spiegelt sich entsprechend auch in den Aufwendungen für diesen Leistungsbereich wieder. In einem Zeitraum von nur fünf Jahren, zwischen 2008 und 2012, erfolgte bundesweit eine Steigerung der Aufwendungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII um 60 % (plus 341 Mio. Euro) auf ein Ausgabenvolumen in Höhe von 910 Mio. Euro (vgl. *akj^{stat} 2014*, S. 76f.).

Dieser bundesweite Trend spiegelt sich auch in Rheinland-Pfalz wieder. Im Jahr 2014 werden insgesamt 33.201 erzieherische Hilfen sowie Hilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt. Davon sind etwa ein Fünftel Eingliederungshilfen. Seit Einführung der Integrierten Berichterstattung lässt sich eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen erkennen. Waren es im Jahr 2002 noch 5.494 Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive der Frühförderfälle), so ergeben sich für das Jahr 2014 nach einer Fallzahlsteigerung um 21,6 % insgesamt 6.681 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung. Seit dem Jahr 2010 lässt sich zwar weiterhin eine kontinuierliche, jedoch moderatere Erhöhung der Fallzahlen feststellen. Im Jahresvergleich 2013/2014 steigen die Fallzahlen im Bereich der Hilfen gem. § 35a SGB VIII um 2,4 %, damit jedoch fünfmal so stark wie die erzieherischen Hilfen (plus 0,5 %). Die 6.681 im Jahr 2014 gewährten Hilfen gem. § 35a SGB VIII setzen sich dabei aus 2.025 Frühförderfällen und 4.656 Eingliederungshilfen zusammen.

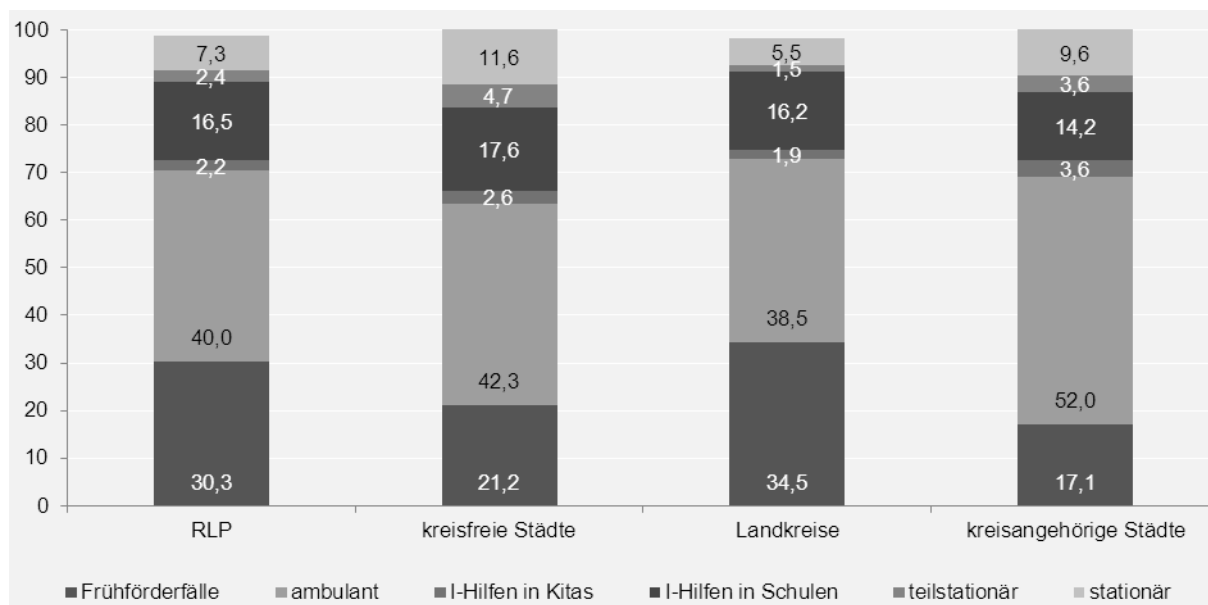
Abbildung 11 Entwicklung der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) sowie der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014 (Fallzahlen)



Berücksichtigt man die demographische Entwicklung, so ergibt sich insgesamt im Bereich der Eingliederungshilfe ein Eckwert von rund 8,6 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren (inklusive Frühförderfälle). Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Eckwert der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII um 0,3 Eckwertpunkte - dies entspricht einer Steigerung von 3,8 %. Seit Beginn der Integrierten Berichterstattung erhöht sich der Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII um insgesamt um 43,5 %. Auch bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII zeigen sich hohe interkommunale Disparitäten bei der Hilfestellung- und Inanspruchnahmepraxis innerhalb der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke: Die Spannweite reicht dabei von 3,1 Hilfen je 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 21 Jahren in einem Landkreis bis zu 19,8 Hilfen ebenfalls in einem Landkreis. Diese große interkommunale Spannweite lässt sich zum Teil auch auf Abgrenzungsschwierigkeiten der Eingliederungshilfe zu den erzieherischen Hilfen zurückführen. Zudem können bestimmte Verweisungspraxen (z.B. durch Schulen, Ärzte, Anbieter) einen Einfluss auf die Hilfenachfrage haben. Die mit der jüngsten Novellierung des § 35a SGB VIII verbundene Erwartung, dass durch eine Reihe von Klarstellungen bei den Stellungnahmen, Abgrenzungen zu anderen Leistungsbereichen und Selbstbeschaffungen auch ein weiterer Anstieg von Fallzahlen zumindest eingegrenzt werden kann, scheint nicht eingetreten zu sein.

Weitere Ausdifferenzierung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII

Im Jahr 2014 wird bei der Betrachtung der Struktur der Eingliederungshilfe deutlich, dass landesweit der größte Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII ambulant erfolgt: Zusammen mit den Integrationshilfen in den Schulen und Kindergärten sind dies 58,7 %. Dagegen liegt der Anteil der Frühförderfälle an allen Eingliederungshilfen im Jahr 2014 bei 30,3 %. Die Anteile der im Jahr 2014 teilstationär und stationär durchgeführten Eingliederungshilfen liegen landesweit bei 2,4 % bzw. 7,3 % aller gewährten Eingliederungshilfen.

Abbildung 12 Struktur der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 (Angaben in %)

Durch die seit dem Erhebungsjahr 2012 zusätzlich durchgeführte Erhebung der Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten wird deutlich, dass diese Hilfen wesentlich zu den Fallzahl- und Kostenanstiegen im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII beitragen. Im Jahr 2014 wurden von den insgesamt 6.681 gewährten Eingliederungshilfen 1.248 als Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten durchgeführt. Es zeigt sich, dass der Anteil der Eingliederungshilfen, die als Integrationshilfen in Kitas oder Schulen gewährt werden, von 14,7 % im Jahr 2012 auf insgesamt 18,7 % im Jahr 2014 gestiegen ist. Dabei hat sich jedoch die strukturelle Verteilung innerhalb der Integrationshilfen noch einmal verändert. Im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind in der jüngsten Vergangenheit insbesondere die Integrationshilfen in Schulen in den Fokus der Aufmerksamkeit geraten. Diese haben im Jahr 2014 im Landesdurchschnitt einen Anteil von 16,5 % an allen Hilfen nach § 35a SGB VIII und erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um 2 Prozentpunkte. Im Jahr 2014 liegt der Anteil der Integrationshilfen in Kitas bei 2,2 % aller gewährten Eingliederungshilfen und hat sich seit dem Vorjahr um 0,5 Prozentpunkte erhöht.

Im Hinblick auf die Struktur der Eingliederungshilfe zeigen sich im interkommunalen Vergleich zwischen Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz deutliche Unterschiede. Im Vergleich zum rheinland-pfälzischen Durchschnitt weisen vor allem die kreisangehörigen Städte mit einem Anteil von 52 % einen deutlich überdurchschnittlichen Anteil ambulanter Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Integrationshilfen an Schulen und Kitas) auf. Dagegen weisen die Landkreise mit 34,5 % einen überdurchschnittlichen Anteil an Frühförderfällen sowie den geringsten Anteil stationär gewährter Hilfen gem. § 35a SGB VIII auf. Blickt man in die kreisfreien Städte, so ist mit 17,6 % vor allem der überdurchschnittlich hohe Anteil von Integrationshilfen in Schulen sowie der im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt höhere Anteil stationär gewährter Hilfen in diesem Bereich auffällig (plus 4,3 Prozentpunkte).

Weiterer Anstieg der Ausgaben für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

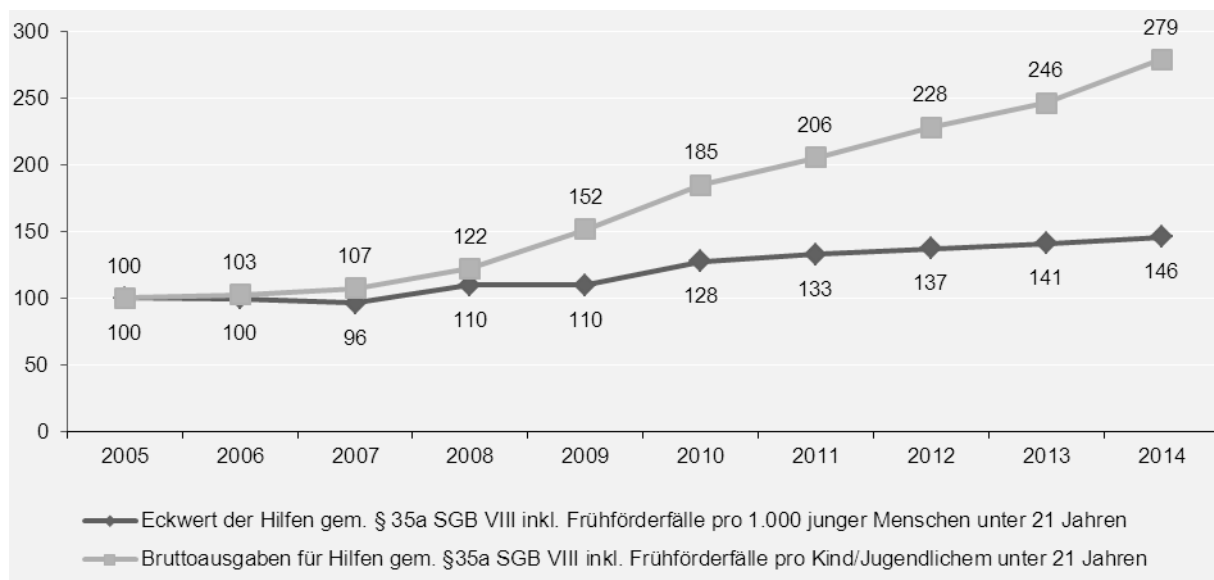
Mit dem beschriebenen Anstieg der Fallzahlen geht auch eine Steigerung der Aufwendungen im Bereich der Hilfen gem. § 35a SGB VIII einher. Im Jahr 2014 werden insgesamt 53 Mio. Euro für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive der Frühförderfälle) aufgewendet. Das sind 5,5 Millionen mehr, als noch im Jahr 2013 und somit ein Anstieg der Aufwendungen um 11,5 %. Dagegen steigen die Aufwendungen für die erzieherischen Hilfen im gleichen Zeitraum nur um 3,8 %. Betrachtet man die Ausgaben für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gemeinsam mit den Aufwendungen für den Bereich § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle), so ergibt sich für das Jahr 2014 ein Ausgabevolumen von 432 Mio. Euro.

Auch die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII sind deutlich stärker angestiegen, als die Eckwerte. So sind etwa die Pro-Kopf-Ausgaben im landesweiten Durchschnitt um 13,1 % im Jahresvergleich 2013/2014 angestiegen und liegen nun bei rund 68 Euro. Zum Vergleich: Die Eckwerte der Hilfen gem. § 35a SGB VIII sind in diesem Zeitraum nur um 3,8 % angestiegen. Am stärksten sind die Pro-Kopf-Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt der Landkreise angestiegen (plus 19,1 %), während die kreisangehörigen Städte im Durchschnitt eine Kostensteigerung um 16,0 % in diesem Zeitraum verzeichnen. In den kreisfreien Städten fällt der Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII mit plus 4,2 % deutlich niedriger aus.

Betrachtet man die Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen gesamt, so wurden im Berichtsjahr 2014 in Rheinland-Pfalz rund 556 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren ausgegeben. Der Vergleichswert aus dem Vorjahr beträgt etwa 523 Euro und liegt damit um rund 33 Euro bzw. 6,3 % unter dem Wert aus 2014.

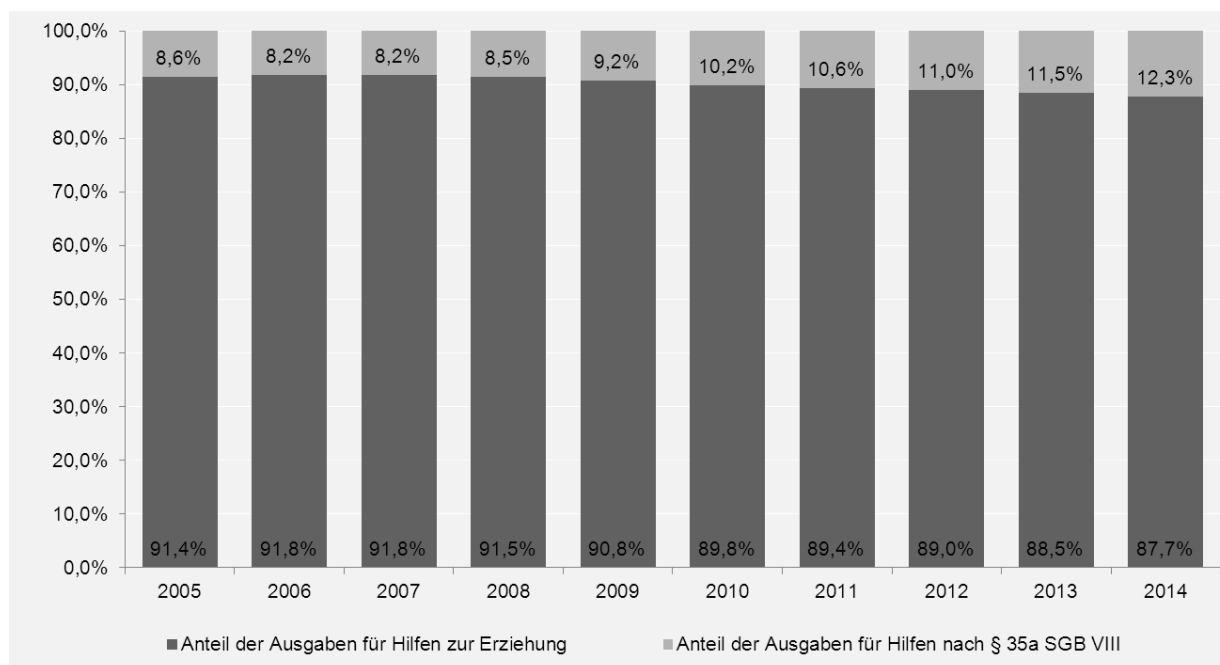
Der stärkere Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben im Vergleich zu den Eckwerten der Hilfen nach § 35a SGB VIII zeigt sich auch in der langfristigen Betrachtung (vgl. folgende Graphik): So sind im Zeitraum 2005 bis 2014 die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII deutlich stärker gestiegen als der Eckwert dieser Hilfen. Nachdem der Eckwert der Hilfen nach § 35a SGB VIII zwischenzeitlich sogar leicht gesunken ist, ist er seit 2005 um rund 46 % gestiegen, während die dazugehörigen Pro-Kopf-Ausgaben in diesen Zeitraum deutlich um 179 % gestiegen sind.

Abbildung 13 Entwicklung der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren und der Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2014 (Angaben in %; 2005=100 %)



Dieser Anstieg der Ausgaben für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den letzten Jahren führt auch zu einer weiteren Verschiebung der Relation der Ausgaben für Eingliederungshilfen und der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII im Spektrum der einzelfallbezogenen Unterstützungsformen. Im Jahr 2005 lag der Anteil der Ausgaben für Maßnahmen nach § 35a SGB VIII an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen bei 8,6 % und ist bis zum Jahr 2014 auf 12,3 % gestiegen.

Abbildung 14 Relation der Ausgaben von Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)/Frühförderfälle und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz von 2005 bis 2014 (Angaben in %)



§ 35a SGB VIII - Herausforderungen für Steuerung und Planung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die dargestellten Entwicklungen verweisen auf einen erheblichen Bedeutungszuwachs der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in den vergangenen Jahren. Dieser Trend wird sich voraussichtlich vor dem Hintergrund der Diskussionen um die sogenannte "Große Lösung" sowie die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention noch weiter fortsetzen und die rheinland-pfälzischen Jugendämter aktuell sowie zukünftig vor große planerische Herausforderungen stellen, vor allem im Hinblick auf die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, aber auch bezüglich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem.

Gerade in den letzten Jahren haben vor allem schulbezogene Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe stetig an Bedeutung gewonnen. Dies erklärt sich mitunter durch einen Blick auf die Gründe, die für die Gewährung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe angegeben werden. Im Jahr 2013 wurden beispielsweise rund 21 % der Hilfen zur Erziehung unter anderem aufgrund schulischer oder beruflicher Schwierigkeiten des jungen Menschen gewährt. Neben schulischen und beruflichen Gründen, wird in rund 36 % der Fälle die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern als einer der Gründe für die Hilfestellung angeführt (vgl. Statistisches Bundesamt 2014). Im Hinblick auf alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede lässt sich festhalten, dass Hilfen gem. § 35a SGB VIII vorrangig in der Grundschule, sowie während des Übergangs von der Primar- in die Sekundarstufe I gewährt werden. Dabei ist die Inanspruchnahme bei Jungen deutlich höher als bei Mädchen (vgl. akj^{STAT} 2014, S. 76f.).

Insgesamt zeigt sich bereits jetzt eine deutliche Verschränkung der beiden Systeme Jugendhilfe und Schule. Vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK im Bildungssystem aktuell vor allem die Integrationshilfen diskutiert. Diese in den letzten Jahren ebenfalls deutlich expandierende Hilfeform der Eingliederungshilfe steht exemplarisch für die vielschichtigen Herausforderungen der praktischen Umsetzung von Inklusion. Integrationshilfen werden vorrangig als Begleitung für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung oder für junge Menschen, die von diesen Beeinträchtigungsformen bedroht sind, in Kindertagesstätten und in Schulen eingesetzt. Integrationshilfen sind indes Leistungen der Eingliederungshilfe, die angelehnt an den § 1 SGB XII zum Ziel haben, den Leistungsempfänger zu einem gleichberechtigten und wenn möglich vom Leistungsbezug unabhängigen Teilhabe am Leben zu befähigen. Integrationshilfen können somit sowohl aus dem SGB VIII, als auch aus dem SGB XII gewährt werden.

Grundsätzlich sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe (und dies gilt auch bzgl. der Integrationshilfen) im Zuge der UN-BRK mit der Aufgabe konfrontiert ihre Angebote und Leistungen im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umzugestalten. Der Bereich der Integrationshilfen steht dabei vor allem aufgrund des Dualismus der Eingliederungshilfe im Fokus der Kritik. Der unterschiedliche Bezug zu den Sozialleistungssystemen, welcher an der jeweiligen Beeinträchtigungsart festgemacht wird, mündet in "rechtlichen Divergenzen und praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten" (Banafsche 2013, S. 98) vor allem dann, wenn Mehrfachbehinderungen vorliegen und eine eindeutige Zuordnung zu spezifischen Beeinträchtigungsarten nicht gewährleistet ist (vgl. Banafsche 2013, S. 91-98). Im Zuge der inklusiven Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird in diesem Zusammenhang daher die sogenannte "Große Lösung" gefordert, um den bislang bestehenden Dualismus der Eingliederungshilfe aufzuheben. Dabei wird eine klare und alleinige Zuständigkeit des SGB VIII favorisiert (vgl. Banafsche 2013; Wabnitz 2013). Neben der Problematik rechtlicher Zuordnung und Zuständigkeit bedeutet eine Umgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aber auch eine grundsätzliche Prüfung der Inklusivität von Form, Inhalt und Praxis der jeweiligen Hilfe(form). Dies gilt indes auch für die Integrationshilfen.

Neben fachlichen Fragen zur Ausgestaltung der Hilfeform und Fragen der rechtlichen Zugehörigkeit innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich im Zuge der Einführung der inklusiven Beschulung verstärkt auch Zuständigkeitsfragen an der Schnittstelle zum Bildungs-, aber auch zum Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftssystem. Vielfach werden mit einer inklusiven Beschulung auch gleichzeitig Integrationshilfen eingesetzt. In diesem Zusammenhang bestehen bei Jugend- und Sozialämtern zunehmend die Befürchtungen ansteigender Kosten für Integrationshilfen sowie die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein nicht ausreichend ausgestattetes Schulsystem. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang die Frage diskutiert, was Aufgabe der Schule ist und welche Rolle die Jugendhilfe in diesem Kontext übernehmen kann (vgl. Eikötter 2014, S. 185). Bislang ist wenig systematisch-wissenschaftlich aufgearbeitetes Wissen über die Integrationshilfen verfügbar. Dies liegt vermutlich mit darin begründet, dass es für die Hilfeform kein klares Profil gibt. Vielmehr scheinen die Hilfegewährungspraxis sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe sehr unterschiedlich zu sein, da keine übergreifenden gesetzlichen und fachlichen Richtlinien oder Qualitätsstandards existieren. Dies bedingt zudem eine große Spannweite hinsichtlich der vorhandenen Qualifikationen der Personen, die die Hilfe durchführen, unterschiedliche Verläufe im Hilfeprozess und vermutlich stark divergierende Ziele und Ansprüche der einzelnen involvierten Akteure und der betroffenen Systeme. Die weitgehend vorherrschende Unklarheit bzgl. des Profils der Integrationshilfe steht dabei exemplarisch für eine unklare Kooperation zwischen den Systemen Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Die Schwierigkeiten, die sich in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule am Beispiel der Integrationshilfen zeigen, verdeutlichen jedoch die Dringlichkeit der Gestaltungsaufgabe, bevor Zuständigkeits- und Verfahrensfragen zu Lasten der Betroffenen ausgehen.

Strukturell wird an diesem Leistungsbereich augenscheinlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe auf dem Weg zu einer umfassenden Zuständigkeit für alle jungen Menschen ist – egal ob eine Behinderung vorliegt oder nicht. Funktional wird deutlich, dass Inklusion nur gelingen kann, wenn diese über alle gesellschaftli-

chen Teilsysteme hinweg in abgestimmten Konzepten jenseits versäulter Zuständigkeitsfragen realisiert wird. Inklusion lässt sich nur realisieren, wenn auch die Schnittstellen zwischen den Sozialleistungsbereichen und dem Bildungssystem klar definiert und die Konzepte aufeinander bezogen sind.

Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die dargestellten Befunde aus dem Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz verdeutlichen erneut den gesamtgesellschaftlichen Bedeutungszuwachse der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Ausdifferenzierung ihrer Angebote und Leistungen.

Betrachtet man alle einzelfallbezogenen Hilfen, so wurden im Jahr 2014 insgesamt 26.520 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt, 6.681 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sowie 26.912 Beratungen und Betreuungen durch die Jugendämter in Rheinland-Pfalz. Hinzukommen noch weitere 23.167 Beratungen durch die Erziehungsberatungsstellen bzw. Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstellen und Integrierte Beratungsstellen. In der Summe sind es 83.280 Einzelfallhilfen, die im Jahr 2014 landesweit jungen Menschen und deren Familien gewährt wurden. Neben den erzieherischen Hilfen mit einem Gesamteckwert von rund 34 Hilfen pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren stehen den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien in Rheinland-Pfalz die Leistungen der Beratungsstellen zur Verfügung, die mit einem Gesamteckwert von rund 35 Beratungen gem. §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII pro 1.000 unter 18-Jähriger und mit rund 5 Beratungen je 1.000 18- bis unter 21-Jähriger nach § 41 SGB VIII im Jahr 2014 ebenso von großer Bedeutung sind. Weitere Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers sind unter anderem die formlosen Beratungen durch die Jugendämter mit einer Inanspruchnahmequote von rund 37 Beratungen pro 1.000 Personen unter 21 Jahren. Betrachtet man in einer Gesamtschau ausgewählte familienunterstützende Hilfen, so zeigt sich, dass im Jahr 2014 mit den Hilfen zur Erziehung, den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und den Beratungsleistung gem. §§ 16, 17, 18 oder 28 SGB VIII eine Vielzahl an Kinder und Jugendlichen erreicht werden konnte.

Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen, stellt sich die Frage, wie die rheinland-pfälzischen Jugendämter den damit einhergehenden anspruchsvollen und weitreichenden Planungsaufgaben und ihrer Steuerungsverantwortung gerecht werden können. Hier gilt es die Jugendämter zu „strategischen Zentren“ weiterzuentwickeln. Eine wesentliche Zielperspektive im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt somit die Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht bezeichnet die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien. Er konstatiert, dass örtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch künftig in der Fachbehörde „Jugendamt“ unter einheitlicher Leitung zu erfüllen sind und nicht auf unterschiedliche kommunale Ämter oder Fachbereiche verteilt werden sollten. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013, S. 42).

Im Hinblick auf den gesamtgesellschaftlichen Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe wird deutlich: je breiter das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe und je begrenzter die öffentlichen Mittel, desto notwendiger werden eine qualifizierte (Fach-)Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Zwar legt der Gesetzgeber mit den Paragraphen 36 und 80 den Grundstein für eine umfassende Planung und Steuerung, es zeigt sich jedoch, dass bezüg-

lich der Umsetzung der rechtlichen und fachlichen Vorgaben des SGB VIII noch Handlungsbedarf besteht.

Die inhaltlichen Füllungen der beiden Rechtsnormen Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sind in der Logik des SGB VIII stimmig, an fachliche Standards anschlussfähig und praktisch erprobt. Hier zeigt sich kein Handlungsbedarf. Für die Weiterentwicklung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten im Einzelfall sowie bei der Infrastrukturplanung gilt es die Implementierung und faktische Umsetzung der rechtlich-fachlichen Vorgaben zu verbessern.

Die Kommunen als zentraler Ort der Kinder- und Jugendhilfe und als lokaler Bildungsort müssen in ihrer Verantwortungswahrnehmung gestärkt und zu strategischen Zentren für die Gestaltung des Aufwachsens weiterentwickelt werden. Unklar allerdings ist, wie die Jugendämter als „strategische Zentren“ konkret organisatorisch und konzeptionell aufgestellt und mit welchen Ressourcen sie ausgestattet sein sollten, um in der kommunalen Praxis agieren zu können. Eine fachlich operationalisierbare Gesamtkonzeption zur Ausgestaltung von Jugendämtern als „strategische Zentren“ fehlt bislang. Diese Gesamtkonzeption müsste für Jugendämter unterschiedlicher Typologie erarbeitet, erprobt und evaluiert werden.

Eine entscheidende Rolle wird hierbei die aufgabenangemessene personelle Ausstattung des Jugendamtes mit qualifiziertem Personal einnehmen. Im Hinblick auf Planungs- und Steuerungsfragen sind die Entwicklungsdynamiken im Bereich des Personals von zentraler Bedeutung. Dazu konstatiert der 14. Kinder- und Jugendbericht "Die Kinder- und Jugendhilfe wird sich in personeller Hinsicht nur dann als 'zukunftsfest' erweisen, wenn es gelingt, mit einem entsprechenden finanziellen Mitteleinsatz sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht den weiteren personellen Ausbau [...] zu bewerkstelligen" (BMFSFJ 2013, S. 283).

Strukturell wird auch die kontinuierliche und gegenseitige Rückkopplung und Verknüpfung von Planungs-, Steuerungs- und Qualitätsentwicklungsprozessen unter Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten zentral sein. Zum einen gilt es die Hilfeplanung eng mit der Jugendhilfeplanung zu verkoppeln, um so wertvolle, aus dem Alltag der Jugendhilfe resultierende und mit den Vorstellungen der Leistungsberechtigten verbundene Informationen aus den Einzelfallhilfen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturplanung nutzbar zu machen. Zum anderen bedarf es im Hinblick auf die Jugendhilfeplanung aber auch der Einrichtung von strategischen Arbeitseinheiten mit Blick auf grundsätzlich alle Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine verbesserte Abstimmung mit anderen kommunalen Fach- und Gesamtplanungen (vgl. BMFSFJ 2013, S. 565).

Für die Entwicklung individueller und passgenauer Hilfen sowie einer bedarfsgerechten Infrastruktur ist die Gestaltung von Arbeitsbündnissen zwischen öffentlichen und freien Trägern elementar. Gemeinsam gilt es die Frage zu klären, wie eine Angebotsstruktur erreicht und gesichert werden kann, die den Anforderungen der vielfältigen Lebenslagen von jungen Menschen und Familien gerecht wird und die im Bedarfsfalle bereitsteht. Hier bedarf es sowohl sorgfältiger Planung, als auch neuer Finanzierungsmodelle, um dem Spannungsverhältnis zwischen bedarfsabhängigen und angebotsvorhaltenden Strategien zu begegnen.

Im Hinblick auf die skizzierten Weiterentwicklungsmöglichkeiten bleibt jedoch zu beachten: die fachlichen Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sind dann wirkungslos, wenn aus anderen Sozialleistungsbereichen, dem Gesundheitssystem oder der Schule neue Anforderungen formuliert und Aufgaben an den Schnittstellen delegiert werden. Hier bedarf es einer deutlich verbesserten Schnittstellenklarheit aller Beteiligten. Die Kinder- und Jugendhilfe ist zwingend auf Kooperation mit allen relevanten Institutionen in den Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien angewiesen. Diese in der Sache begründete Kooperationsnotwendigkeit führt dann zur Ausfallbürgschaft für Probleme im Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialsystem, wenn gleichzeitig nicht auch die Kooperationsverpflichtungen und die Schnittstellenaufgaben in den anderen Sozialgesetzbüchern oder im Schulgesetz geregelt sind. Hier bedarf es rechtlicher Regelungen in den Schnittstellenbereichen zur Kinder- und Jugendhilfe.

4 Profil für die kreisfreie Stadt Trier⁴

In Kapitel 4 werden die Daten für das Jugendamt Trier im Vergleich mit den durchschnittlichen Eck- und Anteilswerten der anderen kreisfreien und kreisangehörigen Städte, der rheinland-pfälzischen Landkreise sowie des gesamten Landes Rheinland-Pfalz dargestellt und kommentiert. Darüber hinaus werden jeweils der höchste und der niedrigste Eckwert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz sowie der höchste und der niedrigste Eckwert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte aufgeführt.

Bei der Interpretation der Daten gilt zu berücksichtigen, dass neben soziostrukturellen und demographischen Faktoren, die in den Abschnitten 4.1 und 4.2 dieses Kapitels beschrieben werden, auch die jeweilige Hilfestützungspraxis und konzeptionelle Ausrichtung der einzelnen Jugendämter die Inanspruchnahmequoten der verschiedenen Hilfen maßgeblich mitbestimmen.

4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren

Nachfolgend werden ausgewählte soziostrukturelle Indikatoren dargestellt, von denen angenommen wird, dass sie in einem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen stehen. Dieser Zusammenhang basiert auf der Annahme, dass Familien, die (möglicherweise auch mehreren) spezifischen soziostrukturellen Belastungen ausgesetzt sind, eher erzieherischen Unterstützungsbedarf gegenüber dem Jugendamt haben als Familien, die unter vergleichsweise privilegierten Rahmenbedingungen ihre Kinder erziehen (können).

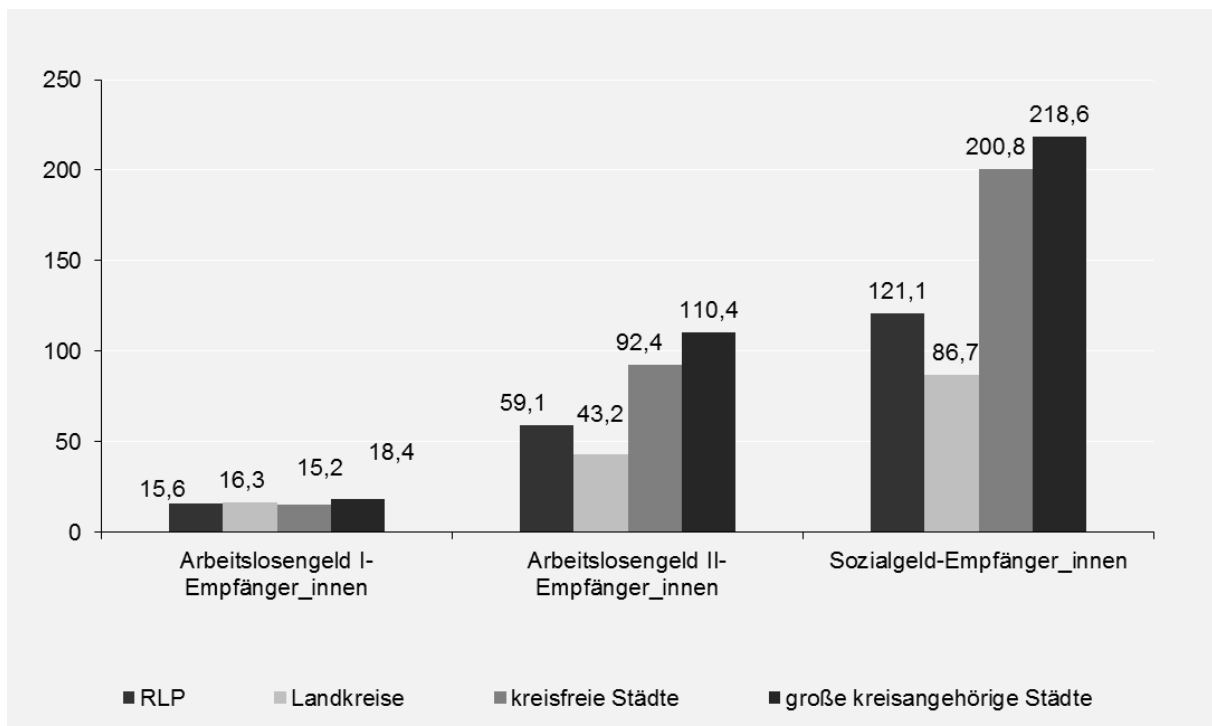
Insbesondere von den drei folgenden Indikatoren wird angenommen, dass sie deutlich mit dem Bedarf an erzieherischen Hilfen im Zusammenhang stehen: Sowohl der Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II (für Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 bis unter 65 Jahren) als auch der Bezug von Sozialgeld (für Kinder bis unter 15 Jahren) sind mögliche Indikatoren für Armut. Familien, die auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind bzw. in Armut leben, stehen materielle Möglichkeiten zur Kompensation individueller Erziehungsschwächen weniger offen. Insofern sind Eltern nicht selten aus solchen Gründen nicht in der Lage, die Erziehung ihrer Kinder ohne Unterstützung zu gewähren (vgl. Münder et al. 2006, S. 347). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung deutlich wird (vgl. akj^{stat} 2014, S. 22f.).

Beachte: Wie bereits in Kapitel 2 angedeutet, lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Datenprofile keine Bevölkerungsdaten des Jahres 2014 vor, weshalb für die Berechnung sämtlicher Eckwerte die Bevölkerungszahlen von 2013 herangezogen wurden.

⁴ Im vorliegenden Profil werden alle Zahlen jeweils nur mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, wobei die weiteren Berechnungen in Eckwertpunkten, Prozentpunkten und Prozenten automatisch mit mehreren Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet wurden. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den abgebildeten Eckwerten und Prozenten ergeben.

Im Hinblick auf den Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen einerseits und den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten andererseits (siehe folgende Abbildung). Während in den rheinland-pfälzischen Landkreisen rund 43 Menschen pro 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld II bzw. rund 87 Menschen pro 1.000 unter 15-Jähriger Sozialgeld empfangen haben, liegt der diesbezügliche Eckwert in den kreisfreien Städten mit etwa 92 bzw. 200 und in den kreisangehörigen Städten mit rund 110 bzw. 219 deutlich höher.

Abbildung 15 Eckwerte von Arbeitslosengeld I-EmpfängerInnen, Arbeitslosengeld II-EmpfängerInnen, Sozialgeld-EmpfängerInnen in den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und den Landkreisen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 (Angaben pro 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren bzw. unter 15 Jahren)



Insgesamt weisen die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte zwei- bzw. zweieinhalb Mal so hohe Eckwerte wie die Landkreise auf. Dieser Unterschied spiegelt sich auch in der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Vergleichbar mit den höheren Eckwerten im Hinblick auf den Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte ebenso einen wesentlich höheren Eckwert bezüglich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen (siehe Abschnitt 4.3).

Bezug von Arbeitslosengeld I

Nach dem deutlichen Anstieg des Eckwerts des Bezuges von Arbeitslosengeld I zwischen den Jahren 2008 und 2009 durch die Wirtschaftskrise, ist der Eckwert der Personen, die Arbeitslosengeld I empfangen, zwischen den Jahren 2009 und 2012 wieder gesunken. Zwischen 2013 und 2014 setzt sich dieser Trend fort. Dies gilt insbesondere für die Landkreise in Rheinland-Pfalz, die einen Rückgang um 4,1 % verzeichnen. Landesweit ist die Quote der Arbeitslosengeld I-Beziehenden zwischen 2013 und 2014 um 2,5 % gesunken. In den kreisfreien sowie den kreisangehörigen Städten hat er sich in dieser Zeit jedoch um 0,7 bzw. 2 % erhöht. Der höchste Eckwert findet sich wie in den Vorjahren mit 18,4 Eckwertpunkten in den großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz, der niedrigste mit 15,2 Eckwertpunkten in den Landkreisen. Der Eckwert der kreisfreien Städte liegt mit 16,3 Eckwertpunkten etwas über dem Landesdurchschnitt (15,6).

Tabelle 1 Bezug von Arbeitslosengeld ALG I (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %	2007 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	12,8 / 25,7		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	13,1 / 25,7		
Ø RLP gesamt	15,6	-2,5	-14,9
Ø kreisangehörige Städte	18,4	2,0	-11,0
Ø Landkreise RLP	15,2	-4,1	-18,1
Ø kreisfreie Städte	16,3	0,7	-6,8
Stadt Trier	14,9	-3,1	-0,6

Betrachtet man nun den Eckwert der ALG I-EmpfängerInnen in der kreisfreien Stadt Trier im Jahr 2014, so liegt dieser mit 14,9 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Eckwert um 3,1 % gesunken.

Bezug von Arbeitslosengeld II

Der Eckwert des Bezugs von Arbeitslosengeld II ist landesweit zwischen 2013 und 2014 leicht gestiegen (1 %). Die Trendwende, die sich in den Jahren 2008 bis 2010 durch die stagnierende Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie durch den erstmaligen Rückgang dieser Anzahl an Personen im Jahr 2012 angekündigt hat, scheint sich im Jahr 2014 folglich nicht fortzusetzen.

Zwischen den Jahren 2013 und 2014 verzeichnen insbesondere die kreisangehörigen und kreisfreien Städte mit jeweils 2,5 % einen Anstieg des Bezugs von Arbeitslosengeld II, während sich dieser Eckwert in den Landkreisen nicht verändert hat. Im Vergleich weisen die Landkreise im Jahr 2014 mit 43,2 Eckwertpunkten den niedrigsten diesbezüglichen Eckwert auf. In den Städten gibt es dabei pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren mehr als doppelt so viele EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II wie in den Landkreisen.

Tabelle 2 Bezug von Arbeitslosengeld ALG II (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %	2007 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	25,7 / 148,0		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	58,0 / 148,0		
Ø RLP gesamt	59,1	1,0	-17,0
Ø kreisangehörige Städte	110,4	2,5	-13,6
Ø Landkreise RLP	43,2	0,0	-23,5
Ø kreisfreie Städte	92,4	2,5	-6,1
Stadt Trier	58,9	-2,0	-24,7

Richtet man den Blick auf den Eckwert der ALG II-EmpfängerInnen in der kreisfreien Stadt Trier im Jahr 2014, so liegt dieser mit 58,9 Eckwertpunkten deutlich unter dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz. Dieser Eckwert ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,0 % gesunken.

Bezug von Sozialgeld

Der Eckwert des Bezugs von Sozialgeld hat sich zwischen den Jahren 2013 und 2014 landesweit um 3,4 % erhöht. Den höchsten Anstieg weisen analog dieser Entwicklung in Bezug auf Arbeitslosengeld II die großen kreisangehörigen Städte auf (plus 5,3 %).

Wie schon zuvor, weisen auch im Jahr 2014 die kreisangehörigen Städte den höchsten diesbezüglichen Eckwert auf (rund 219). Der entsprechende Eckwert der kreisfreien Städte liegt mit rund 201 Eckwertpunkten etwas darunter, während dieser in den Landkreisen mit rund 87 Beziehenden je 1.000 Personen unter 15 Jahren deutlich niedriger ausfällt.

Tabelle 3 Sozialgeld-Bezug (Sozialgeld-BezieherInnen pro 1.000 junger Menschen bis unter 15 Jahre) im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %	2007 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	49,7 / 293,4		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	128,0 / 293,4		
Ø RLP gesamt	121,1	3,4	-10,1
Ø kreisangehörige Städte	218,5	5,3	-6,2
Ø Landkreise RLP	86,7	3,4	-16,8
Ø kreisfreie Städte	200,8	2,7	-2,4
Stadt Trier	141,8	-0,4	-24,0

In der kreisfreien Stadt Trier liegt der Sozialgeld-Eckwert im Jahr 2014 mit 141,8 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (200,8 je 1.000 unter 15-Jähriger) und ist seit 2013 um 0,4 % gesunken.

Junge Arbeitslose

Der Eckwert junger arbeitsloser Menschen in der Altersgruppe von 15 bis 24 Jahren wurde seit dem Berichtsjahr 2008 mit in die Zusammenstellung von sozialstrukturellen Indikatoren aufgenommen, da auch hier angenommen wird, dass dieser Indikator in einem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung steht.

Wie schon in den Jahren zuvor, ist der Eckwert junger Arbeitsloser zwischen den Jahren 2013 und 2014 gesunken - landesweit um 3,4 %. Der Rückgang fällt in den Landkreisen mit 5,4 % besonders deutlich aus. Im Gegenteil dazu verzeichnen die großen kreisangehörigen Städte einen Anstieg dieses Eckwerts um 5,3 %. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert in dieser Zeit um lediglich 1,6 % gesunken.

Im Landesdurchschnitt waren im Jahr 2014 rund 27 je 1.000 junger Menschen in der Altersgruppe von 15 bis unter 25 Jahren arbeitslos gemeldet. Wie schon im Vorjahr weisen auch im Jahr 2014 die kreisfreien und kreisangehörigen Städte überdurchschnittliche Eckwerte auf (31,5 bzw. 44,6). In den Landkreisen fällt der Eckwert der jungen arbeitslosen Menschen mit rund 24 je 1.000 15- bis unter 25-Jähriger deutlich niedriger aus.

Tabelle 4 Junge Arbeitslose (Arbeitslose im Alter zwischen 15 und 24 Jahren pro 1.000 junger Menschen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren) im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %	2007 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	15,5 / 69,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	21,5 / 69,6		
Ø RLP gesamt	26,8	-3,4	-21,7
Ø kreisangehörige Städte	44,6	5,3	-9,5
Ø Landkreise RLP	23,6	-5,4	-25,1
Ø kreisfreie Städte	31,5	-1,6	-18,2
Stadt Trier	23,7	-0,8	-15,7

In der Stadt Trier liegt die Anzahl junger Arbeitsloser im Jahr 2014 mit 23,7 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und hat seit 2013 um 0,8 % abgenommen.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Die in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen setzen sich vor allem aus denjenigen Personen zusammen, die Sozialgeld oder ALG II beziehen, gehen aber noch darüber hinaus.

Entsprechend der Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften hat sich der Eckwert der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen je 1.000 Personen unter 65 Jahren zwischen den Jahren 2013 und 2014 ebenfalls erhöht - landesweit um 1,5 %. Den stärksten Zuwachs verzeichnen die großen kreisangehörigen Städte (plus 3,1 %) sowie die kreisfreien Städte (plus 2,6 %). Den geringsten Zuwachs haben dagegen die rheinland-pfälzischen Landkreise zu verzeichnen (plus 0,7 %).

In Bezug auf die Höhe dieses Eckwertes zeigen sich die schon zuvor beobachteten Unterschiede. Mit einem Eckwert von etwa 130 weisen die kreisangehörigen Städte im Jahr 2014 den höchsten Eckwert auf, während dieser Wert in den Landkreisen mit 51 weniger als die Hälfte beträgt. In den kreisfreien Städten liegt der entsprechende Eckwert bei rund 111. Im Landesdurchschnitt lebten im Jahr 2014 genau 70 von 1.000 Personen im Alter von unter 65 Jahren in Bedarfsgemeinschaften.

Tabelle 5 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen im Alter zwischen 0 und 64 Jahren im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %	2007 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	31,2 / 172,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	69,2 / 172,8		
Ø RLP gesamt	70,0	1,5	-9,7
Ø kreisangehörige Städte	130,1	3,1	-10,1
Ø Landkreise RLP	51,0	0,7	-15,5
Ø kreisfreie Städte	110,5	2,6	-3,2
Stadt Trier	71,1	-1,9	-22,8

In der kreisfreien Stadt Trier liegt der Eckwert von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Jahr 2014 mit 71,1 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und hat seit 2013 um 1,9 % abgenommen.

Mobilität

Mobilität ist ein Kennzeichen moderner Gesellschaften. Die Summe der Zu- bzw. Fortzüge in einer Stadt bzw. einem Landkreis, die in dem sogenannten „Mobilitätsfaktor“ abgebildet werden, ist ein Indikator für sozialen Wandel und damit einhergehenden Anforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

Bei genauerer Betrachtung lassen sich in Bezug auf diesen Indikator die folgenden Entwicklungen feststellen: Im Landesdurchschnitt hat die Mobilität zwischen den Jahren 2012 und 2013 deutlich zugenommen (plus 5,1 %). Hierbei zeigen sich Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Landkreisen und den kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten: Die Zunahme der Mobilität fällt in den Städten im Vergleich mit den Landkreisen deutlich höher aus. Entsprechend zeigt sich, dass die kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städte mit rund 144 bzw. 119 Zu- und Fortzügen pro 1.000 EinwohnerInnen im Jahr 2013 einen deutlich höheren Mobilitätsfaktor aufweisen als die Landkreise mit rund 83.

Tabelle 6 „Mobilitätsfaktor“ (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen im Jahr 2013)⁵		
	2013	2012 bis 2013 in %
niedrigster/höchster Wert RP	64,5 / 249,9	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	98,8 / 249,9	
Ø RLP gesamt	100,4	5,1
Ø kreisangehörige Städte	118,6	6,2
Ø Landkreise RLP	82,9	3,4
Ø kreisfreie Städte	144,3	8,0
Stadt Trier	249,9	24,1

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Mobilitätseckwert von 2012 bis 2013 um 24,1 % gestiegen. Die Stadt Trier liegt damit im Jahr 2013 deutlich über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

⁵ Auch an dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass für die Berechnung sämtlicher Eckwerte im Datenprofil 2014 die Bevölkerungszahlen bzw. demografische Kennzahlen aus dem Jahr 2013 herangezogen wurden. Dies gilt insbesondere für die Wanderungsbewegungen.

Allerdings kann die Darstellung von Mobilität, die nicht nach Altersgruppen unterscheidet, zu falschen Schlussfolgerungen führen. Dies hängt damit zusammen, dass ein hoher Mobilitätseckwert verschiedene Gründe haben kann: Die Universitätsstädte im Land weisen insbesondere in der Altersgruppe der unter 30-Jährigen eine große Bevölkerungsfluktuation auf, während bestimmte Landkreise eine hohe Anziehungskraft für ältere Menschen im Ruhestand ausüben können. Um solche und weitere Einflüsse zu begrenzen, ist es in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen sinnvoll, die Mobilität nur derjenigen Personen zu betrachten, die jünger als 18 Jahre alt sind.

Richtet man den Blick also auf die 0- bis unter 18-Jährigen, so zeigt sich, dass der Mobilitätsfaktor dieser Altersgruppe landesweit mit einem Eckwert von rund 86 geringer ausfällt als der der gesamten Bevölkerung mit rund 100. Landesweit hat die Mobilität in dieser Altersgruppe im Jahresvergleich 2012/2013 um 7,4 % zugenommen, wobei die kreisfreien Städte den größten Anstieg (plus 12,2 %) verzeichnen. Demgegenüber ist die Mobilität in dieser Altersgruppe in den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen um 3,2 % bzw. 5,3 % gestiegen. Insgesamt weisen die kreisfreien Städte mit rund 117 den höchsten diesbezüglichen Eckwert auf.

Tabelle 7 „Mobilitätsfaktor“ der Personen im Alter von unter 18 Jahren (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 0 bis unter 18 Jahren) im Jahr 2013

	2013	2012 bis 2013 in %
niedrigster/höchster Wert RP	60,6 / 299,2	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	85,6 / 299,2	
Ø RLP gesamt	85,5	7,4
Ø kreisangehörige Städte	108,6	3,2
Ø Landkreise RLP	73,2	5,3
Ø kreisfreie Städte	117,2	12,2
Stadt Trier	299,2	45,1

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Mobilitätseckwert der Personen im Alter von unter 18 Jahren im Jahresvergleich 2012/2013 um 45,1 % gestiegen. Die Stadt Trier liegt damit im Jahr 2013 deutlich über dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

Bevölkerungsdichte

Die Bevölkerungsdichte eines Kreises stellt in den vorliegenden Darstellungen den letzten Indikator dar, der die rheinland-pfälzischen Städte und Landkreise aus einer sozialräumlichen Perspektive beschreiben soll. Erwartungsgemäß ist die Bevölkerungsdichte in den Städten deutlich höher als in den Landkreisen, allerdings lassen sich innerhalb der jeweiligen Gruppen wesentliche Unterschiede feststellen: So reicht etwa die Spanne innerhalb der kreisfreien Städte von rund 448 Personen je Quadratkilometer im Jahr 2013 bis hin zu 2.084 Personen. In den Landkreisen leben zwischen 59 und 489 Personen je Quadratkilometer.

Betrachtet man die Daten zur Bevölkerungsdichte im Zeitvergleich, so ist zu erkennen, dass sich diese sowohl in den kreisangehörigen Städten als auch den Landkreisen in den letzten zehn Jahren leicht verringert hat. Lediglich die kreisfreien Städte haben seit 2002 eine Zunahme der Bevölkerungsdichte um 8,5 % zu verzeichnen. Von 2012 auf 2013 gab es nur geringfügige Veränderungen in den Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Tabelle 8 Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro qkm)⁶			
	2013	2012 bis 2013 in %	2002 bis 2013 in %
niedrigster/höchster Wert RP	59,1 / 2.084,4		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	447,9 / 2.084,4		
Ø RLP gesamt	201,2	-0,1	-1,4
Ø kreisangehörige Städte	548,5	-1,3	-2,2
Ø Landkreise RLP	150,8	0,1	-2,7
Ø kreisfreie Städte	964,9	-0,5	8,5
Stadt Trier	916,5	1,3	7,1

In Trier hat sich die Bevölkerungsdichte zwischen 2002 und 2013 um 7,1 % erhöht, liegt aber im Jahr 2013 mit rund 916 EinwohnerInnen pro qkm dennoch unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

⁶ Auch an dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass für die Berechnung sämtlicher Eckwerte im Datenprofil 2014 die Bevölkerungszahlen bzw. demografische Kennzahlen aus dem Jahr 2013 herangezogen wurden. Dies gilt neben den Wanderungsbewegungen auch für die Bevölkerungsdichte.

4.2 Demographische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose

Zentrale Komponenten des demographischen Wandels, die die zukünftige Bevölkerungsentwicklung und -struktur maßgeblich beeinflussen, sind neben der Geburtenentwicklung auch Alterungsprozesse sowie Wanderungsbewegungen (sowohl innerhalb Deutschlands als auch über die Landesgrenzen hinweg). Die stetig steigende Lebenserwartung führt in Deutschland in Verbindung mit rückläufigen Geburtenzahlen zu einem Rückgang der Bevölkerung und gleichzeitig einer Alterung der Gesellschaft. Die relativ starken Wanderungsgewinne der Vergangenheit wirken hier zwar abschwächend, konnten diesen Effekt jedoch nicht kompensieren (vgl. BMFSFJ 2013, S. 80).

Der Rückgang der Kinderzahlen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hat dazu geführt, dass der demographische Wandel als Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick geraten ist (vgl. BMFSFJ 2013, S. 79ff.). Die Analyse der Bevölkerungsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings bedeuten „mehr oder weniger Kinder“ nicht zwangsläufig „mehr oder weniger Hilfen zur Erziehung“ – zu viele andere Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

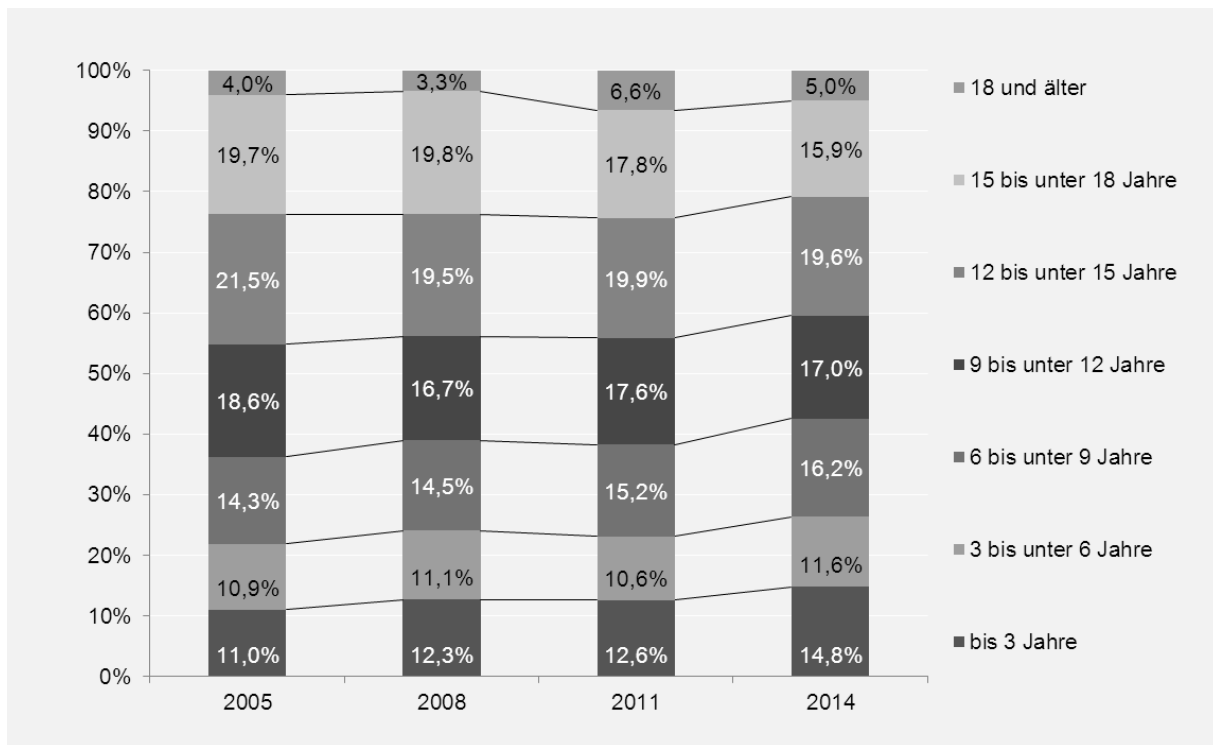
Der demographische Wandel führt auch in Rheinland-Pfalz zu Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis zum Jahr 2025 ist mit einer weiteren Verkleinerung der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zu rechnen, wie die derzeit aktuellste Prognose des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015 zeigt (Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, Basisjahr 2013).

Richtet sich der Fokus auf einen Vergleich der verschiedenen Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014⁷, so wird deutlich, dass die Anteile der 9- bis unter 12-Jährigen, der 12- bis unter 15-Jährigen und der 15- bis unter 18-Jährigen zwar immer noch am größten sind, die einzelnen Anteilswerte in den letzten Jahren allerdings nach und nach zurückgehen. Bei den jüngeren Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahre, 3- bis unter 6-Jährige sowie 6- bis unter 9-Jährige) zeigen sich demgegenüber Zunahmen des Anteilswertes (siehe folgende Abbildung).

Kinder bis 3 Jahre sowie die Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren nehmen mit rund 15 % bzw. 12 % im Jahr 2014 bereits ein Viertel aller Hilfen in Anspruch. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Anteil an jüngeren Altersgruppen an allen Hilfeempfängern in Zukunft weiter steigen wird, wenn der Blick der Kinder- und Jugendhilfe vermehrt gezielt auf jüngere Kinder und Familien gerichtet wird und damit Hilfebedarf ggf. zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird.

⁷ Da im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ nur alle drei Jahre die Daten zur Altersstruktur der Hilfeempfängerinnen und -empfänger erhoben werden, wird in diesem Fall auf die Darstellung der Daten aus den Berichtsjahren 2005, 2008, 2011 und 2014 zurückgegriffen.

Abbildung 16 Anteil der verschiedenen Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2005, 2008, 2011 und 2014 (Angaben in %)



Im folgenden Abschnitt werden demographische Entwicklungen und Vorausberechnungen, differenziert nach Altersgruppen und unterschiedlichen Zeiträumen, dargestellt.⁸

Beachte: Aufgrund der bereits beschriebenen Veränderung bei der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten für das Jahr 2014 wurden im Datenprofil 2014 die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 verwendet.

⁸ Für die Vorausberechnung der demographischen Entwicklungen wurden Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz herangezogen (Basisjahr: 2013). Gewählt wurde diejenige Bevölkerungsvorausberechnung (sog. mittlere Variante), die von folgenden Prämissen ausgeht: Die Geburtenrate bleibt mit 1,4 Kindern je Frau konstant. Die Lebenserwartung nimmt bis zum Jahr 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre zu. Der jährliche Wanderungsüberschuss für das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz steigt 2014 und 2015 auf etwa 24.000 Personen jährlich, sinkt anschließend zwischen 2016 und 2021 auf 6.000 Personen jährlich und bleibt dann konstant auf diesem Niveau bis zum Jahr 2060. Für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz keine Prognosen vorgelegt, die mit denjenigen für die Landkreise und kreisfreien Städte im Land vergleichbar sind; entsprechend fehlen die Prognosezahlen für diese Gebietskörperschaften in der Tabelle. Allerdings sind die Bevölkerungszahlen bzw. Bevölkerungsvorausberechnungen dieser Gebietskörperschaften in den betreffenden Landkreisdaten enthalten.

Demographische Entwicklung der 0- bis unter 3-Jährigen

Betrachtet man die Altersgruppe der unter 3-Jährigen, so wird deutlich, dass diese Gruppe in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz um knapp ein Zehntel kleiner geworden ist. Diese Veränderung ist am stärksten in den Landkreisen von Rheinland-Pfalz zu spüren (minus 13,9 %). Die kreisfreien Städte scheinen hingegen weniger stark von dieser demographischen Entwicklung betroffen zu sein. Die Anzahl der 0- bis unter 3-Jährigen hat im Durchschnitt der kreisfreien Städte von Rheinland-Pfalz zwischen 2003 und 2013 sogar leicht um 1,5 % zugenommen. Zwischen den Jahren 2013 und 2025 wird sich diese Altersgruppe im Landesdurchschnitt nur geringfügig verändern bzw. in den kreisfreien Städten sogar um rund 6 % anwachsen. In den rheinland-pfälzischen Landkreisen ist jedoch bis zum Jahr 2025 mit einem weiteren Rückgang der Bevölkerungsgruppe um 3,8 % zu rechnen.

Tabelle 9 Demographische Entwicklung der 0- bis unter 3-Jährigen			
	2012 bis 2013 in %	2003 bis 2013 in %	2013 bis 2025 in %
niedrigster/höchster Wert RP	-3,1 / 9,6	-24,9 / 8,3	-11,1 / 10,5
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-2,6 / 4,2	-12,8 / 8,3	-8,7 / 10,5
Ø RLP gesamt	1,2	-9,6	-1,1
Ø kreisangehörige Städte	2,9	-4,4	/
Ø Landkreise RLP	1,0	-13,9	-3,8
Ø kreisfreie Städte	1,2	1,5	5,9
Stadt Trier	0,1	2,4	7,8

In der Stadt Trier erhöhte sich die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe in den letzten zehn Jahren um 2,4 % und damit stärker als im Durchschnitt der kreisfreien Städte. Im Zeitraum zwischen 2012 und 2013 hat sich diese Altersgruppe in der kreisfreien Stadt Trier kaum verändert (plus 0,1 % gegenüber der durchschnittlichen Zunahme in den kreisfreien Städten um 1,2 %). Für den Zeitraum 2013 bis 2025 wird sich diese Altersgruppe in der kreisfreien Stadt Trier um 7,8 % vergrößern - im Vergleich mit allen kreisfreien Städten ist dies ein überdurchschnittlicher Wert.

Demographische Entwicklung der 3- bis unter 6-Jährigen

Richtet man den Blick auf die Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen, so zeigt sich, dass auch diese Altersgruppe in den letzten zehn Jahren kontinuierlich kleiner geworden ist. Diese Entwicklung ist vor allem in den rheinland-pfälzischen Landkreisen mit einem Rückgang von 21,7 % am stärksten ausgeprägt, während die kreisfreien Städte eine Verkleinerung dieser Altersgruppe von nur durchschnittlich 6,3 % hinnehmen mussten. Im Jahresvergleich 2012 und 2013 blieb diese Altersgruppe mit Ausnahme der kreisangehörigen Städte weitgehend unverändert. Bis zum Jahr 2025 ist mit weiteren Veränderungen dieser Altersgruppe zu rechnen, wobei diese interkommunal sehr unterschiedlich ausfallen werden. Während in den Landkreisen mit einer weiteren Abnahme der 3- bis unter 6-Jährigen zu rechnen ist (minus 2,1 %), ist in den kreisfreien Städten eine Zunahme dieser Altersgruppe um 8 % erwartbar.

Tabelle 10 Demographische Entwicklung der 3- bis unter 6-Jährigen			
	2012 bis 2013 in %	2003 bis 2013 in %	2013 bis 2025 in %
niedrigster/höchster Wert RP	-8,2 / 5,1	-40,9 / 3,5	-11,7 / 12,4
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-2,9 / 5,1	-20,7 / 3,5	-6,8 / 12,4
Ø RLP gesamt	0,2	-18,0	0,6
Ø kreisangehörige Städte	-1,8	-17,2	/
Ø Landkreise RLP	0,2	-21,7	-2,1
Ø kreisfreie Städte	0,5	-6,3	8,0
Stadt Trier	0,5	-2,1	10,0

In der kreisfreien Stadt Trier verringerte sich diese Altersgruppe von 2003 bis 2013 um 2,1 % und damit schwächer als im Durchschnitt der kreisfreien Städte. Zwischen 2012 und 2013 betrug die Zunahme dieser Altersgruppe in Trier 0,5 %, was auch dem Durchschnitt der kreisfreien Städte entspricht. Basierend auf der Bevölkerungsvorausberechnung für den Zeitraum 2013 bis 2025 wird für die Stadt Trier ein Wachstum dieser Altersgruppe um 10,0 % angenommen, während für den Durchschnitt der kreisfreien Städte von einer Vergrößerung um 8,0 % auszugehen ist.

Demographische Entwicklung der 6- bis unter 9-Jährigen

Doch nicht nur die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren sowie im Alter von 3 bis unter 6 Jahren nimmt ab, sondern auch die Altersgruppe der 6- bis unter 9-Jährigen ist in Rheinland-Pfalz in den letzten zehn Jahren deutlich kleiner geworden (minus 21,5 %). Dabei fällt der Rückgang dieser Altersgruppe in den Landkreisen mit einer Abnahme von 24,7 % am stärksten aus. Im Vergleich weisen in diesem Zeitraum die kreisfreien Städte mit minus 10,6 % den geringsten Rückgang auf.

In Bezug auf die Bevölkerungsvorausberechnung zeigt sich auch für die Altersgruppe der 6- bis unter 9-Jährigen für den Zeitraum 2013 bis 2025 nur eine geringfügige Veränderung im Landesdurchschnitt (plus 1,2 %), während eine deutliche Vergrößerung dieser Altersgruppe um annähernd 10 % im Durchschnitt aller kreisfreien Städte prognostiziert wird.

Tabelle 11 Demographische Entwicklung der 6- bis unter 9-Jährigen

	2012 bis 2013 in %	2003 bis 2013 in %	2013 bis 2025 in %
niedrigster/höchster Wert RP	-5,1 / 5,7	-33,3 / -2,6	-11,3 / 15,6
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-3,5 / 5,7	-26,0 / -2,6	-3,3 / 15,6
Ø RLP gesamt	-0,6	-21,5	1,2
Ø kreisangehörige Städte	-0,3	-21,0	/
Ø Landkreise RLP	-1,2	-24,7	-1,5
Ø kreisfreie Städte	1,0	-10,6	9,4
Stadt Trier	1,6	-2,6	13,5

In der Stadt Trier verringerte sich die Anzahl dieser Kinder von 2003 bis 2013 um 2,6 % und damit etwas schwächer als im Durchschnitt aller kreisfreien Städte. Im Zeitraum von 2012 bis 2013 betrug das Wachstum dieser Altersgruppe in der Stadt Trier 1,6 % (gegenüber dem Durchschnitt der kreisfreien Städte von plus 1,0 %).

In der weiteren Zukunft bis 2025 wird sich diese Altersgruppe in der Stadt Trier um etwa 13,5 % vergrößern - dies ist im Vergleich mit dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte (9,4 %) überdurchschnittlich.

Demographische Entwicklung der 9- bis unter 12-Jährigen

Richtet man den Fokus auf Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis unter 12 Jahren, so ist in dieser Altersgruppe im Zeitraum zwischen 2003 und 2013 landesweit ein Rückgang um 20,7 % zu verzeichnen. Diese Gesamtentwicklung wird vor allem durch die Verkleinerung der Altersgruppe in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten von Rheinland-Pfalz bestimmt (minus 22,9 % bzw. minus 19,9 %), während der Rückgang in den kreisfreien Städten mit minus 13,3 % niedriger ausfällt. Im Jahresvergleich 2012/2013 hat sich diese Altersgruppe in den kreisfreien Städten um 0,4 % verkleinert.

Die Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen ist die erste Altersgruppe, die sich laut der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2025 im Gegensatz zu den jüngeren Altersgruppen landesweit zumindest leicht verkleinern wird (minus 3,3 %). Dies betrifft im Durchschnitt vor allem die Landkreise (minus 6,7 %), während in den kreisfreien Städten von einem Zuwachs um etwa 7,5 % ausgegangen wird.

Tabelle 12 Demographische Entwicklung der 9- bis unter 12-Jährigen

	2012 bis 2013 in %	2003 bis 2013 in %	2013 bis 2025 in %
niedrigster/höchster Wert RP	-6,8 / 2,2	-34,6 / -6,0	-19,9 / 17,1
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	-6,8 / 2,2	-25,7 / -6,0	-5,1 / 17,1
Ø RLP gesamt	-1,9	-20,7	-3,3
Ø kreisangehörige Städte	-0,6	-19,9	/
Ø Landkreise RLP	-2,4	-22,9	-6,7
Ø kreisfreie Städte	-0,4	-13,3	7,5
Stadt Trier	-1,9	-9,9	17,1

In der Stadt Trier nahm die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 9 bis unter 12 Jahren seit 2003 um 9,9 % ab und damit geringer als im Durchschnitt aller kreisfreien Städte. Die Stadt Trier liegt im Jahresvergleich 2012 und 2013 mit einer Abnahme von 1,9 % über dem Durchschnittswert aller kreisfreien Städte.

Zwischen 2013 und 2025 wird diese Altersgruppe in der Stadt Trier um 17,1 % wachsen. Im Vergleich mit allen kreisfreien Städten (7,5 %) ist dies ein überdurchschnittlicher Wert.

Demographische Entwicklung der 12- bis unter 15-Jährigen

Die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen hat sich im Vergleich zwischen 2003 und 2013 im Landesdurchschnitt um 18,8 % verkleinert. Die Abnahme dieser Altersgruppe fällt in diesem Zeitraum vor allem in den kreisangehörigen Städten (minus 21,6 %) und in den Landkreisen (minus 19,6 %) besonders hoch aus. In den kreisfreien Städten fällt der Rückgang um minus 15,4 % vergleichsweise gering aus. Im Jahresvergleich 2012/2013 hat sich die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen landesweit um 3,1 % verringert. Die Abnahme der relevanten Bevölkerungsgruppe in den kreisfreien Städten (minus 2,0 %) liegt im gleichen Zeitraum etwas unter dem landesweiten Durchschnitt. Bis zum Jahr 2025 wird diese Altersgruppe landesweit um weitere 11,6 % schrumpfen. In den kreisfreien Städten wird jedoch die Anzahl der jungen Menschen im Alter von 12 bis unter 15 Jahren nahezu unverändert bleiben (plus 0,8 %).

Tabelle 13 Demographische Entwicklung der 12- bis unter 15-Jährigen			
	2012 bis 2013 in %	2003 bis 2013 in %	2013 bis 2025 in %
niedrigster/höchster Wert RP	-8,2 / 2,1	-32,8 / -9,5	-26,0 / 12,9
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-4,9 / 0,4	-24,8 / -9,5	-15,3 / 12,9
Ø RLP gesamt	-3,1	-18,8	-11,6
Ø kreisangehörige Städte	-1,3	-21,6	/
Ø Landkreise RLP	-3,5	-19,6	-15,1
Ø kreisfreie Städte	-2,0	-15,4	0,8
Stadt Trier	-3,3	-17,8	12,9

In Trier verringerte sich die Anzahl der Jugendlichen in diesem Alter in den letzten zehn Jahren um 17,8 %. Betrachtet man nur das letzte Jahr, so zeigt sich eine Abnahme der 12- bis unter 15-Jährigen in dieser Stadt um 3,3 %.

Bis zum Jahr 2025 wird die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen in der Stadt Trier allerdings einen Anstieg um 12,9 % zu verzeichnen haben. Zum Vergleich: Im Durchschnitt aller kreisfreien Städte wird bis 2025 eine Zunahme von lediglich 0,8 % angenommen.

Demographische Entwicklung der 15- bis unter 18-Jährigen

Auch die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen ist in den letzten zehn Jahren im Landesdurchschnitt kleiner geworden. Allerdings fällt dieser Rückgang mit minus 10,5 % deutlich geringer aus als in den oben dargestellten Altersgruppen. Der größte Rückgang findet sich in den großen kreisangehörigen Städten (minus 16,5 %). Der Rückgang in den kreisfreien Städten um 10,5 % liegt im landesweiten Durchschnitt. Im Jahresvergleich 2012/2013 ist die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen annähernd unverändert geblieben.

Während die Bevölkerungsvorausberechnung für jüngere Altersgruppe insbesondere in den kreisfreien Städten von Zuwächsen ausgeht, wird sich die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen landesweit deutlich um rund 18 % verkleinern. Dies betrifft vor allem die Landkreise. Hier liegt der prognostizierte Rückgang der relevanten Bevölkerungsgruppe sogar bei rund 21 % bis zum Jahr 2025, in den kreisfreien Städten hingegen nur bei minus 7,3 %.

Tabelle 14 Demographische Entwicklung der 15- bis unter 18-Jährigen

	2012 bis 2013 in %	2003 bis 2013 in %	2013 bis 2025 in %
niedrigster/höchster Wert RP	-3,4 / 4,0	-27,2 / 4,7	-32,6 / 4,4
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-3,3 / 3,6	-21,2 / -5,6	-21,4 / 4,4
Ø RLP gesamt	0,1	-10,5	-17,9
Ø kreisangehörige Städte	-0,3	-16,5	/
Ø Landkreise RLP	-0,1	-10,1	-20,9
Ø kreisfreie Städte	0,8	-10,5	-7,3
Stadt Trier	0,2	-9,4	4,4

In der Stadt Trier verkleinerte sich die Anzahl der jungen Menschen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren zwischen 2003 und 2013 um 9,4 % und damit etwas schwächer als im Durchschnitt. Zwischen 2012 und 2013 hat diese Altersgruppe in der Stadt Trier kaum verändert (plus 0,2 %). Im Durchschnitt der kreisfreien Städte ist sie leicht um 0,8 % gewachsen.

Bis zum Jahr 2025 wird sich diese Altersgruppe in Trier um 4,4 % vergrößern. Im Durchschnitt aller kreisfreien Städte wird von einem Rückgang um 7,3 % ausgegangen.

Demographische Entwicklung der 18- bis unter 21-Jährigen

Werden alle Altersgruppen miteinander verglichen, so wird deutlich, dass die Gruppe der jungen Erwachsenen (im Alter von 18 bis unter 21 Jahren) die erste Altersgruppe ist, die sich im Zeitraum von 2003 bis 2013 landesweit nur unwesentlich verändert hat (Rückgang um 1,7 %). Allerdings zeigen sich hier deutliche Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten, den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen. Während die kreisfreien Städte in den letzten zehn Jahren mit 7,6 % einen überdurchschnittlichen Anstieg der 18- bis unter 21-Jährigen aufweisen, zeigt sich in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten ein Rückgang von minus 4,2 % bzw. 11,1 %.

Ein Blick in die jüngere Vergangenheit zeigt, dass diese Altersgruppe landesweit zwischen 2012 und 2013 um 2,5 % kleiner geworden ist. Nach den Prognosen der Bevölkerungsvorausberechnung werden die jungen Volljährigen bis zum Jahr 2025 am stärksten vom demografischen Wandel betroffen sein: Landesweit wird sich diese Altersgruppe um rund 18 % verkleinern. In den kreisfreien Städten fällt der prognostizierte Rückgang mit minus 10,6 % nicht ganz so stark aus.

Tabelle 15 Demographische Entwicklung der 18- bis unter 21-Jährigen			
	2012 bis 2013 in %	2003 bis 2013 in %	2013 bis 2025 in %
niedrigster/höchster Wert RP	-9,2 / 5,3	-26,6 / 24,8	-30,3 / -4,0
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-7,3 / 5,3	-19,7 / 24,8	-24,7 / -4,0
Ø RLP gesamt	-2,5	-1,7	-17,6
Ø kreisangehörige Städte	-2,9	-11,1	/
Ø Landkreise RLP	-3,1	-4,2	-20,1
Ø kreisfreie Städte	-0,6	7,6	-10,6
Stadt Trier	-1,2	24,8	-5,8

In Trier hat sich die Anzahl der jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren zwischen 2003 und 2013 um 24,8 % erhöht. Für den Zeitraum von 2012 und 2013 lässt sich in der kreisfreien Stadt Trier ein Rückgang der Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen von 1,2 % feststellen.

Die Anzahl der jungen Volljährigen wird sich zwischen 2013 und 2025 in der Stadt Trier um 5,8 % verkleinern, während im Durchschnitt aller kreisfreien Städte von einem Rückgang um rund 11 % ausgegangen wird.

Demographische Entwicklung der unter 21-Jährigen

Insgesamt betrachtet hat sich die Zahl junger Menschen im Alter von unter 21 Jahren in den letzten zehn Jahren verringert – und sie wird weiter schrumpfen. Im gesamten Land hat sich diese Bevölkerungsgruppe zwischen 2003 und 2013 um 14,4 % verkleinert. Im Durchschnitt der Landkreise betrug dieser Rückgang sogar 16,7 %, während dieser in den kreisfreien Städten nur bei minus 6,7 % lag.

Landesweit wird sich die gesamte Altersgruppe der unter 21-Jährigen bis 2025 um weiter 8 % verkleinern. Davon betroffen sind vor allem die Landkreise, für die ein Rückgang um rund 11 % prognostiziert wird. Demgegenüber wird für die kreisfreien Städte von einem leichten Zuwachs in Höhe von 1,2 % ausgegangen.

Tabelle 16 Demographische Entwicklung der unter 21-Jährigen gesamt			
	2012 bis 2013 in %	2003 bis 2013 in %	2013 bis 2025 in %
niedrigster/höchster Wert RP	-2,5 / 1,2	-28,8 / 1,0	-19,8 / 7,1
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-1,6 / 1,1	-20,2 / 1,0	-12,9 / 7,1
Ø RLP gesamt	-1,1	-14,4	-8,0
Ø kreisangehörige Städte	-0,7	-16,2	/
Ø Landkreise RLP	-1,5	-16,7	-11,1
Ø kreisfreie Städte	0,1	-6,7	1,2
Stadt Trier	-0,6	-1,4	7,1

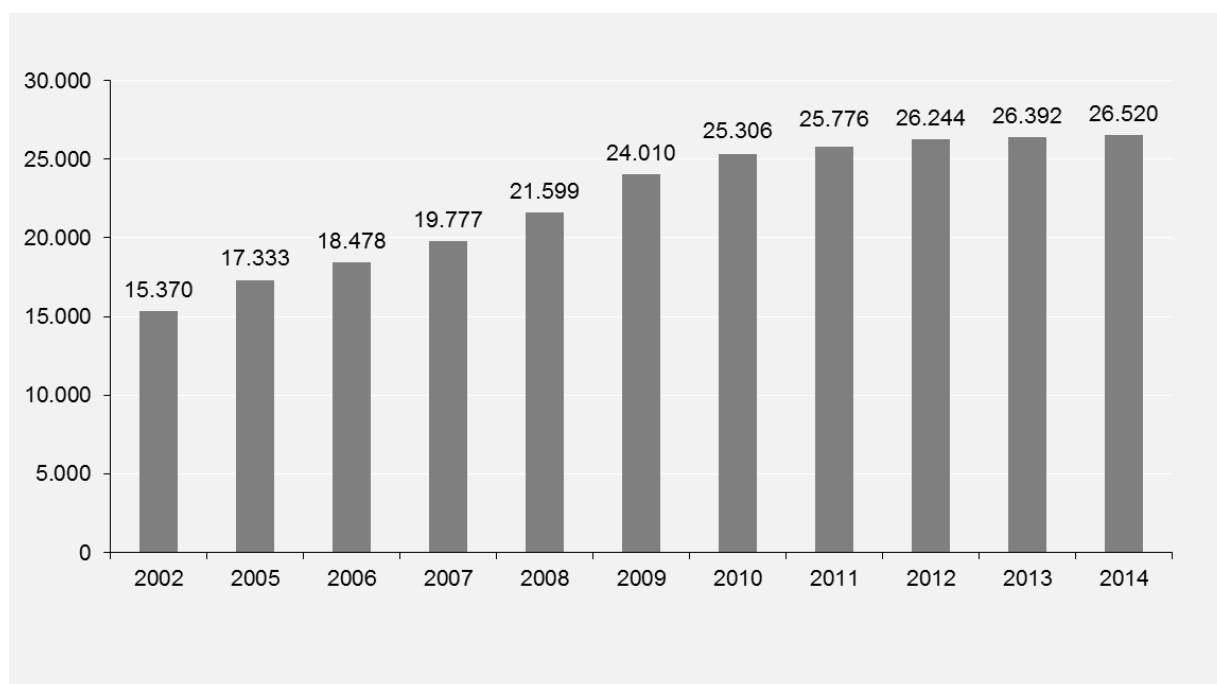
In der Stadt Trier verringerte sich die Anzahl der unter 21-Jährigen im Zeitraum von 2003 bis 2013 um 1,4 %, also deutlich schwächer als im Durchschnitt der kreisfreien Städte. Betrachtet man nur das letzte Jahr, so zeigt sich in Trier eine Abnahme dieser Altersgruppe um 0,6 %.

In der kreisfreien Stadt Trier wird sich die Altersgruppe der unter 21-Jährigen bis zum Jahr 2025 um 7,1 % vergrößern. Im Vergleich aller kreisfreien Städte ist dies ein überdurchschnittlicher Wert.

4.3 Hilfen zur Erziehung

Landesweit gab es im Jahr 2014 genau 26.520 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII. Dies entspricht einer Fallzahlsteigerung um 128 Hilfen zur Erziehung bzw. 0,5 % im Vergleich zum Jahr 2013. Vergleicht man die Zahlen mit dem Jahr 2002, ergibt sich hier eine Steigerung um 11.150 Hilfen bzw. um 72,5 %.

Abbildung 17 Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014 (absolute Werte)



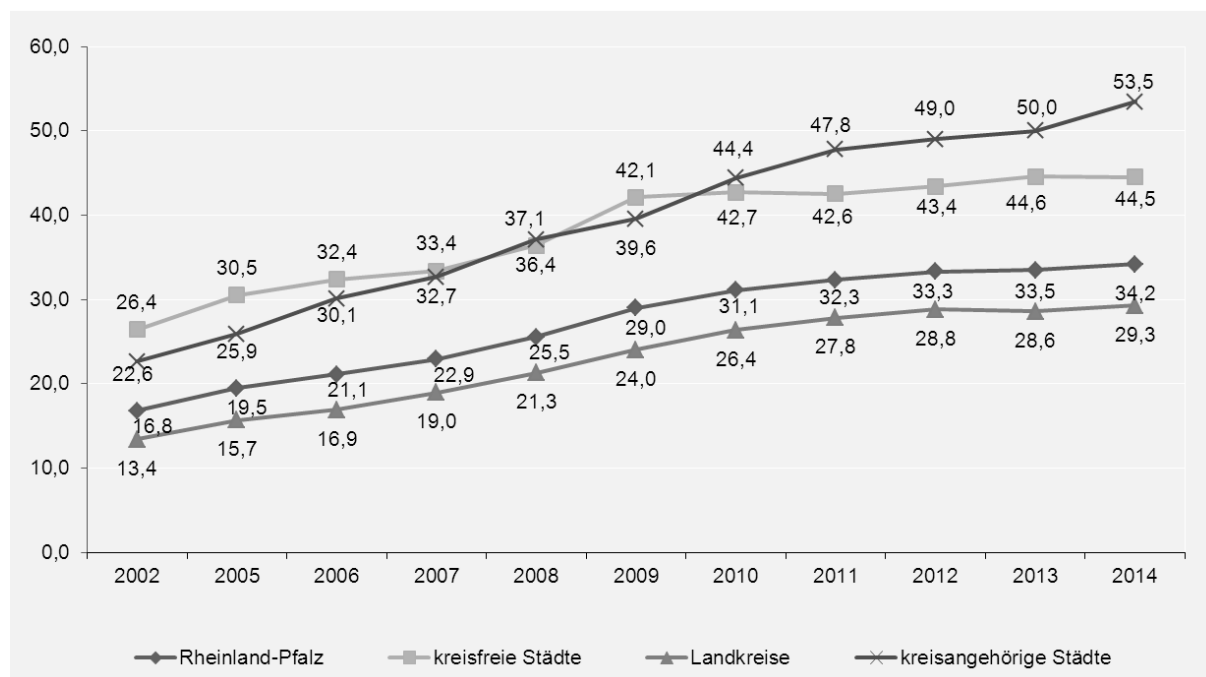
Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gesamt und differenziert nach Hilfesegmenten sowie auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen, bevor in zwei weiteren Unterpunkten die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung und die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung abgebildet werden.

4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung

Im Zeitraum von 2002 bis 2014 ist die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Land Rheinland-Pfalz kontinuierlich angestiegen. Die Eckwerte sind in diesem Zeitraum von 16,8 im Jahr 2002 auf 34,2 im Jahr 2014 und somit um etwa 103 % gestiegen (siehe folgende Abbildung).

Wie bereits im Zuge der Beschreibung der soziostrukturellen Belastungsfaktoren (Abschnitt 4.1) kurz angesprochen, zeigen sich hier jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen sowie den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten. Letztere weisen im Zeitraum zwischen 2002 bis 2014 durchweg einen fast doppelt so hohen Eckwert auf wie die Landkreise. Im Unterschied zu den Vorjahren liegt jedoch seit dem Jahr 2010 der Eckwert der kreisangehörigen Städte über dem der kreisfreien Städte. Insgesamt verzeichnen die rheinland-pfälzischen Landkreise kontinuierlich seit dem Beginn der Berichterstattung im Jahr 2002 die geringsten Eckwerte im Hinblick auf die relative Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung.

Abbildung 18 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2002 bis 2014 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Landesweit liegt der Eckwert der erzieherischen Hilfen im Jahr 2014 bei rund 34 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Im Durchschnitt der kreisfreien Städte hat sich der Eckwert "Hilfen zur Erziehung gesamt" von 2002 bis 2014 um 68,5 % erhöht und liegt damit unter der durchschnittlichen Gesamtentwicklung von Rheinland-Pfalz (plus 103,4 %).

Im Jahresvergleich 2013 und 2014 zeigt sich bei den kreisfreien Städten keine nennenswerte Veränderung des Eckwertes (minus 0,2 %). In den kreisangehörigen Städten jedoch ist der Eckwert im gleichen Zeitraum um 7 % angestiegen.

Tabelle 17 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	16,8 / 70,0		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	30,5 / 70,0		
Ø RLP gesamt	34,2	1,9	103,4
Ø kreisangehörige Städte	53,5	7,0	136,5
Ø Landkreise RLP	29,3	2,5	119,0
Ø kreisfreie Städte	44,5	-0,2	68,5
Stadt Trier	50,3	-10,1	35,0

In der Stadt Trier ist der Eckwert "Hilfen zur Erziehung gesamt" zwischen 2013 und 2014 um 10,1 % gesunken. Im Jahr 2014 liegt der Eckwert der Hilfen zur Erziehung in Trier mit 50,3 Eckwertpunkten (um 5,8 Eckwertpunkte) über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (44,5).

Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 SGB VIII)

Der Eckwert "ambulante Hilfen" ist in den kreisfreien Städten zwischen 2002 und 2014 um rund 176 % gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr weisen die kreisfreien Städte einen Anstieg des Eckwerts der ambulanten Hilfen um 2,2 % auf und liegen damit unter der Entwicklung des Landesdurchschnitts (4,3 %).

Im Jahr 2014 haben die kreisangehörigen Städte mit 27,6 ambulanten Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger den höchsten Eckwert, die Landkreise mit 16,7 den niedrigsten. Der Eckwert der kreisfreien Städte liegt mit 21,5 etwas über dem Landesdurchschnitt von 18,4.

Tabelle 18 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	6,6 / 38,0		
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	10,0 / 38,0		
Ø RLP gesamt	18,4	4,3	227,7
Ø kreisangehörige Städte	27,6	8,1	210,3
Ø Landkreise RLP	16,7	4,9	247,2
Ø kreisfreie Städte	21,5	2,2	175,7
Stadt Trier	23,1	-10,8	49,1

In der kreisfreien Stadt Trier betrug die Abnahme des Eckwerts "Ambulante Hilfen" für den Zeitraum 2013 bis 2014 10,8 %. Dennoch liegt der Eckwert für ambulante Hilfen im Jahr 2014 in Trier mit 23,1 Eckwertpunkten (um 1,6 Eckwertpunkte) über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (21,5).

Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 SGB VIII)

Im Jahr 2014 liegt der Eckwert teilstationärer Hilfen in Rheinland-Pfalz bei 2,3 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Die kreisfreien Städte weisen mit einem Eckwert von 3,4 im Vergleich einen überdurchschnittlichen Eckwert teilstationärer Hilfen auf.

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte ist der Eckwert "Teilstationäre Hilfen" zwischen 2002 und 2014 um rund 5 % gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Eckwert im Durchschnitt um rund 2,7 % verringert. Einzig in den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert im Jahresvergleich 2013/14 gestiegen (plus 9,6 %).

Tabelle 19 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 9,3		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,6 / 9,3		
Ø RLP gesamt	2,3	-2,9	5,9
Ø kreisangehörige Städte	4,5	9,6	123,5
Ø Landkreise RLP	1,8	-4,7	6,9
Ø kreisfreie Städte	3,4	-2,7	-5,3
Stadt Trier	2,2	-30,3	-19,5

In der kreisfreien Stadt Trier sank der Eckwert "Teilstationäre Hilfen" zwischen 2013 und 2014 um 30,3 %. 2014 liegt damit der Eckwert der teilstationären Hilfen in Trier bei 2,2 Eckwertpunkten und um 1,2 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (3,4).

Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 SGB VIII)

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte ist der Eckwert "Stationäre Hilfen" zwischen 2002 und 2014 um 22,1 % gestiegen und damit deutlich schwächer als im Landesdurchschnitt (plus 37,4 %). Bei Betrachtung der Entwicklung des Eckwerts von 2013 auf 2014 zeigt sich, dass dieser im Durchschnitt der kreisfreien Städte um 5,6 % zurückgegangen ist.

Im Jahr 2014 liegt der landesweite Eckwert der stationären Hilfen bei 7,4. Die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städten liegen mit 11,0 und 10,8 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige über dem Durchschnitt, die Landkreise mit einem Eckwert von 6,0 unter dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz.

Tabelle 20 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	1,6 / 15,1		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	5,0 / 14,7		
Ø RLP gesamt	7,4	-2,8	37,4
Ø kreisangehörige Städte	10,8	3,9	96,7
Ø Landkreise RLP	6,0	-1,8	38,8
Ø kreisfreie Städte	11,0	-5,6	22,1
Stadt Trier	14,4	-3,3	69,6

In der kreisfreien Stadt Trier sank der Eckwert "Stationäre Hilfen" im Jahresvergleich 2013 und 2014 um 3,3 %. Der Eckwert der stationären Hilfen liegt im Jahr 2014 in Trier mit 14,4 Eckwertpunkten (um 3,4 Eckwertpunkte) über dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte (11,0).

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Im Zeitraum zwischen 2002 und 2014 ist der Eckwert "Vollzeitpflege" im Durchschnitt der kreisfreien Städte mit 40,9 % schwächer angestiegen als im landesweiten Durchschnitt (plus 68,5 %). Im Jahresvergleich 2013/2014 haben die kreisfreien Städte bezüglich des Eckwerts "Vollzeitpflege" einen Anstieg von 2,3 % zu verzeichnen.

Im Jahr 2014 weisen die kreisangehörigen Städte mit 10,6 Hilfen gem. § 33 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jähriger den höchsten Eckwert auf. Die kreisfreien Städte haben mit 8,6 einen etwas niedrigeren Eckwert. Landesweit liegt der Eckwert "Vollzeitpflege" im Jahr 2014 bei 6,1.

Tabelle 21 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	2,8 / 16,7		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,8 / 16,7		
Ø RLP gesamt	6,1	2,9	68,5
Ø kreisangehörige Städte	10,6	6,5	70,3
Ø Landkreise RLP	4,9	2,7	88,4
Ø kreisfreie Städte	8,6	2,3	40,9
Stadt Trier	10,7	-12,0	0,5

In der kreisfreien Stadt Trier hat sich der Eckwert im Jahresvergleich 2013/2014 um 12,0 % reduziert. 2014 liegt der Eckwert "Vollzeitpflege" in Trier trotz dieser Entwicklung mit 10,7 Eckwertpunkten (um 2,1 Eckwertpunkte) über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (8,6).

Fremdunterbringung (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41, 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte ist der Eckwert "Fremdunterbringung" von 2002 bis 2014 um 29,7 % gestiegen und damit deutlich schwächer als im landesweiten Durchschnitt (plus rund 50 %). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Eckwert in den kreisfreien Städten um 2,3 % verringert, während er sich in den kreisangehörigen Städten um 5,1 % erhöht hat. Landesweit hat sich der Eckwert aller Fremdunterbringungen im Jahresvergleich kaum verändert (minus 0,3 %).

Der landesweite Durchschnitt liegt im Jahr 2014 bei 13,5 Fremdunterbringungen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Die kreisfreien sowie die kreisangehörigen Städte weisen mit 19,6 bzw. 21,4 Fremdunterbringungen je 1.000 unter 21-Jähriger einen überdurchschnittlichen Eckwert auf. Der Eckwert der Landkreise fällt dagegen unterdurchschnittlich aus (10,9).

Tabelle 22 Fremdunterbringungen §§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41, 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	6,7 / 31,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	11,5 / 30,7		
Ø RLP gesamt	13,5	-0,3	49,9
Ø kreisangehörige Städte	21,4	5,1	82,7
Ø Landkreise RLP	10,9	0,2	57,5
Ø kreisfreie Städte	19,6	-2,3	29,7
Stadt Trier	25,1	-7,2	31,2

In der kreisfreien Stadt Trier reduzierte sich der Eckwert "Fremdunterbringung" von 2013 auf 2014 um 7,2 %. Dennoch liegt der Eckwert der Fremdunterbringungen in Trier im Jahr 2014 mit 25,1 Eckwertpunkten (um 5,5 Eckwertpunkte) über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (19,6).

Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII ambulant, teilstationär, stationär inkl. der Hilfen für junge Volljährige

Im Jahr 2014 liegt der Eckwert der Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII in Rheinland-Pfalz wie schon im Vorjahr bei 0,7 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Diese Hilfen finden allerdings überwiegend in den kreisfreien Städten statt – der entsprechende Eckwert liegt im Jahr 2014 bei 2,1. Die Eckwerte der Landkreise und der kreisangehörigen Städte liegen deutlich unter diesem Wert.

Tabelle 23 Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII ambulant, teilstationär, stationär inkl. der Hilfen für junge Volljährige (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)

	2013	2014
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 6,9	0,0 / 5,2
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 6,9	0,0 / 5,2
Ø RLP gesamt	0,7	0,7
Ø kreisangehörige Städte	0,3	0,9
Ø Landkreise RLP	0,2	0,2
Ø kreisfreie Städte	2,2	2,1
Stadt Trier	0,8	0,7

In der kreisfreien Stadt Trier liegt der Eckwert der Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im Jahr 2014 mit 0,7 Eckwertpunkten (um 1,4 Eckwertpunkte) unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte.

Eckwerte der Hilfesegmente im Überblick

In der nachfolgenden Tabelle werden noch einmal die Eckwerte der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege zusammenfassend dargestellt. Es zeigt sich hierbei deutlich, dass die ambulanten Hilfen durchweg einen wesentlich höheren Eckwert aufweisen als die teilstationären bzw. stationären Hilfen und die Vollzeitpflege.

Tabelle 24 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2014

	Eckwerte ambulante Hilfen	Eckwerte teilstationäre Hilfen	Eckwerte stationäre Hilfen	Eckwerte Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RP	6,6 / 38,0	0,0 / 9,3	1,6 / 15,1	2,8 / 16,7
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	10,0 / 38,0	1,6 / 9,3	5,0 / 14,7	4,8 / 16,7
Ø RLP gesamt	18,4	2,3	7,4	6,1
Ø kreisangehörige Städte	27,6	4,5	10,8	10,6
Ø Landkreise RLP	16,7	1,8	6,0	4,9
Ø kreisfreie Städte	21,5	3,4	11,0	8,6
Stadt Trier	23,1	2,2	14,4	10,7

Auch in der kreisfreien Stadt Trier weisen die ambulanten Hilfen den höchsten Eckwert auf. Die Eckwerte der ambulanten und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege fallen dabei überdurchschnittlich aus, während der Eckwert der teilstationären Hilfen unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte liegt.

„Formlose Beratungen“

Ergänzend zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Beratungen der Beratungsstellen werden abschließend diejenigen Beratungen und Betreuungen gegenübergestellt, die durch die Sozialen Dienste der Jugendämter durchgeführt werden. Sowohl Beratungen nach § 17 SGB VIII als auch nach § 18 SGB VIII können sowohl von den Trägern der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Darüber hinaus können die Sozialen Dienste auch die Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Familien im Vorfeld von Erziehungshilfen durchführen. Zusammengenommen werden diese Beratungen im Folgenden als "formlose Beratungen" dargestellt.

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz beträgt der Eckwert "Formlose Beratungen" im Jahr 2014 etwa 37 Beratungen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Im Vergleich weisen allerdings die Städte deutlich höhere Eckwerte als die Landkreise auf. Im Jahr 2014 werden in den kreisangehörigen Städten mit 54,6 Beratungen je 1.000 unter 21-Jähriger die meisten formlosen Beratungen durchgeführt. Demgegenüber liegt der Eckwert in den kreisfreien Städten bei rund 44 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren und damit um rund 11 Eckwertpunkte unter dem der Eckwert der kreisangehörigen Städte. Im Jahresvergleich ist dieser Eckwert in den kreisfreien Städten um 5,5 % gestiegen.

Tabelle 25 „Formlose Beratungen“ bei Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junger Menschen im Alter unter 21 Jahren im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	7,7 / 94,3	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	20,0 / 71,6	
Ø RLP gesamt	37,3	-0,5
Ø kreisangehörige Städte	54,6	1,8
Ø Landkreise RLP	33,7	-3,1
Ø kreisfreie Städte	43,9	5,5
Stadt Trier	35,1	0,5

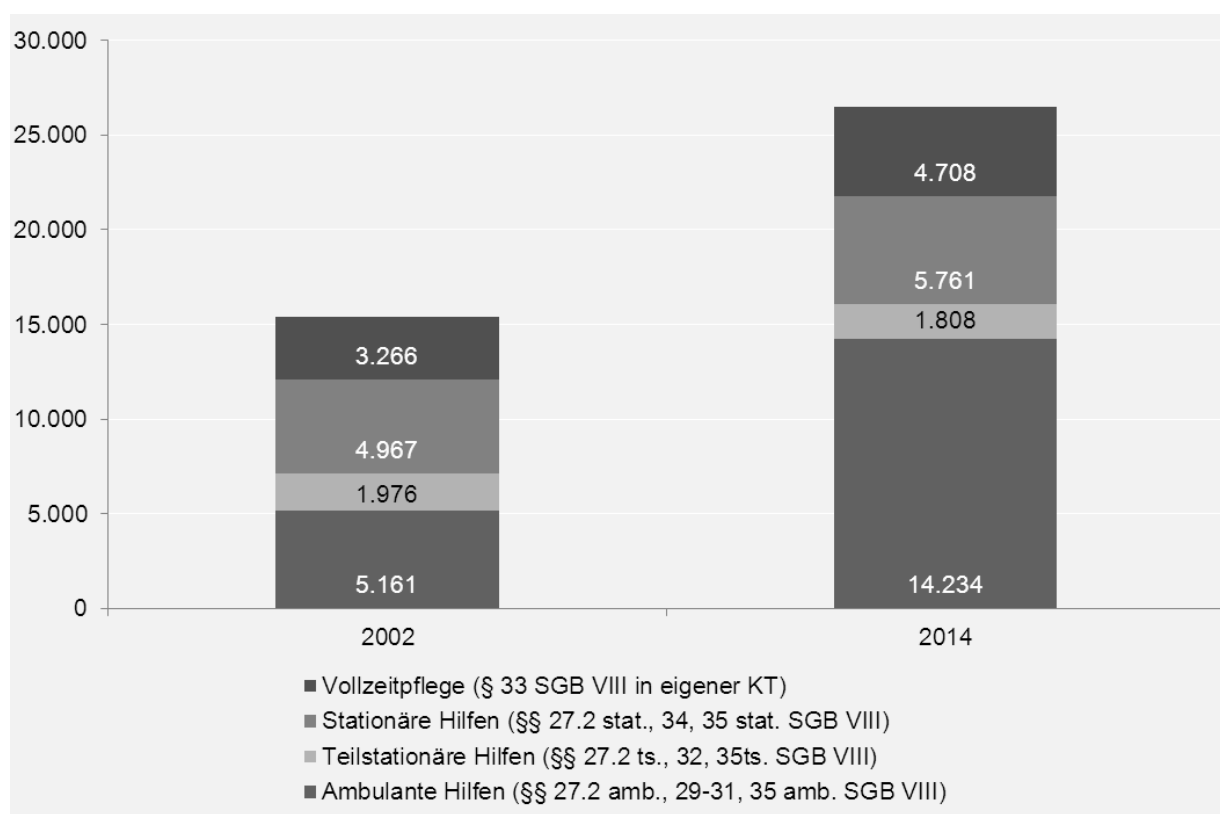
In der kreisfreien Stadt Trier erhöhte sich der Eckwert "Formlose Beratungen" von 2013 auf 2014 um 0,5 %. Somit liegt dieser Eckwert in Trier im Jahr 2014 mit 35,1 Eckwertpunkten (um 8,8 Eckwertpunkte) unter dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte (43,9).

4.3.2 Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen. Hierzu wird zunächst in einem Überblick auf die Entwicklung des Anteils der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung hingewiesen, bevor anschließend die Anteile der einzelnen Hilfesegmente und deren Entwicklung einzeln dargestellt werden.

Betrachtet man die Anteile der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2002 und 2014, so zeigt sich, dass insbesondere im Bereich der ambulanten Hilfen ein enormer Anstieg von 5.161 Fällen im Jahr 2002 auf 14.234 Fälle im Jahr 2014 zu verzeichnen ist. Vergleichsweise gering fällt hingegen der Anstieg der anderen Hilfesegmente aus. Bezüglich der teilstationären Hilfen ist sogar ein Rückgang festzustellen (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 19 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2002 und 2014 (Fallzahlen)



Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zwischen Städten und Landkreisen zeigt sich jener strukturelle Unterschied, auf den bereits hingewiesen wurde. Der Umbau der Erziehungshilfen gestaltet sich in den kreisfreien Städten im Vergleich mit den Landkreisen deutlich anders (ohne Graphik). So beträgt der Anteil aller ambulanten Hilfen im Jahr 2014 in den kreisfreien Städten rund 48 %. Zum Vergleich: In den Landkreisen handelt es sich bei mehr als jeder zweiten Hilfe zur Erziehung um eine ambulante Hilfe (rund 57 %).

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte hat sich der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung von 2002 bis 2014 um rund 64 % erhöht. Damit ist der Anteil der ambulanten Hilfen in den kreisfreien Städten in den letzten 12 Jahren zwar überdurchschnittlich angestiegen, im Jahr 2014 weisen die kreisfreien Städte dennoch mit 48,3 % den niedrigsten Anteil an ambulanten Hilfen auf.

Tabelle 26 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	27,0 / 74,5		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	27,0 / 71,1		
Ø RLP gesamt	53,7	2,3	59,8
Ø kreisangehörige Städte	51,7	1,0	31,1
Ø Landkreise RLP	56,8	2,4	59,9
Ø kreisfreie Städte	48,3	2,4	63,8
Stadt Trier	45,9	-0,7	10,6

In der kreisfreien Stadt Trier sank der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich 2013 und 2014 um 0,7 % und liegt damit im Jahr 2014 um 2,4 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (48,3 %).

Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte ist der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 2002 und 2014 deutlich gesunken (minus 43,7 %). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in den kreisfreien Städten um 2,5 % verringert. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt ist im gleichen Zeitraum ebenfalls ein Rückgang dieses Anteils um 4,7 % festzustellen.

Der Anteil der teilstationären Hilfen liegt damit im Jahr 2014 landesweit bei 6,8 %. In den kreisfreien Städten liegt er mit 7,7 % leicht über dem landesweiten Durchschnitt. In den Landkreisen fällt der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung mit 6,2 % demgegenüber leicht unterdurchschnittlich aus.

Tabelle 27 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 20,1		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,2 / 20,1		
Ø RLP gesamt	6,8	-4,7	-47,2
Ø kreisangehörige Städte	8,4	2,4	-5,0
Ø Landkreise RLP	6,2	-7,0	-52,0
Ø kreisfreie Städte	7,7	-2,5	-43,7
Stadt Trier	4,3	-22,5	-40,9

In der kreisfreien Stadt Trier verringerte sich der Anteil der teilstationären Hilfen zwischen 2013 und 2014 um 22,5 %. Der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung liegt somit in Trier im Jahr 2014 um 3,4 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (7,7 %).

Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Entsprechend dem hohen Anteil der ambulanten Hilfen weisen die Landkreise im Jahr 2014 mit 20,3 % einen geringeren Anteil stationärer Hilfen auf als die kreisfreien Städte (24,7 %). Die kreisangehörigen Städte verzeichnen einen Anteil von 20,2 % an stationären Hilfen und liegen damit wie die Landkreise unter dem landesweiten Vergleichswert (21,7 %).

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte sank der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 2002 und 2014 um 27,6 %. Damit fällt dieser Rückgang nicht ganz so stark aus, wie im landesweiten Durchschnitt (minus 32,7 %). Im Jahresvergleich 2013 und 2014 ist der Anteil der stationären Hilfen im Durchschnitt der kreisfreien Städte um rund 5,4 % und damit etwas stärker als im Landesdurchschnitt gesunken.

Tabelle 28 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	9,3 / 31,4		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,3 / 30,2		
Ø RLP gesamt	21,7	-4,6	-32,7
Ø kreisangehörige Städte	20,2	-3,0	-17,1
Ø Landkreise RLP	20,3	-4,1	-36,6
Ø kreisfreie Städte	24,7	-5,4	-27,6
Stadt Trier	28,6	7,6	26,1

In der kreisfreien Stadt Trier erhöhte sich dieser Anteil im Zeitraum 2013 bis 2014 um 7,6 %. 2014 liegt damit der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Trier um 3,9 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (24,7 %).

Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte verringerte sich der Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung in den letzten 12 Jahren um rund 16 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil in den kreisfreien Städten um 2,5 % gestiegen.

Die Landkreise weisen im Jahr 2014 mit 16,7 % im Vergleich mit den Städten den niedrigsten Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung auf, während diese Anteile in den kreisfreien (19,3 %) und kreisangehörigen Städten (19,8 %) etwas höher ausfallen.

Tabelle 29 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	10,9 / 45,1		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,3 / 45,1		
Ø RLP gesamt	17,8	0,9	-16,3
Ø kreisangehörige Städte	19,8	-0,5	-27,9
Ø Landkreise RLP	16,7	0,2	-14,8
Ø kreisfreie Städte	19,3	2,5	-15,6
Stadt Trier	21,2	-2,1	-25,8

In der kreisfreien Stadt Trier sank dieser Anteil zwischen 2013 und 2014 um 2,1 %. Der Anteil der Vollzeitpflege liegt somit dort 1,9 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (19,3 %).

Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung ist zwischen 2002 und 2014 im Durchschnitt der kreisfreien Städte um 22,8 % gesunken. Im Jahresvergleich 2013 und 2014 zeigt sich im Durchschnitt der kreisfreien Städte eine Verringerung des Anteils um 2,1 %.

Landesweit war in den letzten zwölf Jahren ein Rückgang des Anteils der Fremdunterbringungen an allen erzieherischen Hilfen von 26,4 % zu verzeichnen. Im Jahr 2014 liegt dieser Anteil im rheinland-pfälzischen Gesamtdurchschnitt bei rund 40 %. Im Jahr 2014 weisen die kreisfreien Städte mit einem Anteil von 44,0 % einen überdurchschnittlichen Wert auf. Dagegen ist der Anteil der Fremdunterbringungen in den Landkreisen mit 37,0 % unterdurchschnittlich ausgeprägt.

Tabelle 30 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2, 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	21,5 / 63,5		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	21,5 / 63,5		
Ø RLP gesamt	39,5	-2,2	-26,4
Ø kreisangehörige Städte	40,0	-1,8	-22,8
Ø Landkreise RLP	37,0	-2,2	-28,4
Ø kreisfreie Städte	44,0	-2,1	-22,8
Stadt Trier	49,8	3,3	-2,8

In der kreisfreien Stadt Trier stieg der Anteil im selben Zeitraum (2013/2014) um 3,3 %. 2014 liegt der Anteil der Fremdunterbringungen dort 5,8 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (44,0 %).

Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Zwischen den Jahren 2013 und 2014 stieg der Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) an allen Hilfen zur Erziehung im Durchschnitt der kreisfreien Städte um 16,8 %. Im Jahr 2014 liegt der Anteil der Hilfen nach § 29 SGB VIII in den kreisfreien Städten bei 7,1 % und damit nur noch geringfügig unter dem landesweiten Gesamtdurchschnitt von 7,6 %.

Tabelle 31 Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 35,7	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 34,7	
Ø RLP gesamt	7,6	3,8
Ø kreisangehörige Städte	2,9	0,3
Ø Landkreise RLP	8,5	-0,9
Ø kreisfreie Städte	7,1	16,8
Stadt Trier	3,4	11,6

In der kreisfreien Stadt Trier stieg im Vergleich zum Vorjahr der Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII um 11,6 %. Im Jahr 2014 liegt dieser Anteil dort bei 3,4 % und somit um 3,7 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz (7,1 %).

Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Im Zeitraum zwischen 2013 und 2014 ist der Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer) an allen Hilfen zur Erziehung im Durchschnitt der kreisfreien Städte um 1,2 % gesunken. Für das Jahr 2014 haben die kreisfreien Städte im Durchschnitt einen Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII von 13,7 % zu verzeichnen.

Tabelle 32 Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	5,1 / 22,3	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	6,0 / 19,9	
Ø RLP gesamt	14,3	-0,1
Ø kreisangehörige Städte	12,6	3,1
Ø Landkreise RLP	14,8	0,2
Ø kreisfreie Städte	13,7	-1,2
Stadt Trier	18,8	-3,0

Der Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung sank zwischen den Jahren 2013 und 2014 in der kreisfreien Stadt Trier um 3,0 %. Im Jahr 2014 liegt der Anteil dieser Hilfen in Trier bei 18,8 % und ist somit im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisfreien Städte überdurchschnittlich (plus 5,1 Prozentpunkte).

Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII ist im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt der kreisfreien Städte um 2,6 % gestiegen. Im Jahr 2014 machen die Hilfen gem. § 31 SGB VIII im Durchschnitt aller kreisfreien Städte einen Anteil von rund 23 % aus. Damit liegt der Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII in den kreisfreien Städten deutlich unter dem Landesdurchschnitt (29,6) und unter dem entsprechenden Vergleichswert der Landkreise (32,7 %) und der kreisangehörigen Städte (34,8 %).

Tabelle 33 Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	14,2 / 43,6	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,2 / 32,2	
Ø RLP gesamt	29,6	3,2
Ø kreisangehörige Städte	34,8	-1,8
Ø Landkreise RLP	32,7	3,8
Ø kreisfreie Städte	22,6	2,6
Stadt Trier	22,7	1,7

Für die kreisfreie Stadt Trier ergibt sich im Jahresvergleich 2013 und 2014 ein Anstieg des Anteils der Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung um 1,7 %. Im Jahr 2014 liegt der Anteil dort bei 22,7 % und somit annähernd im Durchschnitt der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz (22,6 %).

Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Zwischen den Jahren 2013 und 2014 sank der Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (Tagesgruppe) im Durchschnitt aller kreisfreien Städte um 2,7 %. Somit ergibt sich für das Jahr 2014 für die kreisfreien Städte ein durchschnittlicher Anteil in Höhe von 7,5 %. Dieser Anteil fällt sowohl im landesweiten Vergleich, als auch im Vergleich mit den Landkreisen überdurchschnittlich aus.

Tabelle 34 Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (Tagesgruppe, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 20,1	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	3,6 / 20,1	
Ø RLP gesamt	6,7	-4,9
Ø kreisangehörige Städte	8,3	1,8
Ø Landkreise RLP	6,2	-7,1
Ø kreisfreie Städte	7,5	-2,7
Stadt Trier	3,6	-33,4

Zwischen den Jahren 2013 und 2014 hat die kreisfreie Stadt Trier einen Rückgang des Anteils der Hilfen gem. § 32 SGB VIII um 33,4 % zu verzeichnen. Im Jahr 2014 ergibt sich für Trier ein Anteil in Höhe von 3,6 %. Dieser Anteil ist im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisfreien Städte unterdurchschnittlich (minus 3,9 Prozentpunkte).

Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung) an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung) im Durchschnitt der kreisfreien Städte gesunken (minus 5,3 %). Der Anteil dieser Hilfen liegt im Jahr 2014 im Durchschnitt aller kreisfreien Städte bei 22,0 % und somit um 2,7 Prozentpunkte über dem Gesamtdurchschnitt von Rheinland-Pfalz 19,3 %).

Tabelle 35 Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung, ohne sonstige betreute Wohnformen, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	7,6 / 28,0	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	7,6 / 27,9	
Ø RLP gesamt	19,3	-3,9
Ø kreisangehörige Städte	18,7	-4,5
Ø Landkreise RLP	18,0	-2,8
Ø kreisfreie Städte	22,0	-5,3
Stadt Trier	27,9	8,3

Im Jahresvergleich 2013 und 2014 ergibt sich in der kreisfreien Stadt Trier ein Anstieg des Anteils der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung) um 8,3 %. Für Trier ist im Jahr 2014 ein Anteil dieser Hilfen in Höhe von 27,9 % zu verzeichnen, dieser Anteil ist im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisfreien Städte überdurchschnittlich (plus 5,9 Prozentpunkte).

Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnform) an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnform) im Durchschnitt der kreisfreien Städte um rund 2 % gesunken. Im Jahr 2014 machen die Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnform) im Durchschnitt aller kreisfreien Städte einen Anteil von 2,4 % aus. Im Landesdurchschnitt beträgt der Anteil dieser Hilfen nur 1,8 %.

Tabelle 36 Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen, ohne Heimerziehung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 9,9	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 9,9	
Ø RLP gesamt	1,8	-14,2
Ø kreisangehörige Städte	0,9	9,4
Ø Landkreise RLP	1,5	-22,8
Ø kreisfreie Städte	2,4	-2,4
Stadt Trier	0,7	-13,2

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen) von 2013 auf 2014 um 13,2 % gesunken. Im Jahr 2014 liegt der Anteil dieser Hilfen dort bei 0,7 % und somit um 1,7 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte.

Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) an allen Hilfen zur Erziehung ist im Durchschnitt aller kreisfreien Städte zwischen 2013 und 2014 um 12,2 % gesunken und macht im Jahr 2014 einen Anteil von 0,7 % aus.

Zu beachten bleibt allerdings, dass es sich bei den Hilfen nach § 35 SGB VIII um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Dementsprechend können vergleichsweise geringe Fallzahlenänderungen sehr starke Änderungsquoten in der prozentualen Fallzahlentwicklung verursachen.

Tabelle 37 Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 3,5	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 2,4	
Ø RLP gesamt	0,6	11,5
Ø kreisangehörige Städte	0,4	-14,2
Ø Landkreise RLP	0,5	46,0
Ø kreisfreie Städte	0,7	-12,2
Stadt Trier	0,2	11,6

Im Vergleich zum Vorjahr ist in der kreisfreien Stadt Trier der Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung um 11,6 % gestiegen. Im Jahr 2014 liegt der Anteil dieser Hilfen in Trier bei 0,2 % und damit um 0,5 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte.

Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII im landesweiten Durchschnitt um 1,0 % gesunken. In den kreisfreien Städten ist dieser Eckwert in diesem Zeitraum demgegenüber um rund 6,4 % gesunken.

Der Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen liegt im Jahr 2014 im Durchschnitt aller kreisfreien Städte bei 4,6 % und damit über dem landesweiten Vergleichswert von 2,1 %.

Auch hier gilt: Bei den Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII handelt es sich zum Teil um sehr kleine Grundgesamtheiten. Dementsprechend können vergleichsweise geringe Fallzahlenänderungen sehr starke Änderungsquoten in der prozentualen Fallzahlentwicklung verursachen.

Tabelle 38 Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2014 in %	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 12,9	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 12,9	
Ø RLP gesamt	2,1	-1,0
Ø kreisangehörige Städte	1,7	180,8
Ø Landkreise RLP	0,8	5,1
Ø kreisfreie Städte	4,6	-6,4
Stadt Trier	1,5	4,1

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung zwischen den Jahren 2013 und 2014 um 4,1 % gestiegen. Für das Jahr 2014 hat Trier einen Anteil dieser Hilfen in Höhe von 1,5 % zu verzeichnen, dieser Anteil ist im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisfreien Städte unterdurchschnittlich (minus 3,1 Prozentpunkte).

Anteil der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung

In der nachfolgenden Tabelle werden noch einmal die Anteile der verschiedenen Hilfesegmente zusammenfassend dargestellt. Diese Darstellung verdeutlicht, dass im Jahr 2014 landesweit über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung ambulante Hilfen sind. Den geringsten Anteil nehmen die teilstationären Hilfen ein.

Tabelle 39 Anteil der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2014

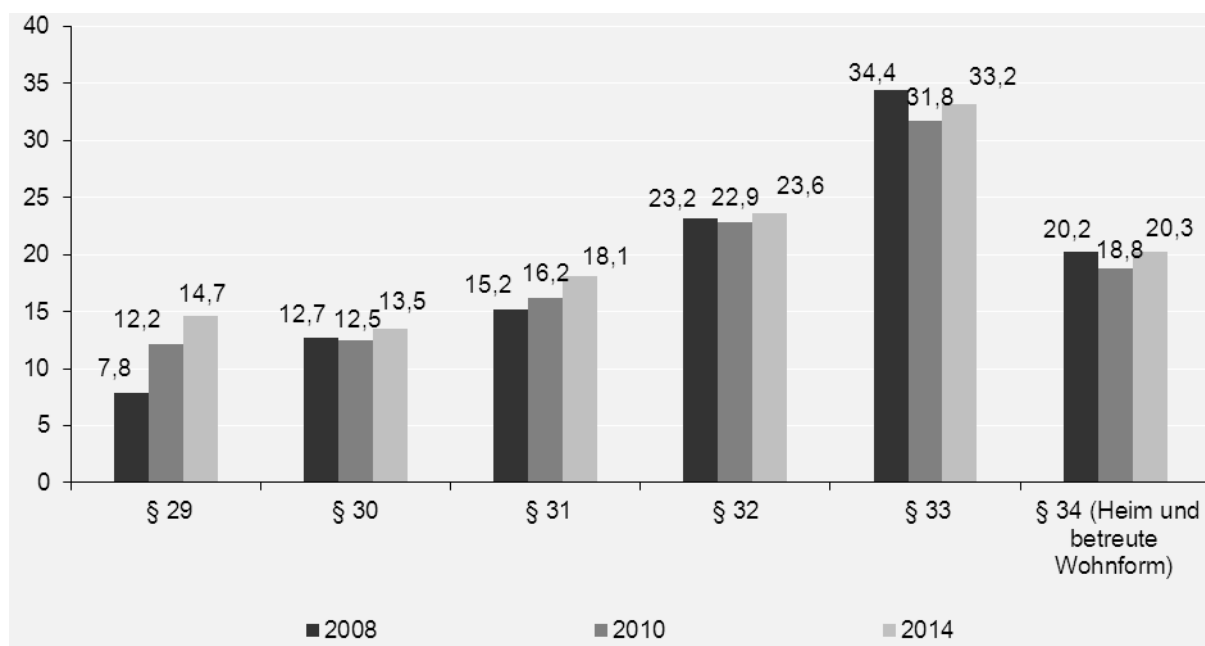
	Anteil ambulante Hilfen	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil stationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RP	27,0 / 74,5	0,0 / 20,1	9,3 / 31,4	10,9 / 45,1
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	27,0 / 71,1	4,2 / 20,1	9,3 / 30,2	12,3 / 45,1
Ø RLP gesamt	53,7	6,8	21,7	17,8
Ø kreisangehörige Städte	51,7	8,4	20,2	19,8
Ø Landkreise RLP	56,8	6,2	20,3	16,7
Ø kreisfreie Städte	48,3	7,7	24,7	19,3
Stadt Trier	45,9	4,3	28,6	21,2

In der kreisfreien Stadt Trier entsprechen die Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Jahr 2014 im Wesentlichen der Verteilung im Durchschnitt aller kreisfreien Städte. Lediglich der Anteil der teilstationären Hilfen ist in Trier deutlich unterdurchschnittlich.

4.3.3 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung⁹

Betrachtet man die durchschnittliche Dauer der in den Jahren 2008, 2010 und 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung, so wird deutlich, dass insbesondere die durchschnittliche Dauer der Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Rheinland-Pfalz angestiegen ist und sich von 2008 bis 2014 etwa verdoppelt hat (von rund 8 Monaten auf rund 15 Monate). Demgegenüber hat sich die durchschnittliche Dauer der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer) über die Jahre hinweg nur leicht verändert. Ein konstanter, leichter Anstieg der Hilfedauer zeigt sich bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Die Dauer der Hilfen nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) sowie der Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) sind nach einem Rückgang zwischen 2008 und 2010 innerhalb der letzten 4 Jahre wieder angestiegen (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 20 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2008, 2010 und 2014 (Angaben in Monaten)



⁹ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für beide Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden. Die Angaben zu den Dauern der Hilfen nach § 35 waren so lückenhaft, dass auf eine Darstellung verzichtet werden musste.

Tabelle 40 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2013 und 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII) ¹⁰

	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer		§ 31 SGB VIII SPFH	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
niedrigster/höchster Wert RP	2,0 / 25,8	1,9 / 24,4	7,0 / 17,7	8,1 / 21,0	10,4 / 25,5	8,4 / 29,4
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	2,0 / 17,5	1,9 / 20,9	8,6 / 17,2	10,5 / 18,9	11,9 / 24,0	12,9 / 29,4
Ø RLP gesamt	14,8	14,7	13,3	13,5	17,4	18,1
Ø kreisangehörige Städte	5,8	5,3	11,5	13,2	18,2	17,9
Ø Landkreise RLP	17,0	16,8	13,2	13,2	17,1	18,3
Ø kreisfreie Städte	10,9	11,8	13,8	14,2	17,7	17,5
Stadt Trier	2,0	1,9	16,1	15,9	14,3	16,5

¹⁰ Da bei der Berechnung der Durchschnittsdauern mindestens 10 Fälle vorliegen müssen, konnte nur für eine kreisangehörige Stadt eine Durchschnittsdauer berechnet werden. Dies betrifft Hilfen nach § 29 SGB VIII in den Jahren 2013 und 2014 sowie Hilfen nach § 33 SGB VIII im Jahr 2013.

Tabelle 41 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2013 und 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)

	§ 32 SGB VIII Tagesgruppe		§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege		§ 34 SGB VIII Heimerziehung (Heimerziehung und betreute Wohnform)	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014
niedrigster/höchster Wert RP	14,6 / 36,0	12,8 / 35,9	9,1 / 65,1	19,2 / 59,1	10,0 / 41,3	11,6 / 33,0
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	16,0 / 35,1	15,9 / 25,6	14,7 / 58,5	21,9 / 52,3	10,0 / 26,6	11,6 / 30,6
Ø RLP gesamt	24,1	23,6	34,0	33,2	19,6	20,3
Ø kreisangehörige Städte	23,1	18,0	32,3	27,2	20,9	22,8
Ø Landkreise RLP	23,9	25,6	33,9	32,6	20,7	21,7
Ø kreisfreie Städte	24,5	21,8	34,3	35,6	17,7	18,0
Stadt Trier	17,9	17,3	40,6	/	21,2	23,8

Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2014 etwa 18 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) mit einer Dauer von etwa 15 bzw. 14 Monaten deutlich darunter.

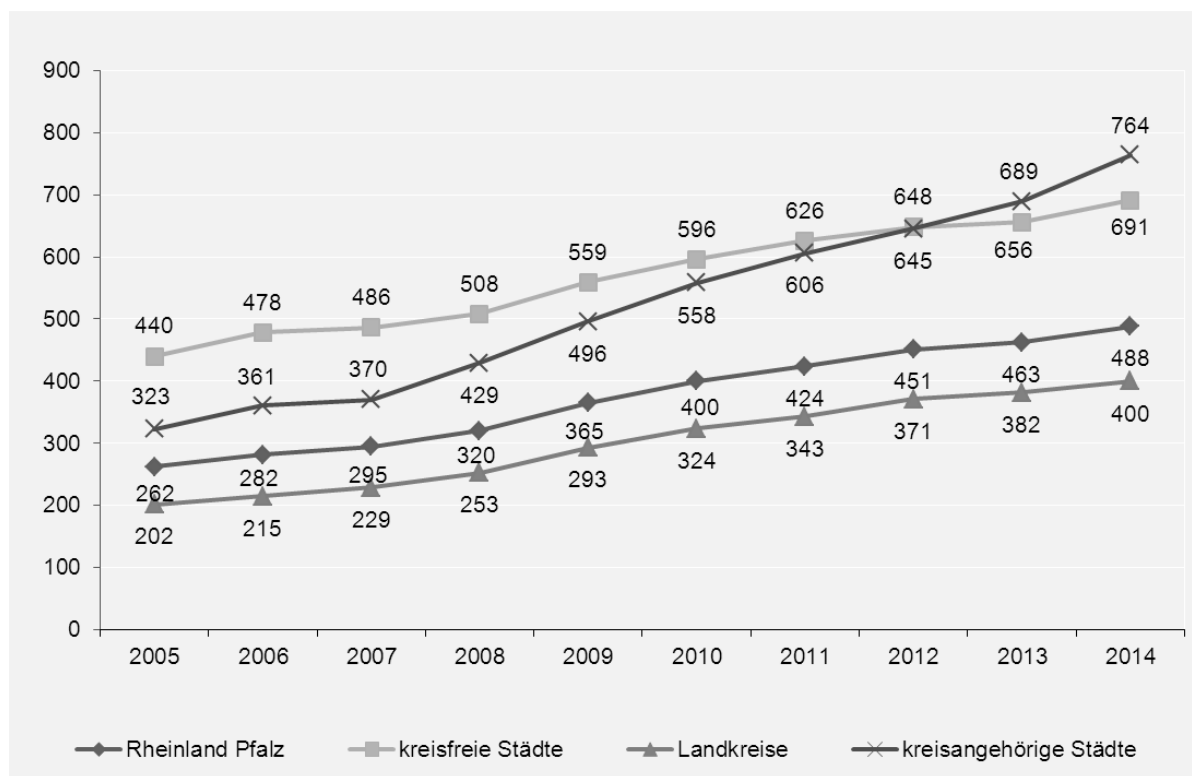
Insgesamt von längerer Durchschnittsdauer sind die teilstationären und stationären Hilfen: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2014 bei rund 24 Monaten, bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei rund 20 Monaten. Deutlich länger dauerte im Jahr 2014 die Unterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von etwa 33 Monaten.

In der kreisfreien Stadt Trier lässt sich feststellen, dass dort die Hilfedauern - mit Ausnahme der Heimerziehung (23,8 Monate) und der Hilfen nach § 30 SGB VIII (15,9 Monate) - eher unterdurchschnittlich ausfallen. Sowohl die soziale Gruppenarbeit (1,9 Monate), als auch bei den Hilfen nach § 31 SGB VIII (16,5 Monate) und bei der Tagesgruppe (17,3 Monate) liegen die Durchschnittsdauern teils erheblich unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte.

4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Ein Blick auf die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2014 zeigt, dass diese über die Jahre hinweg kontinuierlich angestiegen sind. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen einerseits und den kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städten andererseits. Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2014 400 Euro pro Kind/Jugendlichem ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben in den kreisfreien Städten mit 691 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 764 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert von 488 Euro (siehe folgende Abbildung). Die Pro-Kopf-Bruttoausgaben sind dabei insbesondere in den großen kreisangehörigen Städten im Jahresvergleich 2013 und 2014 deutlich angestiegen (plus 10,9 %).

Abbildung 21 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2014 (in Euro)



Im Durchschnitt der kreisfreien Städte wurden im Jahr 2014 rund 691 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung aufgewendet und damit deutlich mehr als im landesweiten Durchschnitt (rund 488 Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Pro-Kopf-Ausgaben im Durchschnitt der kreisfreien Städte um 5,4 % gestiegen.

Tabelle 42 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 – 35, 41 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro¹¹

	Pro-Kopf-Ausgaben 2014	2013 bis 2014 in %	2005 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	164,9 / 1.020,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	483,7 / 1.020,1		
Ø RLP gesamt	488,1	5,4	86,6
Ø kreisangehörige Städte	764,5	10,9	136,3
Ø Landkreise RLP	400,1	4,7	98,3
Ø kreisfreie Städte	691,0	5,4	57,1
Stadt Trier	844,2	5,6	100,2

In der kreisfreien Stadt Trier stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben von 2013 auf 2014 um 5,6 %. Im Jahr 2014 liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung in Trier mit 844,2 Euro pro Kopf deutlich über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (rund 691 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren).

¹¹ Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente

Hilfen nach § 34 SGB VIII machen im Jahr 2014 landesweit mit einem Anteil von rund 55 % den Großteil der Ausgaben der Hilfen zur Erziehung aus, obwohl lediglich rund 22 % aller Hilfen zur Erziehung stationäre Hilfen sind (vergleiche Abschnitt 4.3.2). Demgegenüber entfällt auf die ambulanten Hilfen landesweit mit rund 21 % ein wesentlich kleinerer Anteil der Ausgaben, obwohl diese landesweit über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung ausmachen (rund 54 %).

Tabelle 43 Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2014

	Anteil für ambulante Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)	Anteil für teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	Anteil für stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)	Anteil für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
niedrigster/höchster Wert RP	7,8 / 37,0	0,0 / 20,0	33,8 / 68,4	7,3 / 29,7
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	7,8 / 28,2	4,7 / 19,8	37,1 / 68,4	8,2 / 22,8
Ø RLP gesamt	19,7	8,8	54,9	14,8
Ø kreisangehörige Städte	17,4	10,9	52,3	17,1
Ø Landkreise RLP	20,8	8,1	54,5	14,7
Ø kreisfreie Städte	18,3	9,6	56,0	14,4
Stadt Trier	13,8	5,5	64,4	16,1

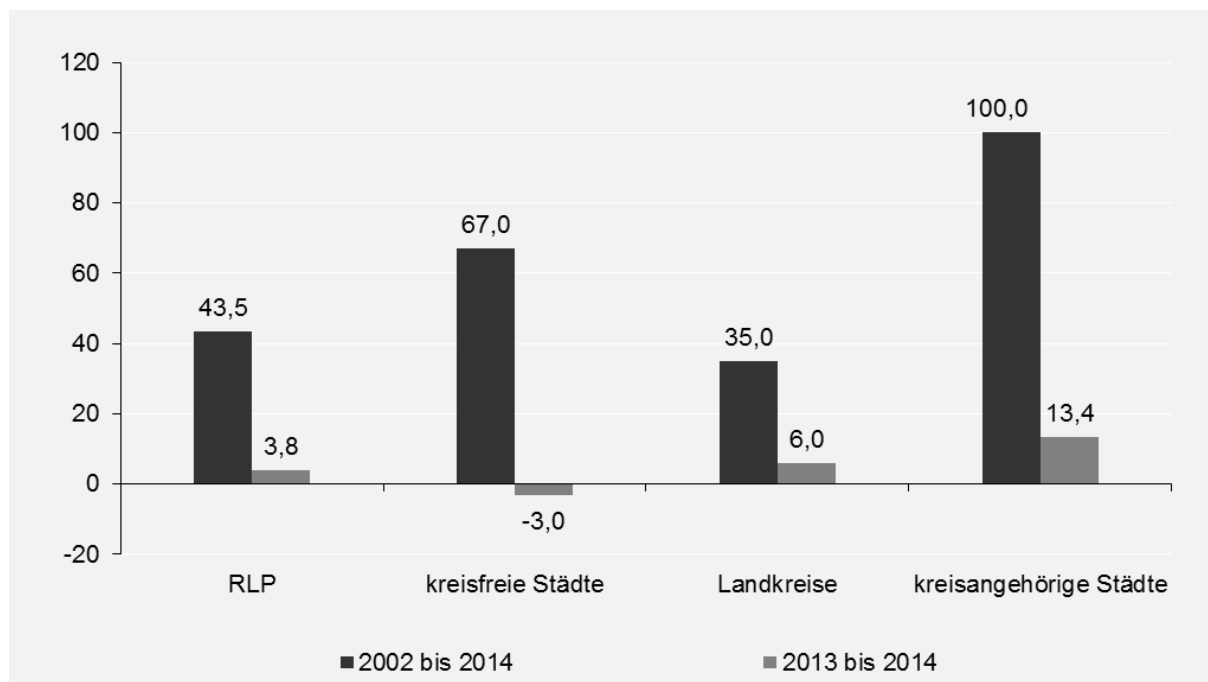
In der kreisfreien Stadt Trier lässt sich feststellen, dass dort die Anteile der Ausgaben für die ambulanten und teilstationären Hilfen im Jahr 2014 unter dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte liegen, wohingegen die Anteile der Ausgaben für stationäre Hilfen und für die Vollzeitpflege überdurchschnittlich ausfallen.

4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ¹²

Im Jahr 2014 wurden landesweit 6.681 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und Frühförderfälle gewährt. Davon entfallen 4.678 Hilfen auf die Landkreise, 1.722 Hilfen auf die kreisfreien Städte und weitere 281 Fälle auf die großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz.

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerung in den Städten und Landkreisen zeigt sich, dass in den Landkreisen durchschnittlich 8,5 Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren gewährt wurden, was in etwa dem Landesdurchschnitt entspricht (8,6). Etwas über diesem Wert liegen die kreisfreien Städte mit einem Eckwert von etwa 9,0 Hilfen. Die kreisangehörigen Städte verzeichneten den niedrigsten Eckwert von 8,0.

Abbildung 22 Entwicklung des Eckwerts der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und der Frühförderfälle in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2002 bis 2014 und 2013 bis 2014 (Angaben in Prozent)



Seit 2002 gab es eine landesweite Steigerung des diesbezüglichen Eckwertes um rund 44 %; allein im vergangenen Jahr betrug die Steigerung rund 4 % (siehe Abbildung oben). Insbesondere die großen kreisangehörigen Städte weisen mit einem Zuwachs von rund 100 % seit 2002 die stärkste Entwicklung auf, wohingegen die Landkreise einen Anstieg um etwa 35 % im gleichen Zeitraum zu verzeichnen haben. Im Jahresvergleich 2013/2014 bestätigt sich diese Tendenz nicht mehr: während die Eckwerte der kreisfreien Städte mit minus 3,0 % rückläufig sind, ist der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Landkreisen um 6,0 % und in den großen kreisangehörigen Städten sogar um 13,4 % gewachsen.

¹² Berücksichtigt wurden sowohl die Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres als auch die Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden.

4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung

In diesem Abschnitt wird nun die relative Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und die Frühförderfälle bezogen auf 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren dargestellt.

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte hat sich der Eckwert für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderung) von 2002 bis 2014 um 67 % erhöht. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Eingliederungshilfen im Durchschnitt der kreisfreien Städte jedoch um 3,0 % gesunken und liegt im Jahr 2014 bei 9,0 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger.

Tabelle 44 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) (pro 1.000 junger Menschen bis 21 Jahre)

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	3,1 / 19,8		
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	3,6 / 17,0		
Ø RLP gesamt	8,6	3,8	43,5
Ø kreisangehörige Städte	8,0	13,4	100,0
Ø Landkreise RLP	8,5	6,0	35,0
Ø kreisfreie Städte	9,0	-3,0	67,0
Stadt Trier	10,9	-2,1	-0,3

In der kreisfreien Stadt Trier sank der Eckwert Eingliederungshilfe zwischen 2013 und 2014 um 2,1 %. Dennoch liegt der Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII in Trier im Jahr 2014 mit 10,9 Eckwertpunkten (um 1,9 Eckwertpunkte) über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (9,0).

4.4.2 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Eingliederungshilfen¹³

Die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist landesweit im Jahresvergleich 2013 und 2014 leicht angestiegen. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich im Durchschnitt der kreisfreien Städte, in denen die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfe im gleichen Zeitraum von 21,8 auf 23,7 Monate gestiegen ist.

Tabelle 45 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2013 und 2014 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Monaten (in Monaten)

	2013	2014
niedrigster/höchster Wert RP	4,7 / 41,3	9,0 / 36,2
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	4,7 / 36,7	9,0 / 34,0
Ø RLP gesamt	21,1	22,4
Ø kreisangehörige Städte	25,0	27,9
Ø Landkreise RLP	20,5	21,3
Ø kreisfreie Städte	21,8	23,7
Stadt Trier	21,7	18,0

In der kreisfreien Stadt Trier ist die Dauer der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zwischen 2013 und 2014 gesunken und liegt im Jahr 2014 mit 18,0 Monaten unter der durchschnittlichen Dauer der kreisfreien Städte (23,7 Monate).

¹³ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für beide Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte haben sich die Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren von 2013 bis 2014 um 4,2 % erhöht. Seit dem Jahr 2005 sind die Ausgaben in den kreisfreien Städten sogar um rund 187 % gestiegen.

Im Jahr 2014 verzeichnen die kreisfreien Städte mit rund 103 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren deutlich höhere Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfen als die kreisangehörigen Städte (rund 68 Euro) und die Landkreise (rund 56 Euro).

Tabelle 46 Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro)¹⁴

	Pro-Kopf-Ausgaben 2014	2013 bis 2014 in %	2005 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	14,8 / 192,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	40,3 / 192,8		
Ø RLP gesamt	68,3	13,1	178,9
Ø kreisangehörige Städte	67,5	16,0	190,4
Ø Landkreise RLP	56,4	19,1	168,1
Ø kreisfreie Städte	102,8	4,2	187,1
Stadt Trier	76,7	0,3	125,1

In der kreisfreien Stadt Trier stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben im Jahresvergleich 2013 und 2014 geringfügig um 0,3 %. Damit liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen gem. § 35a SGB VIII in Trier im Jahr 2014 um 26,1 Euro unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (rund 103 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren).

¹⁴ Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35 SGB VIII

Seit dem Erhebungsjahr 2012 werden im Rahmen der Erhebung der Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auch die Fallzahlen der Integrationshilfen an Schulen erhoben. Die Daten zeigen, dass der Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz mit 4,0 leicht über dem landesweiten Durchschnitt (3,6) liegt. Dieser Eckwert hat sich zwischen 2013 und 2014 insbesondere in den Landkreisen deutlich um 1,0 Eckwertpunkte erhöht.

Tabelle 47 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII (pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren)

	2013	2014
niedrigster/höchster Wert RP	1,0 / 7,1	1,0 / 8,5
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,4 / 7,1	1,0 / 8,5
Ø RLP gesamt	2,8	3,6
Ø kreisangehörige Städte	2,1	2,8
Ø Landkreise RLP	2,5	3,5
Ø kreisfreie Städte	3,8	4,0
Stadt Trier	2,1	1,6

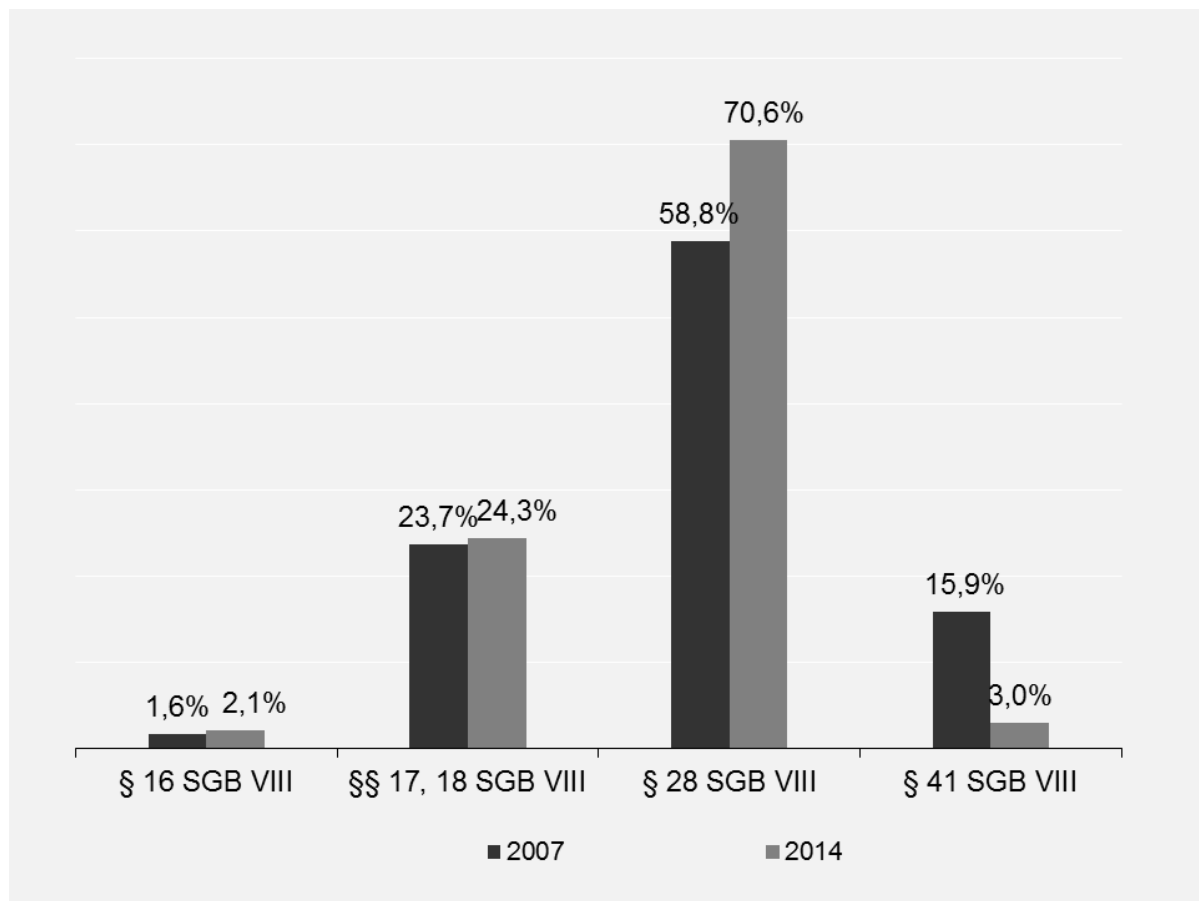
In der kreisfreien Stadt Trier ergibt sich im Jahr 2014 ein Eckwert von 1,6 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII. Dieser Eckwert liegt damit unter dem rheinland-pfälzischen Gesamteckwert von 3,6 Hilfen je 1.000 6- bis unter 15-Jähriger.

4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen. Hierbei werden neben den Fallzahlen der Hilfen nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), nach den §§ 17 und 18 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei Ausüben der Personensorge) auch die Fallzahlen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sowie der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII dargestellt.

Im Jahr 2014 gab es in Rheinland-Pfalz insgesamt 23.167 Beratungen durch die Beratungsstellen. 478 Beratungen entfallen dabei auf den § 16 SGB VIII, 5.637 Beratungen wurden gem. §§ 17, 18 SGB VIII durchgeführt. Die Fallzahlen im Bereich der Erziehungsberatung betragen 16.364. Zudem fanden in 2014 688 Beratungen für junge Volljährige statt. Aus der folgenden Abbildung wird ersichtlich, dass Beratungen gem. § 28 SGB VIII im Spektrum der Beratungsleistungen der freien Träger im Jahr 2014 mehr als zwei Drittel aller Beratungsleistungen ausmachen (70,6 %), gefolgt von den Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII mit rund 24 %. Entsprechend der geringen Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII und § 41 SGB VIII fällt auch ihr Anteil mit 2,1 % bzw. 3,0 % relativ gering aus. Deutlich wird in der folgenden Abbildung darüber hinaus, dass der Anteil der Beratungen gem. § 28 SGB VIII am Gesamtspektrum aller Beratungen seit 2007 deutlich gestiegen ist.

Abbildung 23 Verteilung der Anteile der einzelnen Beratungen nach §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII an allen Beratungsleistungen der Beratungsstellen (§§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2007 und 2014 (Angaben in %)



Wie im 4. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz berichtet, spielen die Beratungen nach §§ 17, 18 und 28 SGB VIII im Setting der Hilfen zur Erziehung eine nicht unerhebliche Rolle. Die Auswertung der Daten zeigt, dass die Angebote bzw. Hilfeleistungen der Jugendämter und der Beratungsstellen in einem Zusammenhang stehen: Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII in den Beratungsstellen und formlose Beratungen und Betreuungen im ASD verhalten sich ebenso kompensatorisch, wie die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII und die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, während Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII und Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII einander ergänzen (vgl. MIFKJF 2013: 369ff.).

Beratungen nach § 16 SGB VIII

Beratungen nach § 16 SGB VIII machen nur einen sehr geringen Teil der Beratungstätigkeit der Erziehungs- und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz aus. Landesweit liegt der diesbezügliche Eckwert bei 0,7 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger, wobei sich zwischen den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten Unterschiede zeigen. In letzteren finden kaum Beratungen nach § 16 SGB VIII statt, wohingegen in den kreisfreien Städten mit einem Eckwert von 1,5 vergleichsweise viele entsprechende Beratungen erfolgen. In den Landkreisen wurden im Jahr 2014 pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchschnittlich 0,5 Beratungen nach § 16 SGB VIII durchgeführt.

Insgesamt ist der Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahresvergleich 2013 und 2014 landesweit um rund 20 % gesunken, dies besonders deutlich in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten (minus 82,9 % bzw. 33,5 %).

Tabelle 48 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2014¹⁵

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 6,9	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 6,9	
Ø RLP gesamt	0,7	-19,7
Ø kreisangehörige Städte	0,1	-82,9
Ø Landkreise RLP	0,5	3,4
Ø kreisfreie Städte	1,5	-33,5
Stadt Trier	1,5	-76,7

In der kreisfreien Stadt Trier liegt der Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahr 2014 bei 1,5 und entspricht somit dem Vergleichseckwert der kreisfreien Städte (1,5).

¹⁵ Berücksichtigt wurden Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres, Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden sowie Einmalberatungen.

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII

Mit einem landesweiten Eckwert von 8,7 machen die Beratungen nach den §§ 17 und 18 SGB VIII einen weitaus größeren Teil der Beratungstätigkeit in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen aus, dies wiederum mit teils deutlichen Unterschieden zwischen Landkreisen, kreisangehörigen und kreisfreien Städten. In den kreisfreien Städten des Landes erfolgten im Jahr 2014 die meisten Beratungen (Eckwert 15,2), während dieser Eckwert in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten bei 6,7 liegt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Beratungen gem. §§ 17, 18 SGB VIII landesweit um 2,3 % gestiegen, dies besonders deutlich in den kreisangehörigen Städten.

Tabelle 49 Beratungen nach §§ 17/18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,3 / 28,7	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,9 / 28,7	
Ø RLP gesamt	8,7	2,3
Ø kreisangehörige Städte	6,7	39,1
Ø Landkreise RLP	6,7	1,1
Ø kreisfreie Städte	15,2	1,1
Stadt Trier	25,8	-7,7

In der kreisfreien Stadt Trier erhielten im Jahr 2014 rund 26 Menschen von 1.000 Menschen im Alter von unter 18 Jahren Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII; dieser Eckwert liegt damit über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte. Zwischen 2013 und 2014 ging der Eckwert in Trier um 7,7 % zurück, während er im Durchschnitt der kreisfreien Städte um 1,1 % anstieg.

Beratungen nach § 28 SGB VIII

Beratungen nach § 28 SGB VIII machen mit einem landesweiten Eckwert von rund 25 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger auch im Berichtsjahr 2014 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz aus. Dies vor allem in den kreisfreien Städten, in denen der durchschnittliche Eckwert sogar bei rund 34 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren liegt. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Wert bei rund 27 und somit ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Landkreise verzeichnen im Jahr 2014 demgegenüber einen vergleichsweise geringen Eckwert von 22,2.

Der Eckwert der Beratungen nach § 28 SGB VIII hat zwischen 2013 und 2014 landesweit noch einmal geringfügig um 0,7 % zugenommen.

Tabelle 50 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	8,9 / 58,6	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,7 / 58,6	
Ø RLP gesamt	25,4	0,7
Ø kreisangehörige Städte	27,1	-8,8
Ø Landkreise RLP	22,2	2,8
Ø kreisfreie Städte	34,3	-1,9
Stadt Trier	15,3	-7,7

In der kreisfreien Stadt Trier liegt der Eckwert für Beratungen nach § 28 SGB VIII im Jahr 2014 bei 15,3; dies ist im Vergleich mit den kreisfreien Städten verhältnismäßig gering. Der Rückgang im Zeitraum von 2013 bis 2014 um 7,7 % liegt über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (minus 1,9 %).

Beratungen nach § 41 SGB VIII

Beratungen für junge Volljährige im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren (nach § 41 SGB VIII) machen vor allem im Vergleich mit den Beratungen nach den §§ 17, 18 und 28 SGB VIII nur einen geringen Teil aus. Im Landesdurchschnitt liegt der diesbezügliche Eckwert bei 5,2. Die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte weisen etwas höhere diesbezügliche Eckwerte von 6,9 bzw. 7,6 auf, während die Landkreise einen niedrigeren Eckwert verzeichnen (4,5 Beratungen je 1.000 18- bis unter 21-Jähriger).

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Beratungen nach § 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz um 5,2 % gesunken. Auffallend sind hierbei allerdings der Anstieg des Eckwerts zwischen den Jahren 2013 und 2014 in den kreisangehörigen Städten (plus 19,0 %) sowie der Rückgang dieses Eckwerts in den Landkreisen (minus 7,3 %) und kreisfreien Städten (minus 5,3 %).

Tabelle 51 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,9 / 19,4	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,5 / 16,7	
Ø RLP gesamt	5,2	-5,2
Ø kreisangehörige Städte	7,6	19,0
Ø Landkreise RLP	4,5	-7,3
Ø kreisfreie Städte	6,9	-5,3
Stadt Trier	16,7	5,7

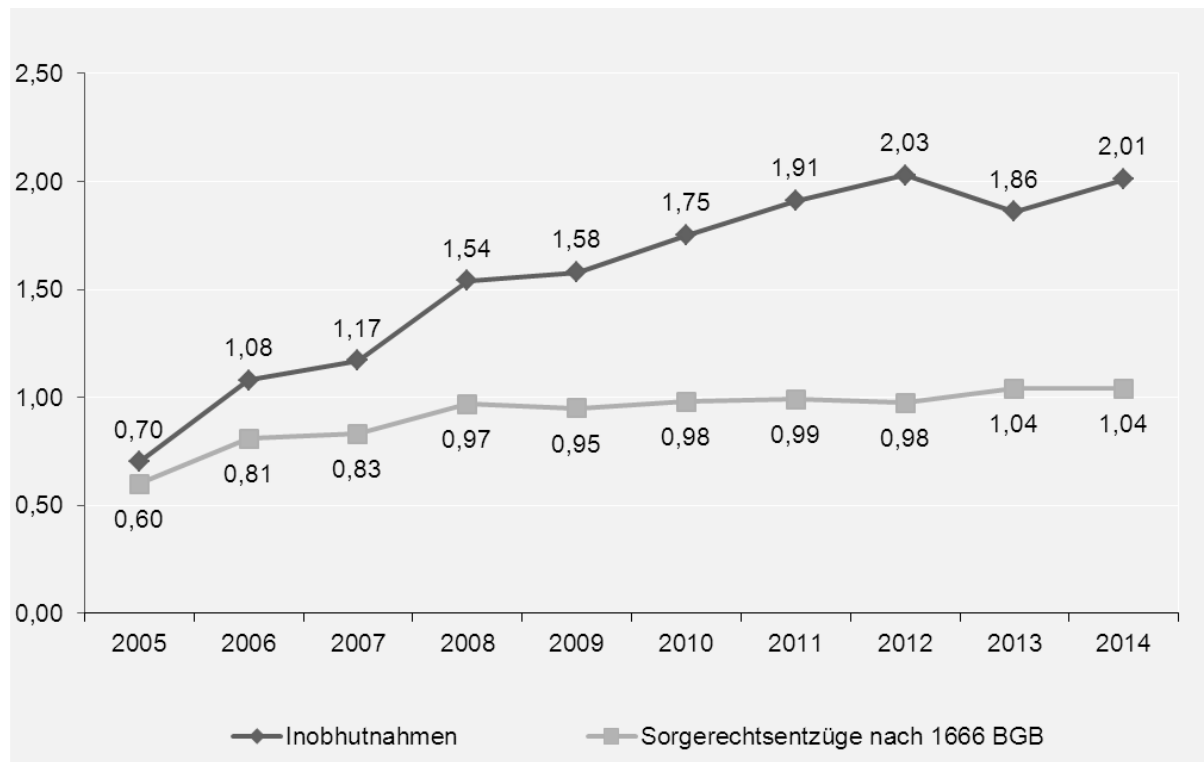
Mit einem Eckwert von 16,7 im Jahr 2014 liegt Trier deutlich über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte. Zwischen 2013 und 2014 ist der Eckwert um 5,7 % gestiegen.

4.6 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge

Im Folgenden werden mit den Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und den Entzügen der elterlichen Sorge durch die Gerichte (§ 1666 BGB) die beiden deutlichsten Indikatoren für Fälle von (drohender) Kindeswohlgefährdung dargestellt. Während sich die Fallzahlen der Sorgerechtsentzüge seit 2010 nur unwesentlich verändert haben, sinkt die Anzahl der Inobhutnahmen durch die Jugendämter im Jahresvergleich seit 2012 erstmals.

Im Jahr 2014 gab es landesweit rund 2,01 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Dies entspricht einem Anstieg um 0,15 Eckwertpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Im Bereich der Sorgerechtsentzüge waren es 1,04 Maßnahmen gem. § 1666 BGB pro 1.000 unter 18-Jähriger, die im Jahr 2014 durchgeführt wurden. Dieser Eckwert hat sich im Jahresvergleich 2013/2014 nicht verändert.

Abbildung 24 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2014 (pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)



Bei den weiteren Angaben in diesem Kapitel muss berücksichtigt werden, dass es sich hier durchweg um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Vergleichsweise geringe Fallzahländerungen bewirken in der prozentualen Fallzahlentwicklung daher extreme Änderungsquoten, die jedoch nur wenig Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grunde werden die Entwicklungen in Eckwertpunkten und mit zwei Nachkommastellen dargestellt.

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte hat sich der Eckwert „Inobhutnahmen“ von 2002 bis 2014 um 1,23 Eckwertpunkte erhöht und liegt im Jahr 2014 bei 2,63 Inobhutnahmen pro 1.000 unter 18-Jähriger. Damit liegt der Wert über dem landesweiten Vergleichswert (2,01), wohingegen die Landkreise unterdurchschnittliche Eckwerte aufweisen.

Tabelle 52 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren)			
	2014	2013 bis 2014 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2014 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RP	0,19 / 6,67		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,19 / 6,67		
Ø RLP gesamt	2,01	0,15	1,11
Ø kreisangehörige Städte	2,63	-0,13	1,23
Ø Landkreise RLP	1,76	0,10	1,16
Ø kreisfreie Städte	2,63	0,34	1,23
Stadt Trier	0,88	-2,02	-1,32

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Eckwert im Zeitraum von 2002 bis 2014 um 1,32 Eckwertpunkte gesunken. 2014 liegt der Eckwert der Inobhutnahmen in Trier um 1,75 Eckwertpunkte unter dem Durchschnittseckwert der kreisfreien Städte (2,63).

Im Hinblick auf die Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB zeigt sich, dass der diesbezügliche Eckwert im Durchschnitt der kreisfreien Städte von 2002 bis 2014 um 0,79 Eckwertpunkte gestiegen ist und die kreisfreien Städte somit im Jahr 2014 im Durchschnitt einen Eckwert von 1,59 Sorgerechtsentzüge je 1.000 unter 18-Jähriger aufweisen. Der landesweite Durchschnitt liegt im Jahr 2014 bei 1,04.

Tabelle 53 Sorgerechtsentzüge § 1666 BGB (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren)			
	2014	2013 bis 2014 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2014 in (Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RP	0,19 / 3,99		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,19 / 3,65		
Ø RLP gesamt	1,04	-0,01	0,44
Ø kreisangehörige Städte	2,22	0,36	1,22
Ø Landkreise RLP	0,77	-0,17	0,17
Ø kreisfreie Städte	1,59	0,41	0,79
Stadt Trier	1,42	-0,33	0,82

Die kreisfreie Stadt Trier hat zwischen 2002 und 2014 einen Anstieg des Eckwerts um 0,82 Eckwertpunkte zu verzeichnen. 2014 liegt der Eckwert für Sorgerechtsentzüge hier bei 1,42 und somit um 0,17 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (1,59).

Bezüglich der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII hat sich der entsprechende Eckwert im Jahresvergleich 2013 und 2014 im Durchschnitt der kreisfreien Städte kaum verändert (minus 0,3 %) und liegt im Jahr 2014 bei 13,8. Der landesweite Durchschnitt liegt im Jahr 2014 bei rund 12 Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren.

Tabelle 54 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren)

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,8 / 44,1	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,8 / 28,9	
Ø RLP gesamt	12,1	2,2
Ø kreisangehörige Städte	21,1	4,4
Ø Landkreise RLP	10,8	3,1
Ø kreisfreie Städte	13,8	-0,3
Stadt Trier	16,0	10,3

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Eckwert zwischen 2013 und 2014 um 10,3 % gestiegen. 2014 liegt der Eckwert der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren in Trier um 2,2 Eckwertpunkte unter dem Durchschnittseckwert der kreisfreien Städte (13,8).

4.7 Jugendstrafverfahren

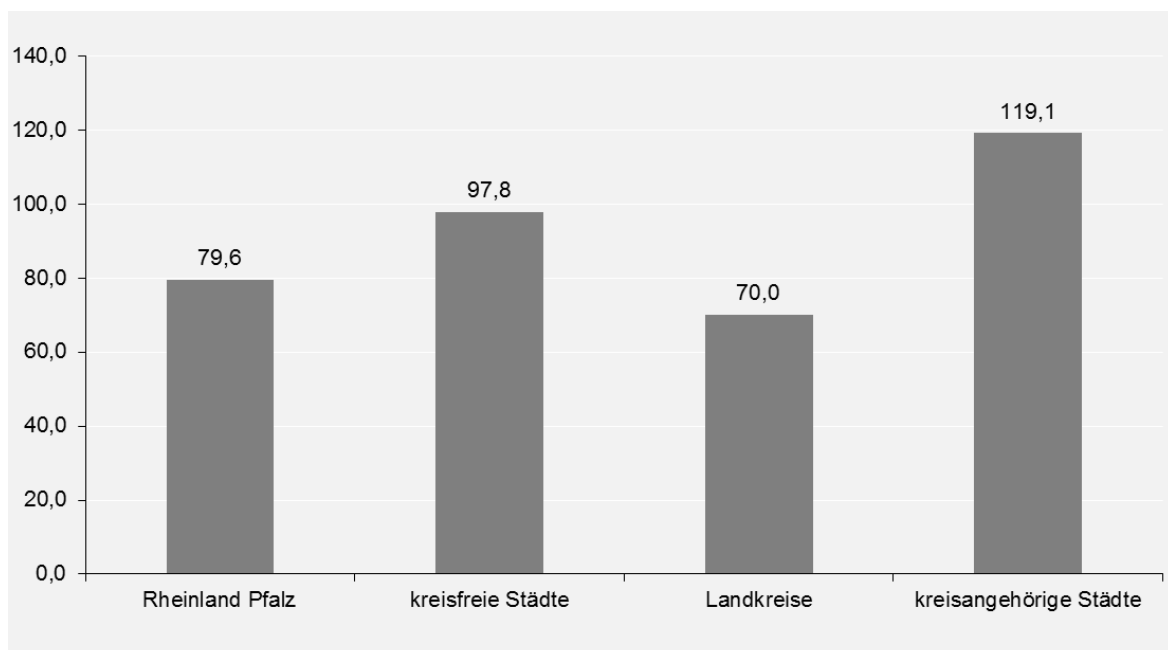
Neben den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, den formlosen Betreuungen und weiteren Aufgabenbereichen gehören die Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe seit jeher zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes ebenso wie beispielsweise der Pflegekinderdienst.

4.7.1 Vorgänge im Jugendstrafverfahren

Insgesamt wurden im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz 21.817 Vorgänge durch die Jugendgerichtshilfe betreut (im Jahr 2014 neu hinzugekommene Vorgänge). Betrachtet man unten stehende Abbildung, so wird deutlich, dass sich die strukturellen Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten trotz der "nachholenden Modernisierungseffekte" (MIFKJF 2013) der Landkreise auch in diesem Aufgabenfeld widerspiegeln.

Landesweit gab es im Jahr 2014 rund 80 neu hinzugekommene Vorgänge pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren, die in der Jugendgerichtshilfe betreut wurden. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 98 Vorgängen, in den großen kreisangehörigen Städten bei etwa 119. In den Landkreisen zeigt sich ein Wert von exakt 70 neu hinzugekommenen Vorgängen je 1.000 14- bis unter 21-Jähriger und damit im Vergleich der niedrigste Wert.

Abbildung 25 Eckwert der im Jahr 2014 neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt (pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren)



Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Eckwert der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe landesweit kaum verändert. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Jahresvergleich 2013/ 2014 geringfügig um 1,1 % gestiegen.

Landesweit gab es im Jahr 2014 rund 79,6 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe je 1.000 14- bis unter 21-Jähriger. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen hierbei einen deutlich höheren Eckwert auf (rund 119 bzw. 98) als die Landkreise (rund 70).

Tabelle 55 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren pro 1.000 junger Menschen von 14 bis unter 21 Jahren (im Laufe des Jahres 2014 neu hinzugekommene Vorgänge)

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	19,8 / 161,6	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	49,3 / 161,6	
Ø RLP gesamt	79,6	-0,3
Ø kreisangehörige Städte	119,1	-1,8
Ø Landkreise RLP	70,0	-1,5
Ø kreisfreie Städte	97,8	1,1
Stadt Trier	49,3	-15,2

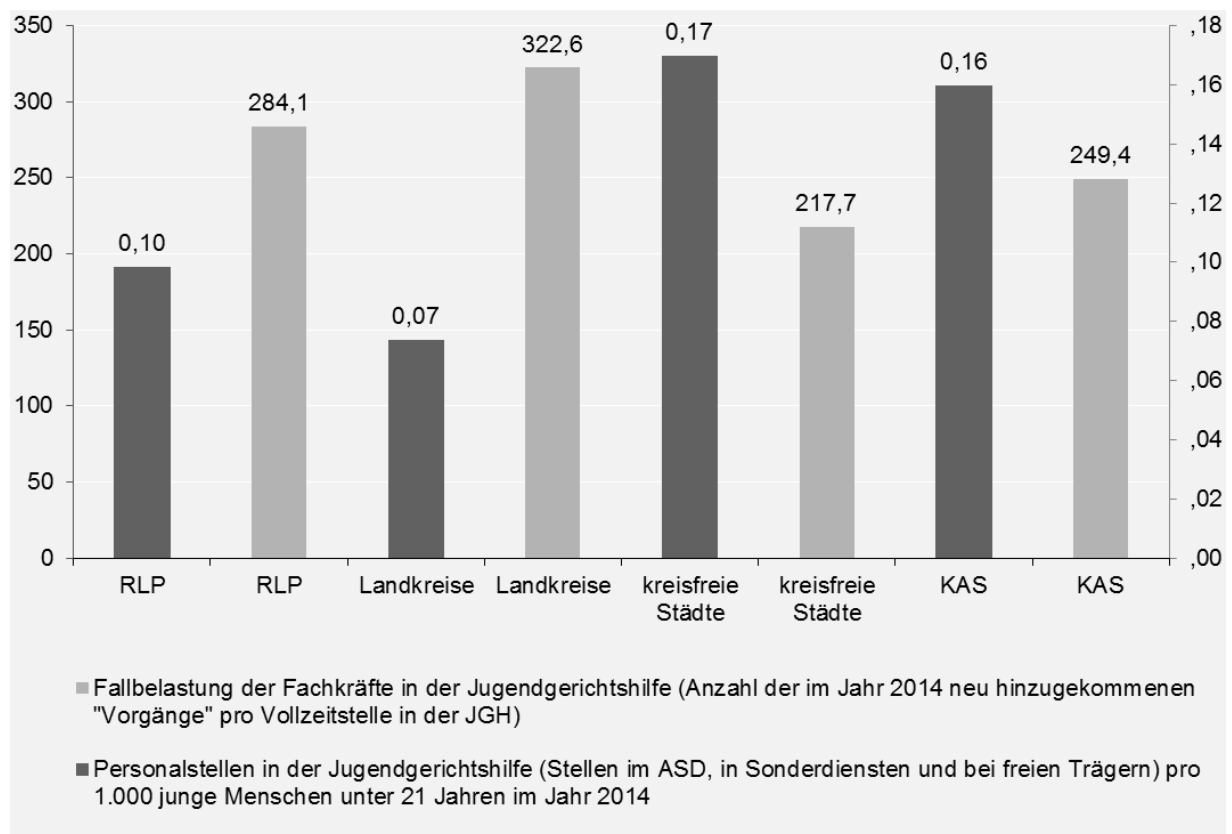
In der kreisfreien Stadt Trier ist dieser Eckwert im Jahresvergleich 2013 und 2014 um 15,2 % gesunken. Er liegt im Jahr 2014 bei 49,3 und damit deutlich unter dem Durchschnittseckwert aller kreisfreien Städte (97,8).

4.7.2 Personalausstattung und Fallbelastung in der Jugendgerichtshilfe

Im Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe gab es im Jahr 2014 landesweit rund 77 Personalstellen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich damit ein Personaleckwert von 0,10 Vollzeitäquivalenten pro 1.000 unter 21-Jährige. Analog zu den Sozialen Diensten weisen hier die kreisfreien und auch die kreisangehörigen Städte höhere Werte (0,16 bzw. 0,17) im Vergleich mit den Landkreisen auf.

Aus unten stehender Abbildung wird ersichtlich, dass eine günstigere Personalausstattung in der Konsequenz zu einer geringeren Fallbelastung der Fachkräfte führt. Umgekehrt ist in den Landkreisen, welche die höchste Fallbelastung aufweisen, der Personaleckwert unterdurchschnittlich.

Abbildung 26 Personal-Eckwert und Fallbelastung in der Jugendgerichtshilfe in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt im Jahr 2014



Im Durchschnitt der kreisfreien Städte hat sich der Eckwert „Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe“ von 2013 bis 2014 um 3,6 % erhöht und liegt im Jahr 2014 somit bei 0,17 Fachkräften in der Jugendgerichtshilfe je 1.000 unter 21-Jähriger.

Tabelle 56 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,05 / 0,24	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,11 / 0,24	
Ø RLP gesamt	0,10	2,1
Ø kreisangehörige Städte	0,16	-1,9
Ø Landkreise RLP	0,07	1,4
Ø kreisfreie Städte	0,17	3,6
Stadt Trier	0,11	-10,8

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Eckwert der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe im selben Zeitraum (2013 - 2014) um 10,8 % gesunken. 2014 liegt der Eckwert der kreisfreien Stadt Trier damit unter dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte (0,17).

Mit Blick auf die Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe zeigt sich, dass diese im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt der kreisfreien Städte um rund 3 % gesunken ist.¹⁶ Die Fallbelastung der Fachkräfte liegt im Jahr 2014 im Durchschnitt aller kreisfreien Städte bei etwa 218 Mitwirkungen im Jugendstrafverfahren pro Vollzeitstelle und damit deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt von rund 284 Vorgängen. Die Landkreise liegen mit rund 323 Vorgängen deutlich über dem entsprechenden landesweiten Vergleichswert.

Tabelle 57 Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe (Anzahl der im Jahr 2014 neu hinzugekommenen Vorgänge pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe)

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	127,0 / 671,3	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	154,5 / 406,0	
Ø RLP gesamt	284,1	-6,2
Ø kreisangehörige Städte	249,4	-7,1
Ø Landkreise RLP	322,6	-12,1
Ø kreisfreie Städte	217,7	-2,9
Stadt Trier	182,0	-6,3

In der kreisfreien Stadt Trier hat die Fallbelastung im Jahresvergleich 2013 und 2014 um 6,3 % abgenommen. Im Jahr 2014 kommen in Trier auf eine Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe 182,0 Mitwirkungen im Jugendstrafverfahren. Diese Anzahl der Mitwirkungen liegt damit unter der Anzahl der Mitwirkungen im Durchschnitt der kreisfreien Städte (217,7).

¹⁶ Wie bereits im Vorjahr werden auch im Berichtsjahr 2013 nur die im Jahr 2013 neu hinzugekommenen Fälle berichtet. Da diese Daten auch für die vergangenen Berichtsjahre erfasst wurden, liegen valide Daten auch im Vergleich zu den Vorjahren vor.

4.8 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung¹⁷

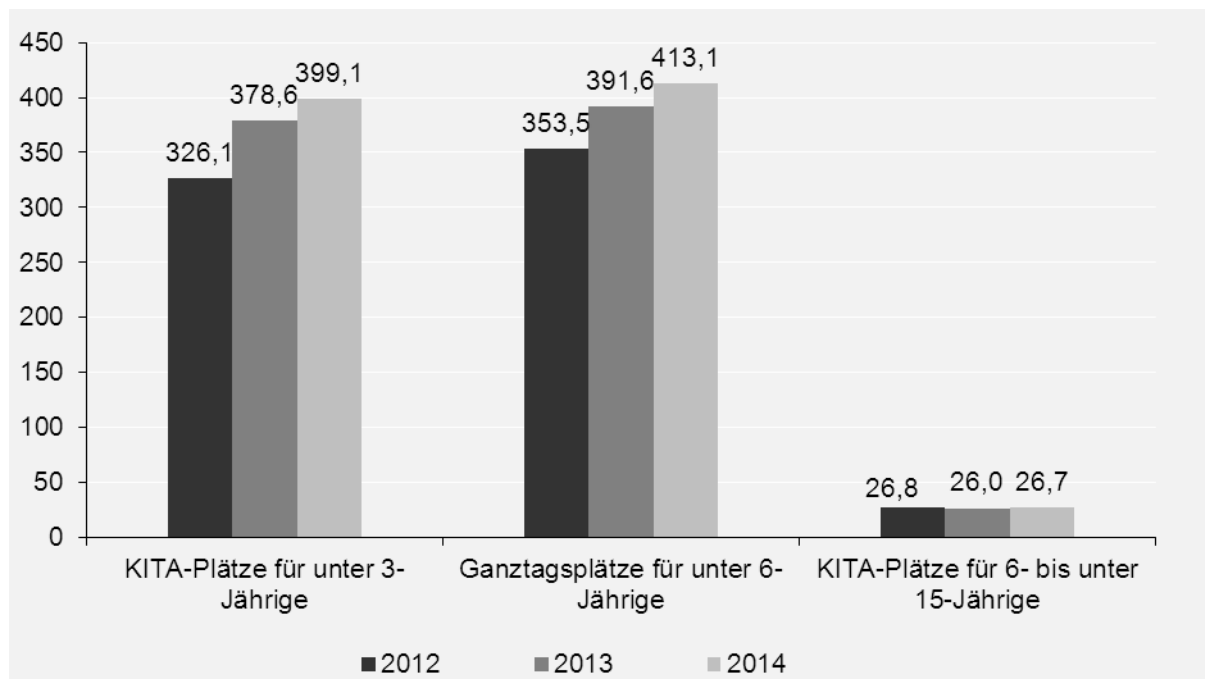
Aus familienpolitischer und arbeitsmarktpolitischer Sicht ist der Bereich der Kindertagesbetreuung von hoher Relevanz. So ist zum einen im Sinne einer Familienpolitik, die familiengerechte Infrastruktur fördern will und damit Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien schafft und zum anderen aufgrund des Bedarfs an qualifizierten (weiblichen) Arbeitskräften – und folglich der immer wichtiger werdenden Vereinbarkeit von Familie und Beruf – der Ausbau von Tagesbetreuungsformen vor und neben der Schule für Kinder und Jugendliche ein wichtiger Schritt zu einem kinderfreundlichen Rheinland-Pfalz (MIFKJF 2013: 315).

In der längerfristigen Betrachtung der Daten zeigt sich, dass es insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige und vor allem auch bei der Ganztagsbetreuung der unter 6-Jährigen einen deutlichen Zuwachs der Platzzahlen in Rheinland-Pfalz gab. Die vorhandenen Plätze für Kinder unter 3 Jahren haben sich zwischen den Jahren 2006 und 2014 um rund 370 % von etwa 85 hin zu 399 Plätzen pro 1.000 Kinder unter 3 Jahren erhöht. Auch die Anzahl der Ganztagsplätze für unter 6-Jährige hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2014 um rund 40 % erhöht (von rund 296 auf 413 Plätze je 1.000 unter 6-Jähriger) (ohne Abbildung).

Richtet man den Blick auf die kurzfristige Entwicklung zwischen den Jahren 2013 und 2014, so zeigt sich, dass hier die Anzahl der Plätze für unter 3-Jährige in einer Kindertagesstätte (plus 5,4 %) sowie der Ganztagsplätze für unter 6-Jährige zugenommen haben (plus 5,5 %) (siehe folgende Abbildung). Bei den Hort-Plätzen für Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren gab es hingegen kaum Veränderungen.

¹⁷ Die Plätze im Kindertagesbetreuungsbereich werden seit 2007 *ohne* Plätze in Spiel- und Lernstuben erhoben.

Abbildung 27 Entwicklung des Eckwertes der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2012, 2013 und 2014 (pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe)



Studien zeigen, dass durch eine früh einsetzende und qualifizierte Bildung Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert werden können. Kindertagesbetreuung muss somit in der Art gestaltet werden, dass pädagogische Ansätze entwickelt und Bedingungen geschaffen werden, in denen sich Kinder und Jugendliche entfalten können, in denen sie Lernanreize finden und sich bilden können (MIFKJF 2013: 316).

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz und im Landkreis Trier eingegangen. Zunächst werden hierbei die Eckwerte für die Angebote im Bereich der Kindertagesstätten für unter 3-Jährige und für 6- bis unter 15-Jährige sowie bezüglich der Ganztagesplätze für unter 6-Jährige abgebildet. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege.

Kindertagesstätten

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte hat sich der Eckwert "Kita-Plätze für 0- bis unter 3-Jährige" von 2013 bis 2014 im Vergleich zur landesweiten Zunahme von rund 5 % kaum verändert (plus 0,2 %) und liegt somit im Jahr 2014 bei rund 304,7 Eckwertpunkten. Die kreisfreien Städte weisen damit einen niedrigeren Eckwert auf als die kreisangehörigen Städte und die Landkreise mit rund 398 bzw. 442.

Tabelle 58 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre

	2014	2013 bis 2014 in %	2006 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	205,6 / 575,2		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	205,6 / 508,5		
Ø RLP gesamt	399,1	5,4	367,6
Ø kreisangehörige Städte	397,9	16,8	353,8
Ø Landkreise RLP	441,7	6,3	422,7
Ø kreisfreie Städte	304,7	0,2	249,2
Stadt Trier	311,7	9,0	187,4

In der kreisfreien Stadt Trier hat sich der Eckwert im Zeitraum von 2013 bis 2014 um 9,0 % erhöht und liegt damit mit einem Eckwert von 311,7 im Jahr 2014 über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte.

Richtet man den Blick auf die Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige, so wird ersichtlich, dass sich der Eckwert von 2013 bis 2014 im Durchschnitt aller kreisfreien Städte um rund 5 % erhöht hat. Die kreisfreien Städte weisen im Durchschnitt im Jahr 2014 einen diesbezüglichen Eckwert von 50,2 auf und liegen damit deutlich über dem landesweiten Durchschnitt von rund 27 Plätzen pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren.

Tabelle 59 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %	2006 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,0 / 108,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,7 / 108,6		
Ø RLP gesamt	26,7	2,4	20,1
Ø kreisangehörige Städte	27,7	1,9	-5,2
Ø Landkreise RLP	18,2	-0,7	20,4
Ø kreisfreie Städte	50,2	5,1	14,9
Stadt Trier	62,9	3,3	-2,9

In der kreisfreien Stadt Trier zeigt sich im Zeitraum 2013 und 2014 ein Anstieg des Eckwerts um 3,3 %. Im Jahr 2014 liegt dieser Eckwert von 62,9 somit über dem Durchschnittseckwert der kreisfreien Städte.

Im Hinblick auf den Eckwert "Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren" zeigt sich, dass sich dieser im Durchschnitt der kreisfreien Städte von 2013 bis 2014 um rund 6 % erhöht hat. Im Durchschnitt der kreisfreien Städte stehen im Jahr 2014 rund 384 Ganztagsplätze pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren zur Verfügung. Die kreisfreien Städte liegen damit unter dem landesweiten Vergleichswert von rund 413 Plätzen je 1.000 unter 6-Jähriger.

Tabelle 60 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	255,8 / 580,7	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	268,6 / 504,4	
Ø RLP gesamt	413,1	5,5
Ø kreisangehörige Städte	362,9	10,5
Ø Landkreise RLP	429,3	5,1
Ø kreisfreie Städte	384,1	5,6
Stadt Trier	410,1	5,0

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Ganztagsplätzeeckwert im Zeitraum von 2013 und 2014 um 5,0 % gestiegen und liegt im Jahr 2014 mit einem Eckwert von 410,1 über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte.

Tagespflege

Im Durchschnitt der kreisfreien Städte hat sich der Eckwert „vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege“ im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 3,1 % erhöht. Dieser Eckwert liegt damit im Jahr 2014 im Durchschnitt aller kreisfreien Städte bei 23,2 und somit über dem landesweiten Durchschnittseckwert (17,2).

Tabelle 61 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)			
	2014	2013 bis 2014 in %	2006 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	4,1 / 56,9		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,3 / 56,9		
Ø RLP gesamt	17,2	3,8	325,7
Ø kreisangehörige Städte	11,5	-3,1	202,5
Ø Landkreise RLP	15,3	4,4	317,6
Ø kreisfreie Städte	23,2	3,1	340,8
Stadt Trier	56,9	7,3	1193,0

In der kreisfreien Stadt Trier hat der Eckwert bezüglich der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege zwischen den Jahren 2013 und 2014 um 7,3 % zugenommen. Im Jahr 2014 liegt Trier mit einem Eckwert von 56,9 deutlich über dem Durchschnitt und ist gleichzeitig der höchste Wert innerhalb aller kreisfreien Städte von Rheinland-Pfalz.

4.9 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der nachfolgenden Tabelle werden die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) dargestellt.

Die kreisfreien Städte haben in diesen Bereichen im Jahr 2014 einen überdurchschnittlichen Personalstelleneckwert von 17,85 je 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Dieser Wert liegt somit um 6,67 Eckwertpunkte über dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz. Die Landkreise haben im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt einen deutlich niedrigeren Personalstelleneckwert (8,64).

Tabelle 62 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2014
niedrigster/höchster Wert RP	3,25 / 23,99
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,55 / 23,99
Ø RLP gesamt	11,18
Ø kreisangehörige Städte	14,80
Ø Landkreise RLP	8,64
Ø kreisfreie Städte	17,85
Stadt Trier	17,63

Die kreisfreie Stadt Trier hat im Jahr 2014 mit 17,63 Eckwertpunkten einen annähernd durchschnittlichen Personalstelleneckwert zu verzeichnen. Der Durchschnitt aller kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz liegt bei 17,85.

In der folgenden Tabelle werden die Personalstellen untergliedert in Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit), schulbezogene Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (jeweils § 13 SGB VIII) beleuchtet.

Die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) liegen im Durchschnitt der kreisfreien Städte im Jahr 2014 bei 7,97 Eckwertpunkten. Die kreisfreien Städte liegen damit deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Einen wesentlich niedrigeren Wert im Vergleich zu den Personalstellen in der Jugendarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergibt sich für die Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) nach § 13 SGB VIII. Hier liegt der Eckwert für die kreisfreien Städte im Jahr 2014 bei 1,18 und damit ebenfalls über dem Gesamteckwert in Rheinland-Pfalz (0,98).

Hinsichtlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII haben die kreisfreien Städte im Jahr 2014 einen durchschnittlichen Personalstelleneckwert von 6,65. Die kreisfreien Städte liegen damit auch hier über dem landesweiten Durchschnitt von 4,94 Stellen in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren.

Die Personalstellen in dem Bereich Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) liegen im Durchschnitt der kreisfreien Städte im Jahr 2014 bei 2,05 Eckwertpunkten. Die kreisfreien Städte liegen damit um 0,89 Eckwertpunkte über dem landesweiten Durchschnitt (1,16).

Tabelle 63 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2014

	§§ 11, 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz)	§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozi- alarbeit)	§ 13 SGB VIII (schulbezogene Jugendsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe)
niedrigster/höchster Wert RP	0,49 / 14,22	0,00 / 4,56	0,00 / 10,73	0,00 / 4,70
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,93 / 14,22	0,00 / 3,26	3,36 / 10,67	0,00 / 4,70
Ø RLP gesamt	4,72	0,98	4,94	1,16
Ø kreisangehörige Städte	6,22	2,28	5,17	1,14
Ø Landkreise RLP	3,40	0,82	4,29	0,82
Ø kreisfreie Städte	7,97	1,18	6,65	2,05
Stadt Trier	0,93	3,26	8,74	4,70

Bezogen auf die Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11 und 14 SGB VIII hat die kreisfreie Stadt Trier im Jahr 2014 einen Eckwert von 0,93 und liegt damit deutlich unter dem Wert aller kreisfreien Städte von Rheinland-Pfalz.

Bezüglich der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) ergibt sich im Jahr 2014 für Trier ein Eckwert von 3,26. Die kreisfreie Stad Trier liegt diesbezüglich über dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte.

Der Eckwert der kreisfreien Stadt Trier bezogen auf die schulbezogene Jugendsozialarbeit ist mit 8,74 Eckwertpunkten im Vergleich zu allen kreisfreien Städten im Jahr 2014 überdurchschnittlich.

Mit Blick auf die Jugendberufshilfe ergibt sich für die kreisfreie Stadt Trier im Jahr 2014 ein Personalstelleneckwert von 4,70. Dieser Wert liegt ebenfalls über dem Durchschnittseckwert aller kreisfreien Städte.

Die nächste Tabelle zeigt die Brutto-Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren auf. Insgesamt wurden im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz rund 40 Millionen Euro für diese Bereiche aufgewendet.

Mit rund 81 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren weisen die kreisangehörigen Städte im Jahr 2014 die höchsten Pro-Kopf-Ausgaben auf, gefolgt von den kreisfreien Städten mit knapp 80 Euro. Die rheinland-pfälzischen Landkreise haben hingegen mit rund 23 Euro einen deutlich geringeren Wert zu verzeichnen.

Tabelle 64 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit gem. §§ 11, 13 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro

	2014
niedrigster/höchster Wert RP	0,8 / 153,3
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	22,5 / 146,1
Ø RLP gesamt	39,9
Ø kreisangehörige Städte	80,7
Ø Landkreise RLP	22,7
Ø kreisfreie Städte	79,8
Stadt Trier	146,1

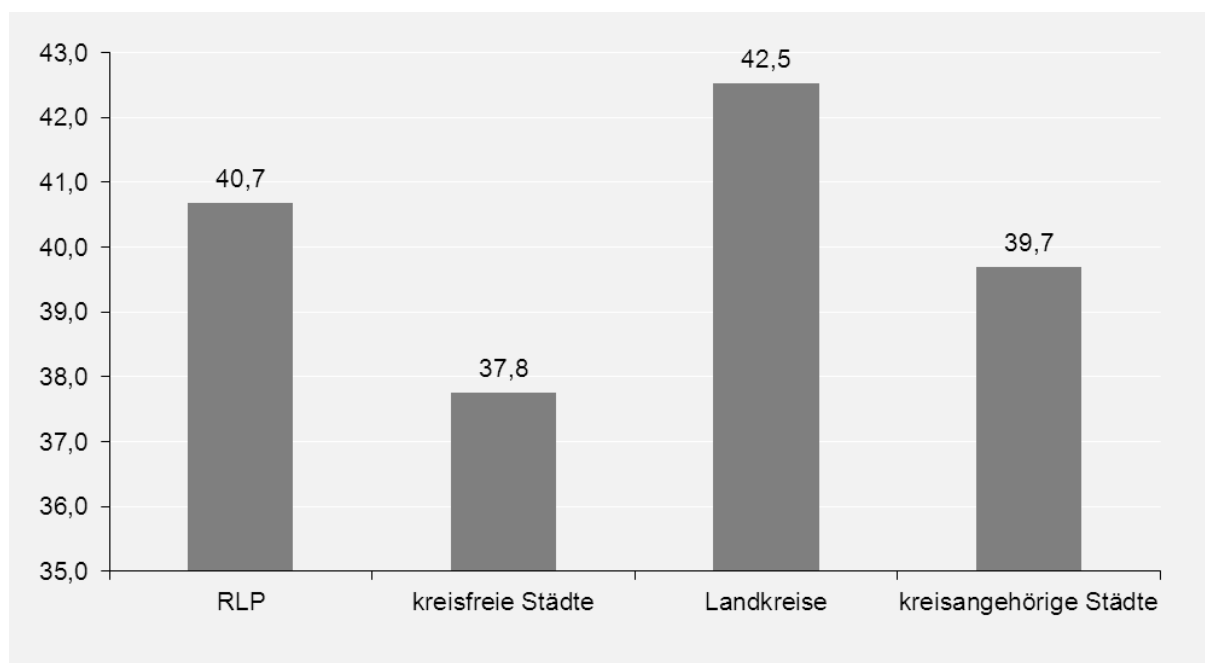
Die Ausgaben der kreisfreien Stadt Trier liegen mit 146,1 Euro deutlich über den Durchschnittsausgaben aller kreisfreien Städte und sind gleichzeitig der höchste Wert an Ausgaben innerhalb der kreisfreien Städte.

4.10 Personalausstattung und Fallbelastung in den Sozialen Diensten

Damit die Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Jugendämter ihrem gesetzlichen Auftrag angemessen nachkommen und über die Gewährung von geeigneten und notwendigen Hilfen entscheiden können, bedarf es auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten. Dies bekommt noch stärkere Relevanz, wenn es um die Sicherstellung eines verlässlichen Kinderschutzes als zentralem Aufgabenschwerpunkt des Jugendamtes geht bzw. wenn es darum gehen soll, die Hilfen in einem partizipativen Verfahren mit den Betroffenen zu planen, kontinuierlich zu überprüfen und bedarfsorientiert auszugestalten.

Wie bereits im Jahr zuvor zeigt sich, dass die Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten (plus 2,5 % im Vergleich 2013/2014) sowie die geringe Steigerung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (plus 0,5 %) zu einer weiteren Reduzierung des Fallbelastungsindikators (minus 2,0 %) führen. So kommen in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt rund 41 Fälle auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft.

Abbildung 28 Fallbelastungsindikator in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt im Jahr 2014 (Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle)



Bei der Interpretation des Fallbelastungsindikators sollte stets berücksichtigt werden, dass hier nur ein Ausschnitt des Aufgabenbereiches der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in die Berechnung mit einbezogen wird. Weitere Aufgaben, wie beispielsweise das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten werden an dieser Stelle vernachlässigt. Die zeitlichen Ressourcen, die von den Sozialen Diensten hierfür aufgewendet werden, unterscheiden sich zum Teil erheblich.

Im Folgenden werden nun die Personal-Eckwerte und die Fallbelastung im Sozialen Dienst sowie die Fallbelastung im Pflegekinderdienst für jede Kommune dargestellt.

Betrachtet man den Eckwert "Fachkräfte in den Sozialen Diensten" so zeigt sich, dass im Durchschnitt der kreisfreien Städte dieser Eckwert von 2002 bis 2014 um 40 % gestiegen ist. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt haben die Sozialen Dienste im Jahr 2014 0,84 Fachkräfte je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren aufzuweisen. Die kreisfreien Städte liegen mit ihrem Wert von 1,18 über dem diesbezüglichen landesweiten Durchschnittswert.

Tabelle 65 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,50 / 1,57		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,93 / 1,57		
Ø RLP gesamt	0,84	4,0	78,7
Ø kreisangehörige Städte	1,35	6,0	124,2
Ø Landkreise RLP	0,69	5,6	103,0
Ø kreisfreie Städte	1,18	0,9	40,3
Stadt Trier	1,07	-0,9	50,4

In der kreisfreien Stadt Trier ist der Eckwert im Zeitraum von 2002 bis 2014 um 50,4 % gestiegen. 2014 liegt der Eckwert der Fachkräfte in den Sozialen Diensten der Stadt Trier bei 1,07 Eckwertpunkten und damit unter dem Durchschnitt aller kreisfreien Städte (1,18).

Richtet man den Blick auf die Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten, so lässt sich im Durchschnitt der kreisfreien Städte im Zeitraum von 2002 bis 2014 eine Zunahme der Fallbelastung um 19,9 % feststellen. Im Jahr 2014 ergibt sich für die kreisfreien Städte durchschnittlich eine Fallbelastung von 37,8 Fällen pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. Die kreisfreien Städte liegen mit diesem Wert unter dem Landesdurchschnitt (40,7).

Tabelle 66 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (Anzahl der Fälle „Hilfe zur Erziehung gesamt“ pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten)

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	19,7 / 64,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	31,4 / 49,2		
Ø RLP gesamt	40,7	-2,0	13,0
Ø kreisangehörige Städte	39,7	1,0	5,7
Ø Landkreise RLP	42,5	-3,0	8,2
Ø kreisfreie Städte	37,8	-1,1	19,9
Stadt Trier	47,1	-9,3	-10,4

In der kreisfreien Stadt Trier ist die Anzahl der Fälle pro Stelle im Zeitraum von 2002 bis 2014 um 10,4 % gesunken. 2014 liegt die Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in Trier bei 47,1 Fällen pro Vollzeitstelle und damit über dem Durchschnitt der kreisfreien Städte (37,8).

Mit Blick auf die Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst ist im Durchschnitt der kreisfreien Städte von Rheinland-Pfalz zwischen 2013 und 2014 eine Steigerung um 4,3 % zu beobachten. Die kreisfreien Städte weisen im Jahr 2014 eine Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst von rund 48 Fällen auf. Sie liegen damit unter der landesweiten durchschnittlichen Fallbelastung von 59 Fällen.

Tabelle 67 Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst (Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII, die seitens der Fachkräfte im PKD betreut werden – unabhängig von der Kostenträgerschaft – pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)¹⁸

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	29,1 / 117,6		
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	29,1 / 77,1		
Ø RLP gesamt	59,0	-2,0	-2,4
Ø kreisangehörige Städte	45,0	-14,7	18,0
Ø Landkreise RLP	66,9	-4,8	-7,3
Ø kreisfreie Städte	47,6	4,3	-0,4
Stadt Trier	/	/	/

Für die kreisfreie Stadt Trier lagen zum Erhebungszeitpunkt keine Daten zur Anzahl der Fälle pro Fachkraft im Pflegekinderdienst vor.

¹⁸ Sofern in einem Jugendamtsbezirk für die Aufgaben des Pflegekinderdienstes weniger als eine Stelle zur Verfügung steht, wurden die Fallzahlen auf eine volle Stelle hochgerechnet. Hätte bspw. ein Jugendamt 0,75 Stellen in diesem Bereich zur Verfügung und 40 Fälle, die seitens dieser 0,75-Stelle betreut werden, so ergibt sich eine Fälle-Stelle-Relation von 1:53 Fällen.

Die Jugendhilfeplanung ist als Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe in § 80 SGB VIII festgeschrieben. Sie ist ein zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der Kindertagesstättenbereich, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit.

Im Jahr 2014 gab es landesweit rund 35 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 2 Stellen mehr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren zeigt sich im Jahr 2014 für die kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz ein Personalstelleneckwert von 0,54 Personalstellen je 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Dieser Wert fällt im Vergleich zum landesweiten Personalstelleneckwert (0,48) überdurchschnittlich aus.

Tabelle 68 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2014

	2014
niedrigster/höchster Wert RP	0,00 / 1,30
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	0,00 / 1,11
Ø RLP gesamt	0,48
Ø kreisangehörige Städte	0,73
Ø Landkreise RLP	0,44
Ø kreisfreie Städte	0,54
Stadt Trier	0,79

In der kreisfreien Stadt Trier ergibt sich im Jahr 2014 ein Personalstelleneckwert im Bereich der Jugendhilfeplanung von 0,79. Damit weist Trier im Vergleich zum Landesdurchschnitt einen höheren Eckwert auf.

4.11 Personalausstattung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Jahr 2014 kommen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Durchschnitt der kreisfreien Städte 0,23 Fachkräfte. Die kreisfreien Städte liegen damit über dem landesweiten Gesamtdurchschnitt (0,20).

Tabelle 69 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren		
	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	0,11 / 0,51	
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	0,11 / 0,51	
Ø RLP gesamt	0,20	4,4
Ø kreisangehörige Städte	0,36	18,2
Ø Landkreise RLP	0,17	4,0
Ø kreisfreie Städte	0,23	1,9
Stadt Trier	0,15	0,3

Die kreisfreie Stadt Trier verzeichnet im Jahr 2014 einen im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisfreien Städte unterdurchschnittlichen Wert von 0,15.

Die Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe beträgt im Jahr 2014 im Durchschnitt der kreisfreien Städte rund 192 Fälle pro Vollzeitstelle. Die kreisfreien Städte liegen mit diesem Wert über dem landesweiten Durchschnitt (rund 179 Fälle). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fallbelastung landesweit um 2,5 %, in den kreisfreien Städten um 2,0 %, zurückgegangen.

Tabelle 70 Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RP	91,6 / 327,6	
niedrigster/Höchster Wert kreisfreie Städte	117,2 / 327,6	
Ø RLP gesamt	178,6	-2,5
Ø kreisangehörige Städte	147,5	-9,4
Ø Landkreise RLP	176,5	-1,7
Ø kreisfreie Städte	191,5	-2,0
Stadt Trier	327,6	-10,4

In der kreisfreien Stadt Trier ist im Jahr 2014 eine Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe von 327,6 Fällen gegeben. Die Fallbelastung in Trier liegt somit deutlich über der durchschnittlichen Fallbelastung aller kreisfreien Städte. Gleichzeitig ist dies der höchste Wert an Fallbelastungen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe innerhalb der kreisfreien Städte.

4.12 Ausgewählte Indikatoren und Indices

In diesem Abschnitt werden ausgewählte einzelne Indikatoren bzw. Indices, die in den vorangegangenen Abschnitten vorgestellt wurden, als z-Werte abgebildet und in einer Tabelle übersichtlich dargestellt (zum Lesen dieser z-Werte vgl. Kap. 2 – „Zur Datengrundlage und zur Methode“ - in diesem Profil). Dadurch soll es dem Leser bzw. der Leserin ermöglicht werden, die vielfältigen Informationen zu den Leistungsbereichen der Hilfen sowie die soziostrukturellen, personellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen so zu verdichten, dass auch Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlich gelagerten Einflussfaktoren herausgearbeitet und interpretiert werden können. Damit soll zum einen der Erkenntnis Rechnung getragen werden, dass das komplexe Bedingungsgefüge, das auf die Nachfrage und die Hilfeförderungspraxis wirkt, nicht hinreichend durch einzelne Leitindikatoren erklärt werden kann¹⁹ und zum anderen soll auch ein Ranking von Jugendamtsbezirken entlang von Einzelindikatoren vermieden werden, bei dem die Komplexität des Bedingungsgefüges außer Acht gelassen wird.

¹⁹ Vgl. Pluto/Pothmann/van Santen/Seckinger 1999.

Tabelle 71 Z-Standardisierungen 2014 bezogen auf Eckwerte, Anteile, Ausgaben der Hilfen zur Erziehung, Personal, Sozialstruktur- und Interventionsindex im Jahr 2014

Städte	Eckwerte Hilfen zur Erziehung					Anteile an allen Hilfen zur Erziehung		Ausgaben	Personal		Index	
	ge-samt	amb./te-ilstat.	Fremdun-terbringung	§ 28 SGB VIII	§ 35a SGB VIII	amb./teil-stationär	Fremdunter-bringungen	Pro-Kopf	Eckwert	Fälle pro Stelle ASD	Sozialstruk-tur	Interven-tionen
Frankenthal	-1,88	-1,30	-1,66	-,20	-,72	,39	-,39	-1,45	-1,91	-1,00	,14	-1,94
Zweibrücken	-1,08	-2,07	,82	,08	-,06	-2,85	2,85	-1,83	-1,13	-,48	,00	-2,90
Mainz	-1,00	-,63	-,96	,18	-1,25	,31	-,31	-,26	-,02	-1,26	-,31	-1,25
Speyer	-,83	-,38	-1,00	-,50	-,23	,57	-,57	-,02	-,01	-1,06	-,51	,56
Kaiserslautern	-,71	-1,21	,34	1,95	-,35	-1,42	1,42	,72	-,34	-,64	,48	1,20
Andernach	-,61	,39	-1,63	-1,02	,99	1,79	-1,79	-1,19	-,11	-,69	-,71	1,12
Neustadt a.d.W.	-,29	-,48	,12	,45	-,14	-,51	,51	,09	-,77	,32	-,67	,09
Ludwigshafen	-,11	-,24	,13	,87	1,92	-,30	,30	-,47	-,15	-,01	,82	-1,16
Koblenz	,33	,51	-,09	-,80	-,52	,46	-,46	-,65	,99	-,38	-,12	4,24
Worms	,54	,31	,55	-1,57	-,35	-,17	,17	,25	-1,27	2,09	,18	,79
Trier	,55	-,12	1,15	-1,38	,47	-,92	,92	1,19	-,95	1,71	-,08	-1,19
Bad Kreuznach	,66	,84	,07	-,34	-,69	,56	-,56	-,11	,22	,64	1,07	-,83
Mayen	,90	,67	,73	-,44	,89	-,03	,03	,19	1,35	-,01	-,29	,51
Landau	,93	2,64	-1,85	,65	1,12	3,07	-3,07	-1,82	1,31	,06	-,94	-,34
Neuwied	1,31	1,47	,42	,15	-,44	,68	-,68	,98	1,63	,24	,22	,53
Idar-Oberstein	2,20	1,03	2,61	-1,71	-,82	-,88	,88	2,66	1,69	1,14	,30	2,70
Pirmasens	2,95	2,19	2,41	1,59	,42	-,09	,09	2,66	2,56	1,21	1,70	,33

5 Zusammenfassung

Das abschließende Kapitel führt zunächst ausgewählte Einzeldaten der Kapitel 3 und 4 noch einmal in einem Überblick zusammen, bevor in einem weiteren Abschnitt die jeweiligen Fallzahlen und Eckwerte erzieherischer Hilfen in einer Gesamtschau mit zentralen Faktoren dargestellt werden, die möglicherweise den Bedarf an Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Eine solche Zusammenschau unterschiedlicher Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen ist deshalb notwendig, weil es im Bereich der Hilfen zur Erziehung keine einfachen und monokausalen Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends geben kann. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ganz unterschiedliche Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfestützungspraxis wirken. Einige dieser Einflussfaktoren sollen kurz dargestellt werden.

Zentrale Befunde für das Erhebungsjahr 2014

Landesweit wurden im Jahr 2014 insgesamt **26.520 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fallzahlen damit nur geringfügig um 0,5 % erhöht. Die landesweit eingetretene Konsolidierung der Fallzahlen täuscht jedoch über die Entwicklung in den einzelnen Kommunen hinweg: Während eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu 14,8 % aufweisen, zeigen sich gleichzeitig in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu 17,4 %.

Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren wurden im Jahr 2014 rund **34 Hilfen zur Erziehung** je 1.000 unter 21-Jähriger durchgeführt. Allerdings zeigen sich bei den Eckwerten erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2014 einen Eckwert von rund 29 aufweisen, liegen die entsprechenden Eckwerte erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 45 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 54 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger deutlich darüber. Bedingt durch die Verkleinerung der relevanten Altersgruppe ist der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich um 1,9 % gestiegen und damit etwas stärker als die Fallzahlen. Mit rund 7 % fällt der Eckwertanstieg im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte besonders deutlich aus. Die Landkreise haben mit 2,5 % einen etwas niedrigeren Eckwertanstieg zu verzeichnen, während der entsprechende Wert in den kreisfreien Städten annähernd unverändert geblieben ist.

- In der kreisfreien Stadt Trier wurden im Jahr 2014 rund 50 Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jähriger gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich in Trier ein Rückgang des Eckwerts um 10,1 %.

Betrachtet man die einzelnen Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung, so wird deutlich, dass diese sich im Jahresvergleich 2013/2014 teils sehr unterschiedlich entwickelten. Wie bereits in den Vorjahren haben die **ambulant Hilfen** gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 SGB VIII die größten Fallzahlzuwächse zu verzeichnen (landesweiter Anstieg um 2,8 %). Auch im Bereich der Vollzeitpflege zeigen sich landesweit leichte Fallzahlzuwächse von 1,4 %, während sich die Fallzahlen der teilstationären und stationären Hilfen im Vergleich zum Vorjahr um jeweils 4,2 % reduziert haben. Diese Entwicklungen gelten für den Durchschnitt der kreisfreien Städte und der Landkreise, nicht hingegen für die großen kreisangehörigen Städte: in diesen haben sich im Durchschnitt die Fallzahlen aller Hilfesegmente im Jahresvergleich zum Teil deutlich erhöht.

Weiterhin werden auch im Jahr 2014 rund 60,5 % aller erzieherischen Hilfen im ambulanten (53,7 %) oder teilstationären (6,8 %) Bereich und damit unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs gewährt. Nur in knapp jedem fünften Fall erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (21,7 %), in 17,8 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit rund 57 % höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 48 % bzw. 52 %, liegt der Anteil stationärer

Hilfen in den kreisfreien Städten bei rund 25 % und damit über dem durchschnittlichen Anteil der Landkreise (rund 20 %).

- In der Stadt Trier wurden im Jahr 2014 rund 46 % aller erzieherischen Hilfen als ambulante Hilfen gewährt, etwa 29 % entfallen auf stationäre Hilfen.

Landesweit wurden im Jahr 2014 rund **379 Millionen Euro** für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Damit sind die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um rund 14 Millionen Euro bzw. 3,8 % gestiegen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich Pro-Kopf-Ausgaben von rund **488 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren**. Allerdings zeigen sich auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2014 400 Euro pro Kind/Jugendlichem ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit 691 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 764 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

- In der kreisfreien Stadt Trier wurden im Jahr 2014 rund 844 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren für erzieherische Hilfen ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von 5,6 %.

Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2014 wurden **6.681 Hilfen nach § 35a SGB VIII** gewährt und damit 2,4 % mehr als noch im Jahr 2013. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren erhielten damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 rund 9 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jähriger eine Eingliederungshilfe. Im Vergleich zum Vorjahr wird deutlich, dass während der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den kreisfreien Städten mit minus 3,0 % rückläufig ist, sind die entsprechenden Vergleichseckwerte in den Landkreisen um 6,0 % und in den großen kreisangehörigen Städten sogar um 13,4 % gestiegen. Landesweit wurden im Jahr 2014 rund **53 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII** aufgewendet und damit rund fünf Millionen bzw. 11,5 % mehr als im Vorjahr.

- Auch in der Stadt Trier hat sich der Eckwert der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahresvergleich um 2,1 % reduziert. Im Jahr 2014 erhielten in Trier rund 11 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jähriger eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Neben den dargestellten Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nehmen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII in den Beratungsstellen eine wichtige Rolle im Gesamtleistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ein. Eine herausragende Bedeutung kommt dabei den Beratungen nach § 28 SGB VIII zu: Diese machen mit **16.364 Beratungen** und einem landesweiten Eckwert von rund 25 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger auch im Berichtsjahr 2014 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz aus. Dies vor allem in den kreisfreien Städten, in denen der durchschnittliche Eckwert sogar bei rund 34 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren liegt, während der entsprechende Eckwert in den kreisangehörigen Städten und Landkreise deutlich niedriger ausfällt (27,1 % bzw. 22,2 %).

- Beratungen nach § 28 SGB VIII erfolgten im Jahr 2014 in der kreisfreien Stadt Trier bei rund 15 Personen je 1.000 Menschen unter 18 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Eckwert um 7,7 % reduziert.

Anknüpfungspunkte für die Hilfen zur Erziehung bilden darüber hinaus Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzüge: Im Jahr 2014 wurden landesweit **1.297 Minderjährige von den Jugendämtern in Obhut genommen**. Dies entspricht einem Eckwert von rund 2 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. **Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge** wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 in **668 Fällen** vorgenommen. Damit ergibt sich ein Eckwert von rund einem Sorgerechtsentzug je 1.000 unter 18-Jähriger. Sowohl die Eckwerte der Inobhutnahmen als auch der Sorgerechtsentzüge sind landesweit im

Vergleich zum Vorjahr annähernd unverändert geblieben.

- In der Stadt Trier wurden 0,88 Inobhutnahmen und 1,42 Sorgerechtsentzüge je 1.000 Minderjähriger durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Inobhutnahmen damit um 2,02 Eckwertpunkte gesunken, während der Eckwert der Maßnahmen nach § 1666 BGB um 0,33 Eckwertpunkte gesunken ist.

Um die bisher dargestellten Aufgaben angemessen bewältigen zu können, bedarf es auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Jahr 2014 gab es in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter **652 Personalstellen** und damit im Vergleich zum Vorjahr 16 Vollzeitäquivalente bzw. 2,5 % mehr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich im Jahr 2014 landesweit ein Personalstelleneckwert von 0,84 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jähriger. Wie schon im Vorjahr haben die Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten in Verbindung mit einer Konsolidierung der Fallzahlen erzieherischer Hilfen zu einer weiteren Reduzierung des Fallbelastungsindikators um 2,0 % geführt. Im landesweiten Durchschnitt kommen rund 41 Fälle auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 38 Fällen, in den Landkreisen und den großen kreisangehörigen Städten mit knapp 43 bzw. 40 Fällen pro Vollzeitkraft etwas darüber.

- Die kreisfreie Stadt Trier weist je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren 1,07 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten auf. Die damit einhergehende Fallbelastung liegt in der Stadt Trier bei 47,1 Fällen je Vollzeitstelle und hat sich im Jahresvergleich um 9,3 % reduziert.

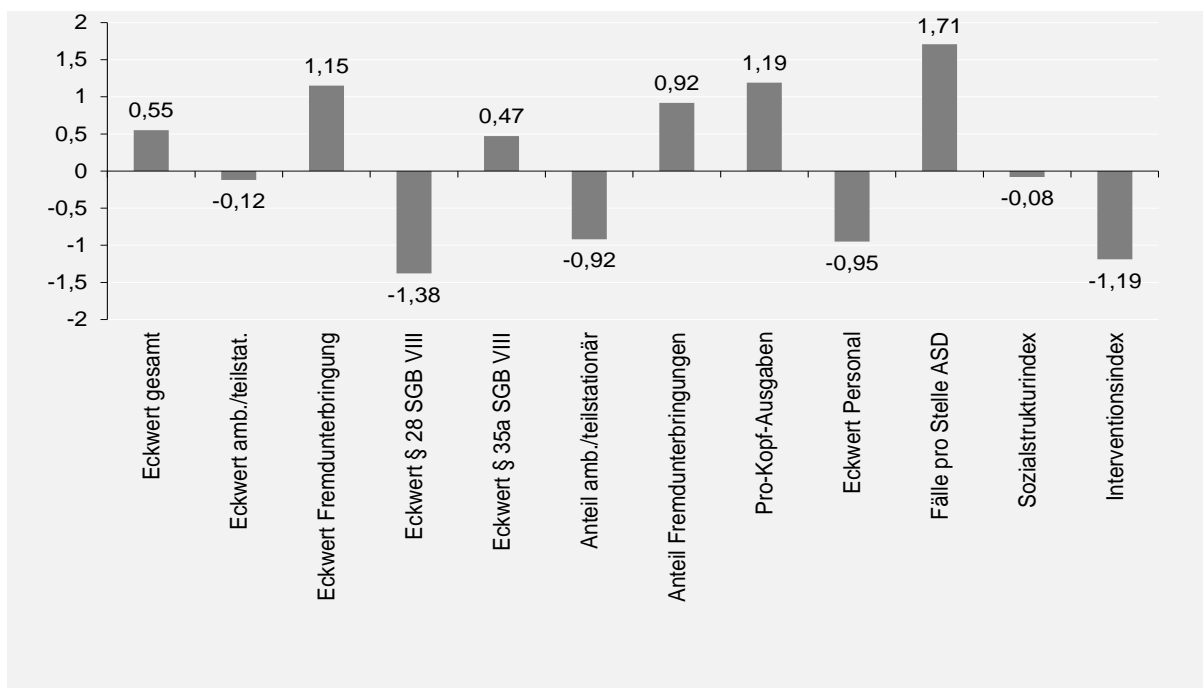
Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der kreisfreien Stadt Trier

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen lässt sich der standardisierte Eckwert der Hilfen zur Erziehung wie in der nachfolgenden Grafik dargestellt plausibilisieren. In Abbildung 29 werden die Daten zu ausgewählten Einflussfaktoren und Hilfgewährungspraxen zu Indices verdichtet und in einer Gesamtschau dargestellt. Die Einzelwerte stellen eine Maßeinheit dar, die den Abstand zum Durchschnittswert der jeweiligen Bezugsgruppe (Landkreise oder Städte) beschreibt. Die "0"-Marke kennzeichnet den Durchschnitt der Landkreise oder Städte. Je größer der Abstand des jeweiligen Jugendamtswertes zu dieser Nullmarke ist, desto weiter entfernt ist auch der Wert vom Durchschnitt der Landkreise bzw. Städte.

Das Jugendamt Trier gehört mit einem standardisierten Eckwert der Hilfen zur Erziehung von 0,55 der Gruppe der Jugendämter an, die einen überdurchschnittlichen Eckwert erzieherischer Hilfen aufweisen. Der Eckwert der Hilfen nach § 35a SGB VIII fällt in der Stadt Trier ebenfalls überdurchschnittlich aus.

Bei der genaueren Betrachtung des Gesamteckwerts der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Trier wird deutlich, dass dieser sich aus einem unterdurchschnittlichen Eckwert ambulanter/teilstationärer Hilfen und einem deutlich überdurchschnittlichen Eckwert an Fremdunterbringungen zusammensetzt. Der Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung ist dementsprechend überdurchschnittlich, der Anteil der ambulanten/teilstationären Hilfen hingegen unterdurchschnittlich.

Abbildung 29 Zusammenhänge zwischen Eckwerten, Anteilen, Ausgaben der Hilfen zur Erziehung, Personal, Sozialstruktur- und Interventionsindex im Jahr 2014²⁰



Studien²¹ weisen darauf hin, dass durch eine gute und auskömmliche Personalausstattung Fallzahlen durch die fachliche Steuerung reguliert, Hilfebedarfe frühzeitig erkannt und passgenaue Hilfen angeboten werden können. Für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des Sozialen Dienstes sowie für die Sicherstellung einer zielgerichteten, fallbezogenen Steuerung müssen jedoch auch die entsprechenden personellen Ressourcen vorhanden sein. Je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Je größer die Anzahl der zu betreuenden Fälle je Vollzeitstelle ist, desto höher fallen die Inanspruchnahme- und Ausgabeneckwerte aus. In der kreisfreien Stadt Trier fallen der Personalstelleneckwert unterdurchschnittlich und die Fallbelastung im Vergleich aller rheinland-pfälzischen Städte dementsprechend deutlich überdurchschnittlich aus. Ebenso zeigt sich in Trier ein überdurchschnittlicher Gesamteckwert der Hilfen zur Erziehung sowie Pro-Kopf-Ausgaben, die deutlich über dem Durchschnitt der Städte liegen.

Die Pro-Kopf-Ausgaben erzieherischer Hilfen können außerdem durch den Anteil der stationären Hilfen und der Vollzeitpflege an allen gewährten Hilfen zur Erziehung beeinflusst werden. In der kreisfreien Stadt Trier können die deutlich überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen somit unter anderem auf den überdurchschnittlichen Anteil an Fremdunterbringungen am Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zurückgeführt werden.

In der Gesamtschau der einzelnen Indikatoren fällt in der kreisfreien Stadt Trier außerdem der deutlich unterdurchschnittliche Eckwert der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sowie der deutlich unterdurchschnittliche Interventionsindex auf.

²⁰ Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
 Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
 Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
 Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
 Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

²¹ Lamberty et al. 2012

6 Datenübersicht Jugendamt Trier

Tabelle 72 Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks – Absolute Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2014

	Fallzahl absolut
§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit	32
§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	179
§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe	216
§ 32 SGB VIII, Erziehung in der Tagesgruppe	34
§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege	201
§ 34 SGB VIII, Heimerziehung	265
§ 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform	7
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	2
§ 27 Abs.2 SGB VIII Sonstige erzieherische Hilfen	14
ambulante Hilfen gesamt (§§ 27.2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	436
teilstationäre Hilfen gesamt (§§ 27.2 teilstat., 32, 35 teilstat. SGB VIII)	41
stationäre Hilfen gesamt (§§ 27.2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII)	272
Fremdunterbringungen gesamt (§§ 27.2 stationär, 33 in eig. KT, 34, 35 stationär SGB VIII)	473
Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27.2, 29-35, § 41 SGB VIII)	950
Ausgabenpositionen und Personalkosten im Jugendamt HZE gesamt (§§ 27.2, 29-35, § 41 SGB VIII)	15.930.964
Summe Stellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS)	20,15
Summe Stellen im Pflegekinderdienst	2,40

7 Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (akj stat) (2014): Monitor Hilfen zur Erziehung 2014.

Banafsche, Minou (2013): Forum 1: Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Kinder- und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII - im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention. Aus: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung am 22. und 23. November 2012 in Berlin: Mehr Inklusion wagen?!. Berlin. S. 89-102.

Baumert, J. et al. (Hrsg.) (2001): PISA 2000: Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich.

Bundesjugendkuratorium (2012): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (B-UMF) (2015): Vorläufige Auswertung der Erhebung des Bundesfachverband UMF zu Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014. Online verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/Vorl%C3%A4ufige_Auswertung_ION_2014_100715.pdf (Zugriff 02.08.15).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium des Inneren (2015): 202.834 Asylanträge im Jahr 2014 Online verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/01/asylzahlen_2014.html (Zugriff: 02.08.2015).

Deutsches Jugendinstitut e. V. (2006): Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München.

Eikötter (2014): Streit um Inklusionshelfer – Wer ist für die pädagogische Arbeit in der Schule zuständig?. In: IGfH (Hrsg.): Forum Erziehungshilfen. 20. JG, Heft 3.

Gadow, T. et al. (2013): Wie geht´s der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel.

Institut für Soziale Arbeit e. V. (2009): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.

Lamberty et al. (2012): Integrierte Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken. 1. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung.

Maykus, S. (2012): Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012.

Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden.

Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 4. Landesbericht 2013. Mainz.

Münder et al. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage.

Pluto, Liane/ Pothmann, Jens/ van Santen, Eric/ Seckinger, Mike (1999): Zauber der Zahlen und Zahlenzauber - Sozialindikatoren und Fremdunterbringung. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013): Rheinland-Pfalz 2060. Dritte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2010). Bad Ems. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (akj stat) (2012): Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. März 2012. Heft 1/12.

Statistisches Bundesamt (2014a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2013. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2014): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2013. Wiesbaden.

Wabnitz, Richard Joachim (2013): (Gesetzliche) Inklusionsbarrieren – Was behindert Inklusion?. ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2/2013. S. 52-57.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2015): Global Trends. Forced Displacement in 2014. Online verfügbar unter: www.unhcr.de/no_cache/service/zahlen-und-statistiken.html?cid=11687&did=10634&sechash=dafecbb1 (Stand 02.08.2015)

8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

ABBILDUNG 1: DURCH DAS JUGENDAMT STEUERBARE UND NICHT STEUERBARE EINFLUSSFAKTOREN, DIE SICH BEDARFSGENERIEREND AUF DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG AUSWIRKEN	7
ABBILDUNG 2 ENTWICKLUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27.2, 29 BIS 35, 41 SGB VIII) IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2002 BIS 2014 (FALLZAHLEN UND ECKWERTE (JE 1.000 UNTER 21-JÄHRIGER) DER AM 31.12. LAUFENDEN UND IM JEWEILIGEN JAHR BEENDETEN HILFEN	15
ABBILDUNG 3 ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN NACH HILFSEGMENTEN (AMBULANT, TEILSTATIONÄR, STATIONÄR UND VOLLZEITPFLEGE) IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2002 BIS 2014 (ABSOLUTE FALLZAHLEN)	16
ABBILDUNG 4 ENTWICKLUNG DES PERSONAL-ECKWERTES IN DEN SOZIALEN DIENSTEN DER JUGENDÄMTER, ENTWICKLUNG DES ECKWERTS DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND ENTWICKLUNG DES FALLBELASTUNGSINDIKATORS (FÄLLE PRO VOLLZEITSTELLE) IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2002 BIS 2014 (2010=100 %, ANGABEN IN %)	19
ABBILDUNG 5 PERSONALSTELLEN IM BEREICH JUGENDHILFEPLANUNG PRO 10.000 KINDER UND JUGENDLICHE UNTER 21 JAHREN IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2011 BIS 2014	20
ABBILDUNG 6 ENTWICKLUNG DER AUSGABEN FÜR ERZIEHERISCHE HILFEN (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) IN DEN JAHREN 2005 BIS 2014 IN RHEINLAND-PFALZ (ANGABEN IN MIO. EURO).....	22
ABBILDUNG 7 ENTWICKLUNG DER PRO-KOPF-AUSGABEN FÜR ERZIEHERISCHE HILFEN (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) JE KIND/JUGENDLICHEM UNTER 21 JAHREN IN DEN JAHREN 2005 BIS 2014 IN RHEINLAND-PFALZ (ANGABEN IN EURO).....	23
ABBILDUNG 8 ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN UND AUSGABEN DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2005 BIS 2014 (ANGABEN IN %; 2005=100%)	24
ABBILDUNG 9 ANTEIL DER AUSGABEN FÜR DIE EINZELNEN HILFSEGMENTE AN ALLEN AUSGABEN FÜR DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RHEINLAND-PFALZ IN 2014 (ANGABEN IN %)	24
ABBILDUNG 10 HILFEN NACH §§ 33, 34, 42 SGB VIII FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE IN RHEINLAND-PFALZ IM JAHR 2014	26
ABBILDUNG 11 ENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (§ 35A SGB VIII INKL. FRÜHFÖRDERFÄLLE) SOWIE DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2002 BIS 2014 (FALLZAHLEN)	29
ABBILDUNG 12 STRUKTUR DER EINGLIEDERUNGSHILFEN NACH § 35A SGB VIII IN RHEINLAND-PFALZ IM JAHR 2014 (ANGABEN IN %)	30
ABBILDUNG 13 ENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFEN (§ 35A SGB VIII INKL. FRÜHFÖRDERFÄLLE) PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN UND DER BRUTTOAUSGABEN FÜR HILFEN GEM. § 35A SGB VIII (INKL. FRÜHFÖRDERFÄLLE) PRO KIND/JUGENDLICHEM UNTER 21 JAHREN IN DEN JAHREN 2005 BIS 2014 (ANGABEN IN %; 2005=100 %)	31
ABBILDUNG 14 RELATION DER AUSGABEN VON EINGLIEDERUNGSHILFE (§ 35A SGB VIII)/FRÜHFÖRDERFÄLLE UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RHEINLAND-PFALZ VON 2005 BIS 2014 (ANGABEN IN %)	32
ABBILDUNG 15 ECKWERTE VON ARBEITSLOSENGELD I-EMPFÄNGERINNEN, ARBEITSLOSENGELD II-EMPFÄNGERINNEN, SOZIALGELD-EMPFÄNGERINNEN IN DEN KREISFREIEN STÄDTEN, GROßEN KREISANGEHÖRIGEN STÄDTEN UND DEN LANDKREISEN IN RHEINLAND-PFALZ IM JAHR 2014 (ANGABEN PRO 1.000 PERSONEN ZWISCHEN 15 UND UNTER 65 JAHREN BZW. UNTER 15 JAHREN)	37
TABELLE 1 BEZUG VON ARBEITSLOSENGELD ALG I (EMPFÄNGERINNEN PRO 1.000 EINWOHNERINNEN ZWISCHEN 15 UND UNTER 65 JAHREN) IM JAHR 2014.....	38
TABELLE 2 BEZUG VON ARBEITSLOSENGELD ALG II (EMPFÄNGERINNEN PRO 1.000 EINWOHNERINNEN ZWISCHEN 15 UND UNTER 65 JAHREN) IM JAHR 2014.....	39
TABELLE 3 SOZIALGELD-BEZUG (SOZIALGELD-BEZIEHERINNEN PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN BIS UNTER 15 JAHRE) IM JAHR 2014	40
TABELLE 4 JUNGE ARBEITSLOSE (ARBEITSLOSE IM ALTER ZWISCHEN 15 UND 24 JAHREN PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN IM ALTER ZWISCHEN 15 UND 24 JAHREN) IM JAHR 2014.....	41
TABELLE 5 PERSONEN IN BEDARFGEMEINSCHAFTEN PRO 1.000 MENSCHEN IM ALTER ZWISCHEN 0 UND 64 JAHREN IM JAHR 2014	42

TABELLE 6 „MOBILITÄTSFAKTOR“ (ZU- UND FORTZÜGE PRO 1.000 EINWOHNERINNEN IM JAHR 2013)	43
TABELLE 7 „MOBILITÄTSFAKTOR“ DER PERSONEN IM ALTER VON UNTER 18 JAHREN (ZU- UND FORTZÜGE PRO 1.000 EINWOHNERINNEN IM ALTER VON 0 BIS UNTER 18 JAHREN) IM JAHR 2013	44
TABELLE 8 BEVÖLKERUNGSDICHTE (EINWOHNERINNEN PRO QKM)	45
ABBILDUNG 16 ANTEIL DER VERSCHIEDENEN ALTERSGRUPPEN IN DEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RHEINLAND-PFALZ IM VERGLEICH DER JAHRE 2005, 2008, 2011 UND 2014 (ANGABEN IN %).....	47
TABELLE 9 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER 0- BIS UNTER 3-JÄHRIGEN	48
TABELLE 10 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER 3- BIS UNTER 6-JÄHRIGEN	49
TABELLE 11 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER 6- BIS UNTER 9-JÄHRIGEN	50
TABELLE 12 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER 9- BIS UNTER 12-JÄHRIGEN	51
TABELLE 13 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER 12- BIS UNTER 15-JÄHRIGEN	52
TABELLE 14 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER 15- BIS UNTER 18-JÄHRIGEN	53
TABELLE 15 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER 18- BIS UNTER 21-JÄHRIGEN	54
TABELLE 16 DEMOGRAPHISCHE ENTWICKLUNG DER UNTER 21-JÄHRIGEN GESAMT	55
ABBILDUNG 17 ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2002 BIS 2014 (ABSOLUTE WERTE).....	56
ABBILDUNG 18 ENTWICKLUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) IN DEN LANDKREISEN, KREISFREIEN UND GROßEN KREISANGEHÖRIGEN STÄDTEN IN RHEINLAND-PFALZ UND IM LANDESDURCHSCHNITT IN DEN JAHREN 2002 BIS 2014 (PRO 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN).....	57
TABELLE 17 HILFEN ZUR ERZIEHUNG GESAMT (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN	58
TABELLE 18 AMBULANTE HILFEN (§§ 27 Abs. 2 AMB., 29, 30, 31, 35 AMB., 41 SGB VIII) PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN.....	59
TABELLE 19 TEILSTATIONÄRE HILFEN (§§ 27 Abs. 2 TEILSTAT., 32, 35 TEILSTAT., 41 SGB VIII) PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN	60
TABELLE 20 STATIONÄRE HILFEN (§§ 27 Abs. 2 STAT., 34, 35 STAT., 41 SGB VIII) PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN	61
TABELLE 21 VOLLZEITPFLEGE (§ 33 SGB VIII IN EIGENER KOSTENTRÄGERSCHAFT) PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN	62
TABELLE 22 FREMDUNTERBRINGUNGEN §§ 27 Abs. 2 STAT., 34, 35 STAT., 41, 33 SGB VIII IN EIGENER KOSTENTRÄGERSCHAFT) PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN	63
TABELLE 23 HILFEN GEM. § 27 Abs. 2 SGB VIII AMBULANT, TEILSTATIONÄR, STATIONÄR INKL. DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE (PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN)	64
TABELLE 24 ECKWERTE DER VERSCHIEDENEN HILFESEGMENTE (AMBULANT, TEILSTATIONÄR, STATIONÄR UND VOLLZEITPFLEGE IN EIGENER KOSTENTRÄGERSCHAFT) IM JAHR 2014	65
TABELLE 25 „FORMLOSE BERATUNGEN“ BEI SOZIALEN DIENSTEN DER JUGENDÄMTER PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN IM ALTER UNTER 21 JAHREN IM JAHR 2014	66
ABBILDUNG 19 VERTEILUNG DER HILFESEGMENTE (AMBULANT, TEILSTATIONÄR, STATIONÄR UND VOLLZEITPFLEGE) DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RHEINLAND-PFALZ IM VERGLEICH DER JAHRE 2002 UND 2014 (FALLZAHLEN).....	67
TABELLE 26 ANTEIL DER AMBULANTEN HILFEN (§§ 27 Abs. 2 AMB., 29, 30, 31, 35 AMB. UND 41 AMB. SGB VIII) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	68
TABELLE 27 ANTEIL DER TEILSTATIONÄREN HILFEN (§§ 27 Abs. 2 TEILSTAT., 32, 35 TEILST. UND 41 TEILST. SGB VIII) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	69
TABELLE 28 ANTEIL DER STATIONÄREN HILFEN (§§ 27 Abs. 2 STAT., 34, 35 STATIONÄR, 41 STATIONÄR SGB VIII) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	70

TABELLE 29 ANTEIL DER VOLLZEITPFLEGE (§ 33 SGB VIII IN EIGENER KOSTENTRÄGERSCHAFT) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	71
TABELLE 30 ANTEIL DER FREMDUNTERBRINGUNGEN (§§ 27 Abs. 2, 33, 34, 35 STAT. UND 41 STAT. SGB VIII) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	72
TABELLE 31 ANTEIL DER HILFEN GEM. § 29 SGB VIII (SOZIALE GRUPPENARBEIT, INKL. DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	73
TABELLE 32 ANTEIL DER HILFEN GEM. § 30 SGB VIII (ERZIEHUNGSBEISTAND/BETREUUNGSHELFER, INKL. DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	74
TABELLE 33 ANTEIL DER HILFEN GEM. § 31 SGB VIII (SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENHILFE) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	75
TABELLE 34 ANTEIL DER HILFEN GEM. § 32 SGB VIII (TAGESGRUPPE, INKL. DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	76
TABELLE 35 ANTEIL DER HILFEN GEM. § 34 SGB VIII (NUR HEIMERZIEHUNG, OHNE SONSTIGE BETREUTE WOHNFORMEN, INKL. DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	77
TABELLE 36 ANTEIL DER HILFEN GEM. § 34 SGB VIII (NUR SONSTIGE BETREUTE WOHNFORMEN, OHNE HEIMERZIEHUNG, INKL. DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	78
TABELLE 37 ANTEIL DER HILFEN GEM. § 35 SGB VIII (INTENSIVE SOZIALPÄDAGOGISCHE EINZELBETREUUNG, INKL. DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	79
TABELLE 38 ANTEIL DER HILFEN GEM. § 27 Abs. 2 SGB VIII (INKL. DER HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	80
TABELLE 39 ANTEIL DER VERSCHIEDENEN HILFESEGMENTE (AMBULANT, TEILSTATIONÄR, STATIONÄR UND VOLLZEITPFLEGE IN EIGENER KOSTENTRÄGERSCHAFT) AN ALLEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) IM JAHR 2014.....	81
ABBILDUNG 20 DURCHSCHNITTLICHE DAUER DER IM JEWEILIGEN JAHR BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 29-34 SGB VIII) IN RHEINLAND-PFALZ IM VERGLEICH DER JAHRE 2008, 2010 UND 2014 (ANGABEN IN MONATEN)	82
TABELLE 40 DURCHSCHNITTLICHE DAUER DER IM JAHR 2013 UND 2014 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN MONATEN (§§ 29 BIS 34 SGB VIII)	83
TABELLE 41 DURCHSCHNITTLICHE DAUER DER IM JAHR 2013 UND 2014 BEENDETEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN MONATEN (§§ 29 BIS 34 SGB VIII)	84
ABBILDUNG 21 ENTWICKLUNG DER PRO-KOPF-BRUTTOAUSGABEN FÜR DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) IN DEN LANDKREISEN, KREISFREIEN UND GROßEN KREISANGEHÖRIGEN STÄDTEN IN RHEINLAND-PFALZ UND IM LANDESDURCHSCHNITT IN DEN JAHREN 2005 BIS 2014 (IN EURO)	86
TABELLE 42 BRUTTOAUSGABEN HZE GESAMT (PRO-KOPF-AUSGABEN FÜR HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 27 Abs. 2, 29 – 35, 41 SGB VIII) PRO KIND/JUGENDLICHEM UNTER 21 JAHREN IN EURO	87
TABELLE 43 ANTEIL DER AUSGABEN FÜR DIE VERSCHIEDENEN HILFESEGMENTE (AMBULANT, TEILSTATIONÄR, STATIONÄR, VOLLZEITPFLEGE) IM JAHR 2014	88
ABBILDUNG 22 ENTWICKLUNG DES ECKWERTS DER EINGLIEDERUNGSHILFE GEM. § 35A SGB VIII UND DER FRÜHFÖRDERFÄLLE IN DEN LANDKREISEN, KREISFREIEN UND GROßEN KREISANGEHÖRIGEN STÄDTEN IN RHEINLAND-PFALZ UND IM LANDESDURCHSCHNITT IN DEN JAHREN 2002 BIS 2014 UND 2013 BIS 2014 (ANGABEN IN PROZENT)	89
TABELLE 44 EINGLIEDERUNGSHILFE GEM. § 35A SGB VIII (INKL. FRÜHFÖRDERUNG) (PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN BIS 21 JAHRE)	90
TABELLE 45 DURCHSCHNITTLICHE DAUER DER IM JAHR 2013 UND 2014 BEENDETEN EINGLIEDERUNGSHILFEN GEM. § 35A SGB VIII IN MONATEN (IN MONATEN)	91
TABELLE 46 BRUTTOAUSGABEN FÜR HILFEN GEM. § 35A SGB VIII (PRO-KOPF-AUSGABEN FÜR HILFEN GEM. § 35A SGB VIII (INKL. FRÜHFÖRDERUNG) PRO KIND/JUGENDLICHEM UNTER 21 JAHREN IN EURO)	92
TABELLE 47 INTEGRATIONSHILFEN AN SCHULEN GEM. § 35A SGB VIII (PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN ZWISCHEN 6 UND UNTER 15 JAHREN)	93

ABBILDUNG 23 VERTEILUNG DER ANTEILE DER EINZELNEN BERATUNGEN NACH §§ 16, 17 UND 18, 28, 41 SGB VIII AN ALLEN BERATUNGSLEISTUNGEN DER BERATUNGSSTELLEN (§§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII) IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2007 UND 2014 (ANGABEN IN %)	94
TABELLE 48 BERATUNGEN NACH § 16 SGB VIII BEI BERATUNGSSTELLEN VON FREIEN UND KOMMUNALEN TRÄGERN PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 18 JAHREN IM JAHR 2014	95
TABELLE 49 BERATUNGEN NACH §§ 17/18 SGB VIII BEI BERATUNGSSTELLEN VON FREIEN UND KOMMUNALEN TRÄGERN PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 18 JAHREN IM JAHR 2014	96
TABELLE 50 BERATUNGEN NACH § 28 SGB VIII BEI BERATUNGSSTELLEN VON FREIEN UND KOMMUNALEN TRÄGERN PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 18 JAHREN IM JAHR 2014	97
TABELLE 51 BERATUNGEN NACH § 41 SGB VIII BEI BERATUNGSSTELLEN VON FREIEN UND KOMMUNALEN TRÄGERN PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN IM ALTER ZWISCHEN 18 BIS UNTER 21 JAHREN IM JAHR 2014	98
ABBILDUNG 24 ENTWICKLUNG DER INOBHUTNAHMEN (§ 42 SGB VIII) UND DER SORGERECHTSENTZÜGE (§ 1666 BGB) IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2005 BIS 2014 (PRO 1.000 KINDER UND JUGENDLICHE UNTER 18 JAHREN)	99
TABELLE 52 INOBHUTNAHMEN (§ 42 SGB VIII) (PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 18 JAHREN)	100
TABELLE 53 SORGERECHTSENTZÜGE § 1666 BGB (PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 18 JAHREN)	101
TABELLE 54 MITWIRKUNGEN IM FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN (§ 50 SGB VIII) (PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 18 JAHREN)	102
ABBILDUNG 25 ECKWERT DER IM JAHR 2014 NEU HINZUGEKOMMENEN VORGÄNGE IN DER JUGENDGERICHTSHILFE IN DEN LANDKREISEN, KREISFREIEN UND GROßEN KREISANGEHÖRIGEN STÄDTEN IN RHEINLAND-PFALZ UND IM LANDESDURCHSCHNITT (PRO 1.000 JUNGE MENSCHEN ZWISCHEN 14 UND UNTER 21 JAHREN)	103
TABELLE 55 VORGÄNGE IN DER JUGENDGERICHTSHILFE IM JUGENDSTRAFVERFAHREN PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN VON 14 BIS UNTER 21 JAHREN (IM LAUFE DES JAHRES 2014 NEU HINZUGEKOMMENE VORGÄNGE)	104
ABBILDUNG 26 PERSONAL-ECKWERT UND FALLBELASTUNG IN DER JUGENDGERICHTSHILFE IN DEN LANDKREISEN, KREISFREIEN UND GROßEN KREISANGEHÖRIGEN STÄDTEN IN RHEINLAND-PFALZ UND IM LANDESDURCHSCHNITT IM JAHR 2014	105
TABELLE 56 FACHKRÄFTE IN DER JUGENDGERICHTSHILFE PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN IM JAHR 2014	106
TABELLE 57 FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IN DER JUGENDGERICHTSHILFE (ANZAHL DER IM JAHR 2014 NEU HINZUGEKOMMENEN VORGÄNGE PRO VOLLZEITSTELLE IN DER JUGENDGERICHTSHILFE)	107
ABBILDUNG 27 ENTWICKLUNG DES ECKWERTES DER PLÄTZE IN KINDERTAGESSTÄTTEN FÜR UNTER 3-JÄHRIGE, GANZTAGSPLÄTZE FÜR UNTER 6-JÄHRIGE SOWIE PLÄTZE FÜR 6- BIS UNTER 15-JÄHRIGE IN RHEINLAND-PFALZ IN DEN JAHREN 2012, 2013 UND 2014 (PRO 1.000 PERSONEN DER JEWEILIGEN ALTERSGRUPPE)	109
TABELLE 58 KITA-PLÄTZE FÜR UNTER 3-JÄHRIGE: PLÄTZE IN KITAS (OHNE SPIEL- UND LERNSTUBEN) PRO 1.000 KINDER BIS UNTER 3 JAHRE	110
TABELLE 59 KITA-PLÄTZE FÜR 6- BIS UNTER 15-JÄHRIGE: PLÄTZE IN KITAS (OHNE SPIEL- UND LERNSTUBEN) PRO 1.000 KINDER ZWISCHEN 6 UND UNTER 15 JAHREN	111
TABELLE 60 GANZTAGSPLÄTZE FÜR KINDER UNTER 6 JAHREN: PLÄTZE IN KITAS (OHNE SPIEL- UND LERNSTUBEN) PRO 1.000 KINDER UNTER 6 JAHREN	112
TABELLE 61 VOM JUGENDAMT MITFINANZIERTES TAGESPFLEGE (PRO 1.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 15 JAHREN)	113
TABELLE 62 PERSONALSTELLEN IN DEN BEREICHEN JUGENDARBEIT (§ 11 SGB VIII), KINDER- UND JUGENDSCHUTZ (§ 14 SGB VIII), (SCHULBEZOGENE) JUGENDSOZIALARBEIT UND JUGENDBERUFSHILFE (§ 13 SGB VIII) JE 10.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN	114
TABELLE 63 PERSONALSTELLEN IN DEN BEREICHEN JUGENDARBEIT (§ 11 SGB VIII), ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ (§ 14 SGB VIII), (SCHULBEZOGENE) JUGENDSOZIALARBEIT UND JUGENDBERUFSHILFE (§ 13 SGB VIII) JE 10.000 JUNGE MENSCHEN UNTER 21 JAHREN IM JAHR 2014	115
TABELLE 64 BRUTTO-PRO-KOPF-AUSGABEN FÜR JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT GEM. §§ 11, 13 SGB VIII (AUSGABEN JE JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN) IN EURO	116

ABBILDUNG 28 FALLBELASTUNGSINDIKATOR IN DEN LANDKREISEN, KREISFREIEN UND GROßEN KREISANGEHÖRIGEN STÄDTEN IN RHEINLAND-PFALZ UND IM LANDESDURCHSCHNITT IM JAHR 2014 (HILFEN GEM. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII PRO VOLLZEITSTELLE)	117
TABELLE 65 FACHKRÄFTE IN DEN SOZIALEN DIENSTEN (ASD, PKD, JGH, HIH, TUS) PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN	118
TABELLE 66 FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IN DEN SOZIALEN DIENSTEN (ANZAHL DER FÄLLE „HILFE ZUR ERZIEHUNG GESAMT“ PRO VOLLZEITSTELLE IN DEN SOZIALEN DIENSTEN).....	119
TABELLE 67 FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IM PFLEGEKINDERDIENST (ANZAHL DER HILFEN GEM. § 33 SGB VIII, DIE SEITENS DER FACHKRÄFTE IM PKD BETREUT WERDEN – UNABHÄNGIG VON DER KOSTENTRÄGERSCHAFT – PRO VOLLZEITSTELLE IM PFLEGEKINDERDIENST)	120
TABELLE 68 PERSONALSTELLEN IM BEREICH DER JUGENDHILFEPLANUNG PRO 10.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN IM JAHR 2014.....	121
TABELLE 69 FACHKRÄFTE IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE PRO 1.000 JUNGER MENSCHEN UNTER 21 JAHREN	122
TABELLE 70 FALLBELASTUNG DER FACHKRÄFTE IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE (HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEM. §§ 27FF SGB VIII PRO VOLLZEITSTELLE IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE)	123
TABELLE 71 Z-STANDARDISIERUNGEN 2014 BEZOGEN AUF ECKWERTE, ANTEILE, AUSGABEN DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG, PERSONAL, SOZIALSTRUKTUR- UND INTERVENTIONSINDEX IM JAHR 2014	125
ABBILDUNG 29 ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN ECKWERTEN, ANTEILEN, AUSGABEN DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG, PERSONAL, SOZIALSTRUKTUR- UND INTERVENTIONSINDEX IM JAHR 2014	129
TABELLE 72 ÜBERSICHT ÜBER DIE DATENGRUNDLAGE DES JEWEILIGEN JUGENDAMTSBEZIRKS – ABSOLUTE FALLZAHLEN, BRUTTOAUSGABEN UND FACHKRÄFTE IN DEN SOZIALEN DIENSTEN IM JAHR 2014	130

www.berichtswesen-rlp.de